

Schleswig-Holstein-Tarif

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. Januar 2022

— Bekanntmachung vom 13. Dezember 2021 —

| | |
|--|-----------|
| Stichwortverzeichnis | 4 |
| I Allgemeines | 7 |
| 1 Geltungsbereich | 7 |
| 2 Fahrkarten | 8 |
| 2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung | 8 |
| 2.2 Erwerb von Fahrkarten | 9 |
| 2.3 Beförderung | 9 |
| 2.4 Geltungsdauer | 10 |
| 2.5 Übergang und Zuschläge | 10 |
| 2.6 Fahrkarte zur Weiterfahrt | 10 |
| 2.7 Ungültigkeit | 10 |
| 2.8 Fahrkarten im Kernsortiment | 11 |
| 3 Fahrpreise | 11 |
| 3.1 Preis | 11 |
| 3.2 Kinder | 12 |
| 3.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt | 12 |
| 3.4 Erstattung, Umtausch | 12 |
| 3.5 Verhaltenspflichten der Fahrgäste | 13 |
| 3.6 Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren | 14 |
| 3.7 Fahrradmitnahme | 14 |
| 3.8 Reisegepäck | 15 |
| 4 Sonstige Bestimmungen | 15 |
| 4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen | 15 |
| 4.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten | 15 |
| 4.3 Haftung | 16 |
| II Tarifbestimmungen | 17 |
| 1 Fahrkarten | 17 |
| 1.1 Einzelkarten | 17 |
| 1.2 Rabattkarten | 17 |
| 1.2.1 BahnCard | 17 |
| 1.2.2 SH-Card | 18 |
| 1.3 Tageskarten und Kleingruppenkarten | 19 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1.4 | Allgemeine Wochen- und Monatskarten | 20 |
| 1.5 | Monatskarten im 12er-Abo | 21 |
| 1.6 | Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten | 22 |
| 1.7 | Schülermonatskarten im 12er-Abo..... | 23 |
| 1.8 | Monatskarten im Firmenabo | 24 |
| 1.9 | Monatskarten im Firmenabo Auszubildende | 26 |
| 1.10 | Jobticket..... | 27 |
| 1.11 | Jobticket Auszubildende | 32 |
| 1.12 | Fahrradkarten | 33 |
| 1.13 | Schulwegkostenträger | 33 |
| 1.14 | Übergangsregelung bei Tarifänderungen..... | 33 |
| 1.15 | Kombifahrkarten | 34 |
| III | Anlagen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen | 35 |
| Anlage 1: | Liste der Verkehrsunternehmen..... | 35 |
| Anlage 2: | Ausnahmen vom Geltungsbereich des SH-Tarifs | 36 |
| Anlage 3: | Beförderungsbedingungen nach PBefG | 37 |
| Anlage 4: | EVO..... | 41 |
| Anlage 5: | Ergänzende Beförderungsbedingungen für den SPNV | 45 |
| Anlage 6: | Relationspreise..... | 51 |
| Anlage 7: | Sonderregelungen | 52 |
| Anlage 8: | Preistafel..... | 53 |
| Anlage 9: | Räumliche Ausnahmen der Anerkennung der BahnCard/ SH-Card..... | 59 |
| Anlage 10: | Zusatznutzen und Kooperationspartner SH-Card | 61 |
| Anlage 11: | Besonderheiten und Angebote außerhalb des Kernsortiments | 62 |
| I. | Ergänzende Beförderungs- und Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) | 62 |
| II. | Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster..... | 68 |
| III. | Ergänzende Tarifbestimmungen und Angebote im Bahnverkehr | 71 |
| IV. | Ergänzende Tarifangebote Autokraft (überregional) und DB Regio Bus Nord | 73 |
| V. | Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde..... | 75 |
| VI. | Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Ostholstein | 77 |
| VII. | Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Dithmarschen..... | 80 |
| VIII. | Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Nordfriesland | 82 |
| IX. | Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Region Lübeck | 85 |
| Anlage 12: | Bedingungen für Fahrkarten zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) und Handy-Tickets | 89 |

| | |
|---|----|
| Anlage 13: Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Semesterticket Schleswig-Holstein | 91 |
| Anlage 14: Übergangsregelung für hvv Any | 95 |

Stichwortverzeichnis

| | |
|---|--------------------|
| 1. Wagenklasse | |
| ▪ Erstattung | 13 |
| ▪ Übergang | 10, 21 |
| 4er-Karten | |
| ▪ Autokraft | 73 |
| ▪ DB Regio Bus Nord | 73 |
| ▪ Dithmarschen | 80 |
| ▪ Neumünster | 69 |
| ▪ Nordfriesland | 82 |
| ▪ Ostholstein | 77 |
| ▪ Region Kiel | 64 |
| ▪ Region Lübeck | 86 |
| ▪ Rendsburg-Eckernförde | 75 |
| Abonnement | |
| ▪ Bestimmungen | 21 |
| ▪ Erstattung | 13 |
| ▪ Firmenabo | 24 |
| ▪ Schüler | 23 |
| ▪ Verlust | 21, 23 |
| Anschlussfahrkarte | 10 |
| Anspruch auf Beförderung | 9 |
| ▪ Ausschluss | 9, 46 |
| ▪ Fahrräder | 15, 47 |
| ▪ Hunde | 46 |
| ▪ Kinder | 41 |
| Auszubildende | |
| ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten | 23 |
| ▪ Firmenabo | 27 |
| ▪ Jobticket | 32 |
| BahnCard | 17 |
| ▪ Ausnahmen der Anerkennung | 59 |
| BahnCard 100 | 17, 70, 72, 73, 87 |
| Beamtenanwärter | |
| ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten | 23 |
| ▪ Firmenabo | 27 |
| ▪ Jobticket | 32 |
| Beförderungsbedingungen | |
| ▪ Bahnverkehr | 45 |
| ▪ Busverkehr | 37 |
| ▪ Neumünster (Busverkehr) | 68 |
| ▪ Region Kiel (Bus- und Fährverkehr) | 62 |
| Berufsvorbereitung | |
| ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten | 23 |
| Betriebsschluss | 10 |
| Bildungstarif | |
| ▪ Plön | 66 |
| ▪ Rendsburg-Eckernförde | 66, 76 |
| Bundesfreiwilligendienst | |
| ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten | 23 |
| ▪ Firmenabo | 27 |
| ▪ Jobticket | 33 |
| Bundeswehrangehörige | |
| ▪ Bahnverkehr | 49 |
| Bürgerbus | |
| ▪ Amt Burg-St. Michaelisdonn und Stadt Brunsbüttel | 36 |
| ▪ Fehmarn | 36 |
| ▪ Hüttener Berge | 36 |
| ▪ Ladelund | 36 |
| ▪ Lensahn | 79 |
| ▪ Meldorf | 36 |
| ▪ Pronstorf | 36 |
| ▪ Segeberg-Ost | 36 |
| City-Ticket | |
| ▪ Kiel | 65 |
| ▪ Lübeck | 87 |
| ▪ Neumünster | 70 |
| Dithmarschen | 80 |
| E-Bikes | |
| ▪ Bahnverkehr | 47 |
| Einzelkarten | 17 |
| Elektrokleinstfahrzeuge | |
| ▪ Bahnverkehr | 45 |
| Erhöhtes Beförderungsentgelt | 12 |
| ▪ Bahnverkehr | 42 |
| ▪ Busverkehr | 39 |
| Erstattung | 12 |
| ▪ Bahnverkehr | 43 |
| ▪ Busverkehr | 39 |
| ▪ Elternzeit | 13 |
| Fahrräder | 14 |
| ▪ Anspruch auf Beförderung | 47 |
| ▪ Bahnverkehr | 47 |
| ▪ Fahrkarten | |
| ▪ Fahrradeinzelkarte | 33 |
| ▪ Fahrradtagskarte | 33 |
| ▪ Zeitkarten im Fährverkehr | 66 |
| ▪ Netzkarten | 33 |
| ▪ Neumünster (Busverkehr) | 68 |
| ▪ Region Kiel (Bus- und Fährverkehr) | 63 |
| ▪ Region Lübeck (Busverkehr) | 85 |
| Fahrtstrecke | 8 |
| Firmenabo | 24, 26 |
| ▪ Abonnementbestimmungen | 25 |
| Freiwilliges ökologisches Jahr | |
| ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten | 23 |
| ▪ Firmenabo | 27 |
| ▪ Jobticket | 33 |
| Freiwilliges soziales Jahr | |
| ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten | 23 |
| ▪ Firmenabo | 27 |
| ▪ Jobticket | 33 |
| Gästekarte Bad St. Peter-Ording | 83 |
| Geltungsbereich | 7 |
| ▪ Ausnahmen | 36 |
| ▪ Verkehrsunternehmen | 35 |

| | | | |
|--|-----------------------|------------------------------------|--------|
| Gepäck..... | 15 | Online-Ticket..... | 9, 89 |
| ▪ Bahnverkehr..... | 46 | Ostholstein..... | 77 |
| ▪ Unbegleitet..... | 73, 76, 79, 83 | OstseeCard | |
| Gruppen | | ▪ Heiligenhafen..... | 78 |
| ▪ Bahnverkehr..... | 71 | ▪ LensterstrandShuttle..... | 78 |
| ▪ Busverkehr | | ▪ Neustadt..... | 78 |
| ▪ Autokraft..... | 73 | ▪ Ostholstein..... | 77 |
| ▪ DB Regio Bus Nord..... | 73 | ▪ Schönberg..... | 66 |
| ▪ Dithmarschen..... | 80 | ▪ Travemünde..... | 87 |
| ▪ Nordfriesland..... | 82 | Praktikanten | |
| ▪ Ostholstein..... | 78 | ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten..... | 23 |
| ▪ Region Kiel..... | 65 | ▪ Firmenabo..... | 27 |
| ▪ Region Lübeck..... | 86 | ▪ Jobticket..... | 32 |
| Hamburger Verkehrsverbund (hvv) | | Preise | |
| ▪ Gültigkeit von SH-Tarif-Fahrkarten..... | 7 | ▪ Preisermittlung..... | 8, 51 |
| ▪ hvv Any..... | 95 | ▪ Preisermittlung Region Kiel..... | 63 |
| Handy-Ticket..... | 9, 89 | Preistafel..... | 53 |
| Hin&Wech..... | 70 | Quer-durchs-Land-Ticket..... | 72 |
| Hotelticket | | Rail&Fly flex..... | 72 |
| ▪ Region Kiel..... | 66 | Region Kiel..... | 62 |
| Hunde..... | 14, 40 | Region Lübeck..... | 85 |
| ▪ Bahnverkehr..... | 46 | REMO..... | 76 |
| ▪ Blinden-/ Begleithunde..... | 14, 40 | Rendsburg-Eckernförde..... | 75 |
| Jobticket..... | 27, 32 | Rufbus | |
| ▪ Abonnementbestimmungen..... | 29 | ▪ Husum..... | 83 |
| Kernsortiment..... | 11 | ▪ Nordfriesland..... | 83 |
| Kiel..... | Siehe Region Kiel | Schleswig-Holstein-Ticket..... | 71 |
| Kinder | | Schüler | |
| ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten..... | 22 | ▪ Berechtigungsausweis..... | 23, 27 |
| ▪ Kostenlose Mitnahme..... | 12, 21, 24, 28 | ▪ Monatskarten im 12er-Abo..... | 23 |
| Kleingruppenkarten..... | 19 | ▪ Stammkarte..... | 23 |
| Kombifahrkarten..... | 34 | ▪ Zeitkarten für..... | 22 |
| Komfortzuschlag | | Schüler-Plus-Ticket | |
| ▪ Rufbus Husum..... | 83 | ▪ Rendsburg-Eckernförde..... | 75 |
| Kostenlose Mitnahme weiterer Personen | | Schwerbehinderte..... | 15 |
| ▪ Monatskarten..... | 20, 21, 24, 28 | ▪ Bahnverkehr..... | 49 |
| Kurzstrecke | | Schwerkriegsbeschädigte | |
| ▪ Neumünster..... | 69 | ▪ Bahnverkehr..... | 49 |
| ▪ Nordfriesland..... | 82 | Semesterticket | |
| ▪ Region Kiel..... | 64 | ▪ Kiel..... | 65 |
| ▪ Region Lübeck..... | 85 | ▪ Lübeck..... | 87 |
| Lübeck..... | Siehe Region Lübeck | ▪ Schleswig-Holstein..... | 91 |
| LÜMO..... | 88 | Seniorenmonatskarten | |
| Maskenpflicht..... | 14 | ▪ Dithmarschen..... | 80 |
| Mecklenburg-Vorpommern-Ticket..... | 71 | ▪ Nordfriesland..... | 83 |
| Mobilticket Nordfriesland..... | 83 | ▪ Ostholstein..... | 78 |
| Monatskarten..... | 20 | ▪ Rendsburg-Eckernförde..... | 75 |
| ▪ Erstattung..... | 13 | SH-Card..... | 17, 18 |
| ▪ Kostenlose Mitnahme weiterer Personen..... | 20, 21, 24, 28 | Studierende | |
| ▪ personengebundene..... | 72 | ▪ Ermäßigte Schülerzeitkarten..... | 22 |
| ▪ Schüler..... | 22 | Tageskarten..... | 19 |
| NAH.SHUTTLE..... | 76 | Übertragbarkeit..... | 8 |
| Netzkarten..... | 9, 20, 22, 24, 28, 33 | ▪ Monatskarten im 12er-Abo..... | 21 |
| ▪ Region Lübeck..... | 85 | ▪ Schülerzeitkarten..... | 22 |
| Neumünster..... | 68 | ▪ Wochen- und Monatskarten..... | 20 |
| Nordfriesland..... | 82 | Umtausch..... | 12 |

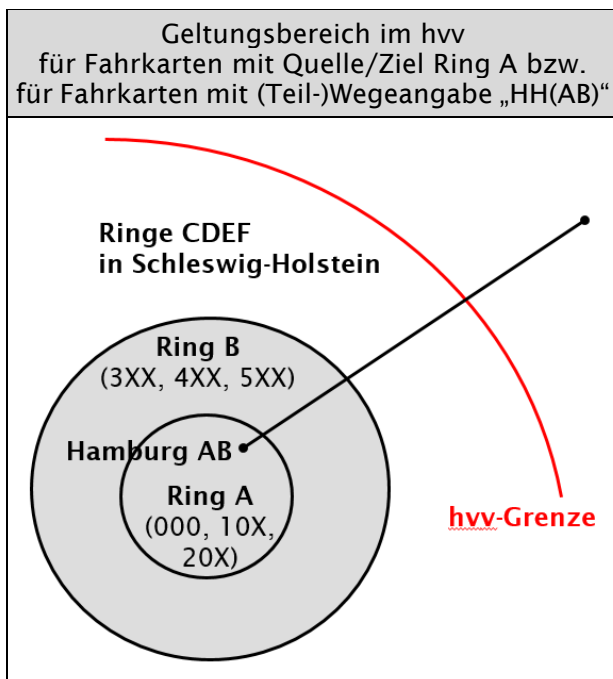
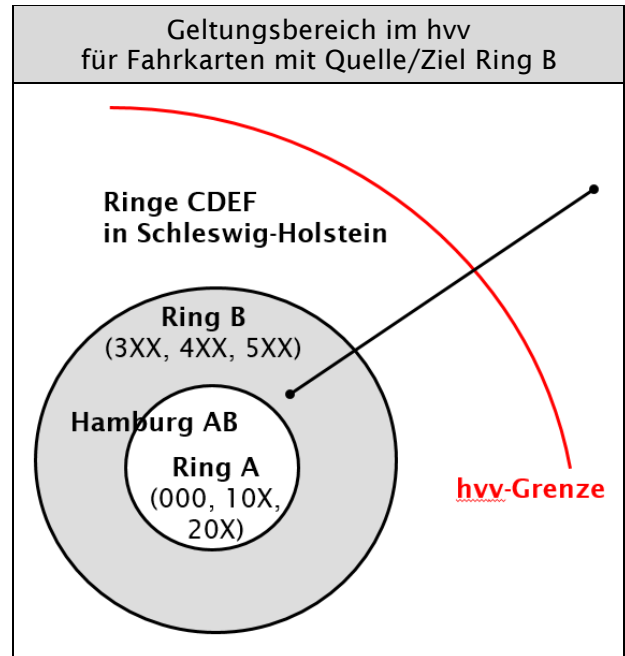
| | |
|--|--------------------------|
| Verkehrsverbund Region Kiel (VRK)..... | |
| | <i>Siehe</i> Region Kiel |
| Vollzugsbeamte..... | 15 |
| Wochenkarten | 20 |
| ▪ <i>Erstattung</i> | 13 |
| ▪ <i>Schüler</i> | 22 |
| Zahlungsmittel | 38 |

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen für den Gemeinschaftstarif Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien- und Linienabschnitten, Strecken und Fährverbindungen der Verkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Ausnahmen hiervon sind in Anlage 2 geregelt.

Die Tarifbestimmungen gelten auch für die einbrechenden Verkehre in den Hamburger Verkehrsverbund (hvv) nördlich der Elbe außerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB (Ringe A und B) einschließlich der Gegenrichtung sowie für Strecken und Linien, die unmittelbar in den Tarifbereich Hamburg AB einbrechen, einschließlich der Gegenrichtung. Für im Tarifbereich Hamburg AB weiterführende Fahrten gelten die Tarifbestimmungen des hvv-Sonderangebotes „SH-plus-hvv“. Die Tarifbestimmungen gelten nicht im Binnenverkehr des hvv.



Soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, gelten in der jeweils gültigen Fassung:

1. Die in diesem Tarif im Teil II und den Anlagen enthaltenen Tarifbestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Darüber hinaus gelten für die ÖPNV-Unternehmen (Bus- und Fährgesellschaften):
 - 2.1 die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (siehe Anlage 3),
 - 2.2 soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, können weitere regionale Beförderungsbedingungen gelten.
3. Für die SPNV-Unternehmen (Bahngesellschaften):
 - 3.1 die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO, siehe Anlage 4),
 - 3.2 die ergänzenden Beförderungsbedingungen für den SPNV (siehe Anlage 5).

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gelten auf der Schiene in den fahrplanmäßig verkehrenden Zügen des Nahverkehrs sowie in den im Fahrplan ausgewiesenen Bussen und Fähren. Abweichungen hiervon werden im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben.

Ergänzend können zusätzliche Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen gelten, sofern in diesen Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem/ den Verkehrsunternehmen, in dessen Verkehrsmittel er befördert wird bzw. das die Konzession der betroffenen Linie besitzt. Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens verkauft. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Nimmt der Fahrgast aufeinander folgend Beförderungsleistungen verschiedener Verkehrsunternehmen in Anspruch, so kommt mit jedem Verkehrsunternehmen ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande.

Kann der Fahrgast für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Linienabschnitt alternativ zwischen verschiedenen Verkehrsunternehmen wählen, so kommt der Beförderungsvertrag mit dem vom Fahrgast gewählten Verkehrsunternehmen zustande.

Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von demselben Verkehrsunternehmen erbracht, so kommt mit diesem Verkehrsunternehmen insoweit nur ein Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt nicht, soweit für diese Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten ausgegeben worden sind; in diesem Fall verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag.

Sofern sich ein Verkehrsunternehmen für die Durchführung der ihm vertraglich obliegenden Beförderungsleistung eines dritten Verkehrsunternehmens bedient, bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Ansprüche zwischen dem Fahrgast und dem dritten Verkehrsunternehmen.

2 Fahrkarten

2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Fahrkarten sind nicht übertragbar. Ausnahmen regeln Teil II bzw. die Bestimmungen für die regionalen Angebote (siehe Anlage 11).

Für jede Fahrtrelation von einer Gemeinde zu einer Gemeinde, die im Geltungsbereich des SH-Tarifs liegen, ist mindestens eine Preisstufe definiert (siehe Anlage 6, Ausnahmen Anlage 7). Jede Gemeinde bzw. jeder Ortsteil ist einer Tarifzone zugeordnet. Die Zuordnung einer Relation zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen.

Der Fahrgast kann für bestimmte in Anlage 6 aufgeführte Fahrtrelationen durch Auswahl eines Ortes oder mehrerer Orte, der/die in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden soll, zwischen verschiedenen Linienverbindungen/ Preisstufen wählen. Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe kenntlich gemacht. Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Ziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder die gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg). Als kürzester Weg gilt der bei Fahrtantritt verkehrsbliche Weg gemäß offizieller Fahrplanauskunft.

Bei Umwegfahrten, die nicht als gesonderte Fahrtrelation ausgewiesen sind, müssen gegebenenfalls mehrere Fahrkarten gelöst werden. Fahrkarten werden durch Aufdruck der Start- und Zielzone sowie der Wegeangabe gekennzeichnet. Sie gelten nur hier und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsblichen bzw. günstigeren direkten Weg.

Im Binnenverkehr des VRK (Verkehrsverbund Region Kiel, siehe Anlage 11) berechtigen Fahrkarten zur Nutzung der Verkehrsmittel in der aufgedruckten Start- und Zielzone sowie

in den ggf. dazwischen liegenden Zonen des verkehrsüblichen bzw. günstigeren direkten Weges.

Tageskarten, Kleingruppenkarten, Wochen- und Monatskarten der Preisstufe 21+ gelten im Rahmen ihrer zeitlichen Geltungsdauer als Netzkarte für den gesamten Geltungsbereich des SH-Tarifs. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Für Fahrten mit der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH auf der Kieler Förde gilt für bestimmte Sortimente (siehe Anlage 11, I.) ein gesondert zu ermittelnder Fahrpreis.

2.2 Erwerb von Fahrkarten

Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt durch die von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen, durch Verkauf im Bus, auf Fähren oder über stationäre Fahrkartenautomaten sowie über Verkaufsstellen für Abonnements. In Ausnahmefällen findet im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ein Verkauf über Automaten im Zug oder durch personalbedienten Verkauf im Zug statt. Ausnahmen werden durch örtliche Aushänge gesondert bekannt gegeben. Bei Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug ist die Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeuges zu lösen.

Außerdem können Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket) und Fahrkarten, die auf einem mobilen Endgerät bereitgestellt werden (Handy-Ticket), über das Internet in von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Webshops bzw. Buchungs-Applikationen erworben werden (siehe Anlage 12).

Der Verkauf von Fahrkarten durch Dritte, die vertraglich nicht Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen sind, ist unzulässig und wird strafrechtlich verfolgt.

Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

Fahrkarten können frühestens 180 Tage vor dem ersten Geltungstag erworben werden. An Fahrkartenautomaten ist ein Erwerb

frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag möglich. Einzelkarten, die nicht teurer sind als Preisstufe 3a, sind an Fahrkartenautomaten nicht im Vorverkauf erhältlich.

Der Fahrgast hat bei Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

2.3 Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend.

Im Bahnverkehr hat ein Fahrgast Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse, auf die seine Fahrkarte lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage einschließlich der Zu- und Abgänge verlassen hat. Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des Fahrzeugs oder der Bahnsteiganlage deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenkontrolle der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereitsteht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat und der Fahrgast den Kontrollbereich verlassen hat.

Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind von der Fahrt auch dann ausgeschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen. Es gilt § 10 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen nach PBefG bzw. § 4 Abs. 2 EVO.

2.4 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus Teil II.

Der Betriebsschluss eines Tages ist 06:00 Uhr des Folgetages.

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Samstage. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrunde liegender Abonnementvertrag vorzeitig endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigen.

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem der nächst erreichbare Anschluss das Ziel erreicht, wenn der Fahrgast infolge Verspätung oder Ausfall eines Verkehrsmittels die Fahrt nicht antreten kann oder eine Anschlussverbindung versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

Für Fahrten vor Beginn oder nach Ende der zeitlichen Geltungsdauer einer Fahrkarte sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten bzw. vom letzten fahrplanmäßigen Halt, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

2.5 Übergang und Zuschläge

Wer als Inhaber einer Fahrkarte des SH-Tarifs oder einer Fahrtberechtigung des SH-Tarifs die Beförderung in einer höheren Wagenklasse des SPNV wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang zur 1. Wagenklasse an von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen erwerben; es gilt I.2.2. Für Fahrkarten für den Übergang ist grundsätzlich ein personalbedienter Verkauf im Zug möglich (ausgenommen sind die Züge der Linien RB61/RB71 Itzehoe/Wrist – Hamburg). Voraussetzung hierfür ist, dass eine Fahrkarte, zu der ein Übergang ausgestellt werden soll, bereits vorhanden ist. Der Preis des Übergangs ergibt sich aus der Preistafel (siehe Anlage 8). Bei gemeinsam reisenden Personen kann der Übergang nur durch sämtliche gemeinsam

reisenden Personen erfolgen. Je Person ist eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist mit einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse, für die ein Rabatt gemäß II.1.2 in Anspruch genommen wurde, ausgeschlossen, sofern keine Rabattkarte für die 1. Wagenklasse vorgelegt werden kann.

Eine Übergangsfahrkarte ist nur gemeinsam mit der zugehörigen Fahrkarte der 2. Wagenklasse gültig.

Für bestimmte Fahrkarten und Fahrtberechtigungen kann der Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen sein.

2.6 Fahrkarte zur Weiterfahrt

Will ein Fahrgast über den räumlichen Geltungsbereich seiner Fahrkarte hinausfahren, muss er vor Ablauf ihrer Gültigkeit eine gültige Fahrkarte zur Weiterfahrt erwerben. Die Preisermittlung erfolgt ab der letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches der vorhandenen Fahrkarte liegt, bis zum gewünschten Ziel.

In Verbindung mit einer allgemeinen Zeitkarte oder einer Schülerzeitkarte (Wochen-, Monatskarte, Monatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo oder Jobticket) kostet die Fahrkarte zur Weiterfahrt in der entsprechenden Wagenklasse als Anschlussfahrkarte eine Preisstufe weniger als laut Anlage 6, wenn der räumliche Geltungsbereich der Zeitkarte

- in der Tarifzone 4000 (Kiel) beginnt und/oder endet oder
 - in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) beginnt und/oder endet oder
 - die Wegeangabe „Region Lübeck“ besitzt.
- Anschlussfahrkarten sind ausschließlich für die Tarifzone 4000 (Kiel) bzw. 6000 (Lübeck Kernzone) erhältlich. Eine Anschlussfahrkarte ist nur gemeinsam mit der zugehörigen Zeitkarte gültig.

2.7 Ungültigkeit

Als Fahrkarte werden nur Originale anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, stellen keine Fahrtberechtigung dar. Weiterhin gelten

insbesondere Bestellungen, Bestellbestätigungen und Bildschirmfotos von Fahrkarten bzw. Online-Tickets oder Handy-Tickets nicht als Fahrtberechtigung.

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn

1. sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Unterschriften und Lichtbilder nicht enthält,
2. sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich ist, so dass sie nicht mehr geprüft werden kann oder unbefugt abgeändert (z.B. laminiert) wurde,
3. sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte (z.B. BahnCard, SH-Card, Stammkarte) gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können, gesperrt oder abgelaufen sind,
4. ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist,
5. sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist,
6. sie nur als Fotokopie vorgelegt wird,
7. sie gefälscht ist,
8. sie zu anderen als den zulässigen Fahrten genutzt wird.

Fahrkarten und Berechtigungsausweise, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.

Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

Bei der Verwendung von ungültigen Fahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

2.8 Fahrkarten im Kernsortiment

Das Kernsortiment wird im gesamten Geltungsbereich des SH-Tarifs zu den gleichen Tarifbestimmungen angeboten. Es umfasst folgende Fahrkarten:

1. Einzelkarte
2. Einzelkarte Kind
3. Einzelkarte SH-Card oder BahnCard
4. Einzelkarte Kind SH-Card oder BahnCard
5. Tageskarte
6. Kleingruppenkarte
7. Wochenkarte
8. Monatskarte

9. Monatskarte im 12er-Abo
10. Monatskarte im Firmenabo
11. Jobticket
12. Schülerwochenkarte
13. Schülermonatskarte
14. Schülermonatskarte im 12er-Abo
15. Monatskarte im Firmenabo Auszubildende
16. Jobticket Auszubildende

Folgende Fahrkarten sind auch für die 1. Wagenklasse im SPNV erhältlich:

1. Einzelkarte
2. Einzelkarte Kind
3. Einzelkarte SH-Card oder BahnCard
4. Einzelkarte Kind SH-Card oder BahnCard
5. Tageskarte
6. Wochenkarte
7. Monatskarte
8. Monatskarte im 12er-Abo
9. Monatskarte im Firmenabo
10. Jobticket

Angebote, die über das Kernsortiment hinaus bei einzelnen Verkehrsunternehmen, in einzelnen Regionen oder in speziellen Produkten angeboten werden, können Anlage 11 entnommen werden.

3 Fahrpreise

3.1 Preis

Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt – im SPNV in Abhängigkeit von der gewählten Wagenklasse – aus der Preistafel (siehe Anlage 8) zu zahlen.

Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt. Bei Abokarten gelten gesonderte Regelungen (siehe II.1.5).

Der Fahrpreis für die 1. bzw. 2. Wagenklasse wird für die Gesamtstrecke berechnet. Werden für Teilstrecken einer Verbindung unterschiedliche Wagenklassen benutzt, berechnet sich der Fahrpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Wagenklasse.

3.2 Kinder

Kinder bis einschließlich 14 Jahren fahren zum ermäßigten Fahrpreis (Einzelkarte Kind). Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte bzw. bei rabattierten Gruppenfahrten je Gruppe oder
- in Begleitung einer Person ab 15 Jahren, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke ist.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelkarte Kind zu lösen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden auch ohne Aufsichtsperson befördert, sofern sie sich auf ihrem Schulweg befinden.

3.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er bei Antritt der Fahrt nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist oder sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, sie jedoch bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorzeigen kann, oder sie bei einer Fahrkartenkontrolle dem Prüfpersonal nicht aushändigt (dies gilt auch für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde oder Fahrräder). Näheres regeln § 5 der EVO bzw. § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (siehe Anlagen 3 und 4). Die Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 5 Abs. 3 EVO ist ausschließlich bei persönlichen Fahrkarten möglich. Eine Prüfung von Fahrkarten kann auch noch bis zum Verlassen der Bahnsteiganlage einschließlich der Zu- und Abgänge erfolgen. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt.

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen und zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, kann zusätzlich von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes verweigert.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Ein Fahrgast, der mit einer gefälschten oder unechten Fahrkarte angetroffen wird, hat zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € zu zahlen.

3.4 Erstattung, Umtausch

Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Für regionale Angebote gelten besondere Bestimmungen. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte, wenn diese nicht oder nur teilweise genutzt wurde, wird der gezahlte Fahrpreis anteilig unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes erstattet (Erstattung). Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes regeln die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG bzw. die BB Personenverkehr (SPNV). Der Nachweis der Nichtausnutzung ist vom Fahrgast zu erbringen. Im Falle eines Streiks bei dem/ einem der befördernden Verkehrsunternehmen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch); nach diesem Zeitpunkt ist der Umtausch ausgeschlossen.

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf ein Konto statt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte.

Für die einzelnen Fahrkartenarten gilt:

Für *Einzelkarten, Tageskarten und Kleingruppenkarten* wird der Fahrpreis erstattet,

soweit die Fahrkarte vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben oder umgetauscht wird.

Für *Wochenkarten* ist eine Erstattung nach Ablauf der Geltungsdauer nicht möglich. Soweit die Wochenkarte nicht vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben wird, erfolgt eine anteilige Erstattung. Je angebrochenem Geltungstag werden 25% vom zu erstattenden Preis abgezogen.

Für *Monatskarten* ist eine Erstattung nach Ablauf der Geltungsdauer nicht möglich. Soweit die Monatskarte nicht vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben wird, erfolgt eine anteilige Erstattung. Je angebrochenem Geltungstag werden 5% vom zu erstattenden Preis abgezogen.

Der Umtausch ist analog zur Erstattung geregelt.

Bei *persönlichen Abo-Karten* ist im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen nachzuweisen (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer *persönlichen Abo-Karte* für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit gemäß Zeiten nach BEEG wird 1/30 der monatlichen Rate gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 17,50 € erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) persönliche Abo-Karte zur Hinterlegung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die

Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Werktage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen; anderenfalls wird der Tag der tatsächlichen Vorlage zugrunde gelegt (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung folgt, verrechnet; soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Erstattung.

Werden Züge, die planmäßig die 1. Wagenklasse führen, nur mit Wagen der 2. Wagenklasse bereitgestellt, erhalten Inhaber einer Fahrkarte für die 1. Wagenklasse gegen Nachweis (z.B. Bescheinigung des Zugpersonals) eine Erstattung in Höhe der Preisdifferenz zur entsprechenden Fahrkarte für die 2. Wagenklasse (Wagenklassendifferenz). Bei Tageskarten wird je Fahrt mit Nichtausnutzung die Hälfte, bei Wochenkarten 1/14, bei Monatskarten und Abo-Karten 1/60 des Differenzbetrages erstattet, maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages. Bei Nichtausnutzung auf Teilstrecken wird zur Ermittlung des Differenzbetrages die betroffene Strecke zugrunde gelegt. Im Übrigen ist eine Erstattung nicht möglich.

Regelungen für *Schülerzeitkarten* gelten analog.

Für Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket) und Handy-Tickets gelten gesonderte Bestimmungen (siehe Anlage 12).

3.5 Verhaltenspflichten der Fahrgäste

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bedingungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (siehe Anlage 3).

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Es kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.

Die von den Fahrgästen durch Verunreinigung oder Beschädigung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach Maßgabe der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere:

- in Schleswig-Holstein gemäß der „Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“,
- in Hamburg gemäß der „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg“,
- gemäß sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus.

Es gelten die Regelungen der jeweils geltenden Verordnung bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben in der jeweils aktuellen Fassung.

Fahrgäste, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, weil sie von der Maskenpflicht befreit sind, müssen dies nach Aufforderung in geeigneter Weise glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen. Bei Verstoß gegen die Maskenpflicht ist der Fahrgast zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 40,00 € verpflichtet und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Kann die Vertragsstrafe nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jewei-

ligen Verkehrsunternehmen festgelegt. Eine Verfolgung im Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Maskenpflicht entfällt, wenn nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften keine Verpflichtung hierzu besteht.

3.6 Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (siehe Anlage 3).

Für Hunde ist eine Einzelkarte Kind für die 2. Wagenklasse in der entsprechenden Preisstufe zu lösen; sofern angeboten kann auch eine 4er-Karte Kind oder Kurzstreckenkarte Kind gelöst werden. Bei Fahrten über die Tarifgrenze des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) ist eine Fahrkarte bis zur ersten Haltestelle bzw. ab der letzten Haltestelle, die innerhalb des hvv-Geltungsbereiches liegt, erforderlich. Es gelten die Tarifbestimmungen der entsprechenden Fahrkarte. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten.

Ein Blindenhund bzw. ein gekennzeichnete Assistenzhund, der einen Blinden begleitet, sowie ein Hund, der von einem schwerbehinderten Menschen mitgeführt wird, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführ-, Behindertenbegleit- und gekennzeichnete Assistenzhunde im Sinne von § 228 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX), wird unentgeltlich befördert.

3.7 Fahrradmitnahme

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (siehe Anlage 3).

Für die Beförderung eines Tretrollers oder eines elektrischen Tretrollers, der die Größe eines Fahrrads erreicht, gelten die Bestimmungen der Fahrradmitnahme.

Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis gemäß Preistafel (siehe Anlage 8) zu zahlen. Fahrradkarten gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen, auch wenn er mehrere Fahrradkarten erwirbt.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung; die Mitnahme richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Fahr- und Begleitpersonals. Ausschlusszeiten sind zu beachten. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.

Fahradkarten des SH-Tarifs werden im Hamburger Verkehrsverbund (hvv) gemäß Teil A, § 11 Abs. 3 Nr. 2 des hvv-Gemeinschaftstarifs im Zusammenhang mit einer gültigen hvv-Fahrkarte anerkannt.

3.8 Reisegepäck

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.

4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, ihres Führhundes, ihres nach § 12e Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhundes, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks erfolgt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch (SGB IX), 3. Teil, Kapitel 13 in der jeweils gültigen Fassung.

Schwerbehinderte Menschen, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt ist, haben auf Verlangen den Berechtigungsausweis (grün/orange) und das hierzu

gehörende Beiblatt mit Wertmarke im Original vorzuzeigen. Kopien hiervon, auch beglaubigte, sind keine Fahrtberechtigungen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/ oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Weiterhin gilt dies ebenso für eine Begleitperson und/ oder einen Hund von schwerbehinderten Kindern unter 6 Jahren. Auch ist die Mitnahme des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können im Bahnverkehr weitere Hilfsmittel unentgeltlich mitführen, siehe Teil III, Anlage 5 der Tarifbestimmungen.

Die 1. Wagenklasse können unentgeltlich nutzen (i) schwerbehinderte Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält, (ii) eine Begleitperson und/ oder ein Hund schwerbehinderter Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält. Schwerbehinderte Menschen ohne diese Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und ihre Begleitperson und/ oder ein Hund können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung in die 1. Wagenklasse übergehen, sofern die schwerbehinderte Person für sich den tarifmäßigen Zuschlag zahlt; Rabattkarten für die 1. Wagenklasse gemäß II.1.2 werden anerkannt.

4.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeibeamte, Beamte der Bundespolizei und Zollvollzugsbedienstete werden unentgeltlich befördert (in den Fahrzeugen des SPNV in der 2. Wagenklasse), sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung

sind diese Beamten verpflichtet, sich für die Sicherheit und Ordnung in den Fahrzeugen einzusetzen; insbesondere gegen Randalierer, Vandalisten, erkennbare „Schwarzfahrer“ etc. vorzugehen. Sie haben sich vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal zu melden und sind außerdem für diese direkter Ansprechpartner. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Diensthunde werden unentgeltlich befördert. Die Gruppenbeförderung (ab 5 Personen) ist kostenpflichtig.

4.3 Haftung

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (siehe Anlage 3).

II Tarifbestimmungen

1 Fahrkarten

Im Geltungsbereich des SH-Tarifs wird von den beteiligten Verkehrsunternehmen das Fahrkartensortiment gemäß Preistafel (siehe Anlage 8) angeboten.

1.1 Einzelkarten

Einzelkarten sind für den Fahrtantritt am Geltungstag laut Fahrkartenaufdruck bestimmt. Sie sind nicht übertragbar und sind mit der Ausgabe entwertet. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde; Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt, zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können, führen.

Die Geltungsdauer von Einzelkarten, die nicht teurer sind als Preisstufe 3a, beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck. Die zeitliche Begrenzung wird ausgeweitet, wenn die Fahrzeit auf direktem Wege ohne Fahrtunterbrechung länger als die angegebene Geltungsdauer beträgt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung auf das Fahrtziel sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich. Ab Preisstufe 4 gelten Einzelkarten bis zum Betriebsschluss des aufgedruckten Tages.

1.2 Rabattkarten

Die BahnCard und die SH-Card werden anerkannt. Ausnahmen hiervon regelt Anlage 9.

1.2.1 BahnCard

Der Begriff BahnCard umfasst folgende BahnCards:

- BahnCard 25, My BahnCard 25, Senioren BahnCard 25, ermäßigte BahnCard 25, BahnCard Business 25, BahnCard 25 Kreditkarte, My BahnCard 25 Kreditkarte, Se-

nioren BahnCard 25 Kreditkarte, ermäßigte BahnCard 25 Kreditkarte, BahnCard Business 25 Kreditkarte, Probe BahnCard 25,

- BahnCard 50, My BahnCard 50, Senioren BahnCard 50, ermäßigte BahnCard 50, BahnCard Business 50, BahnCard 50 Kreditkarte, My BahnCard 50 Kreditkarte, Senioren BahnCard 50 Kreditkarte, ermäßigte BahnCard 50 Kreditkarte, BahnCard Business 50 Kreditkarte, Probe BahnCard 50,
- BahnCard 100, BahnCard 100 Kreditkarte, Probe BahnCard 100,

jeweils für die 1. und 2. Wagenklasse, sowie Jugend BahnCard 25 und weitere Aktionsangebote zur BahnCard. BahnCards für die 1. Wagenklasse tragen den Zusatz „1. Klasse“. Ein ausdrücklicher Bezug auf einen bestimmten BahnCard-Typ wird jeweils besonders bezeichnet.

Die BahnCard berechtigt ihren Inhaber zum Kauf von rabattierten „Einzelkarten BahnCard“ für die 2. Wagenklasse. Inhaber der BahnCard 50 und der BahnCard 100 erhalten dieselben Konditionen wie bei der BahnCard 25 (Ergänzende Bestimmungen für den SPNV siehe Anlage 11, III.h)). Darüber hinaus berechtigen nur BahnCards 1. Klasse und die Jugend BahnCard 25 zum Erwerb von rabattierten „Einzelkarten BahnCard 1. Klasse“ für die 1. Wagenklasse.

Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrkartenkontrolle. Die BahnCard, mit Ausnahme der BahnCard 100, ist nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch mit einem Dokument, das neben dem Namen und Geburtsdatum ein Lichtbild trägt (Lichtbildausweis) und von einem Dritten ausgestellt wurde.

Hinsichtlich der Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren gelten für auf BahnCard ausgegebene Fahrkarten die Bestimmungen des SH-Tarifs.

Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (TfV 600/C) sowie für die Jugend BahnCard 25

und weitere Aktionsangebote zur BahnCard ergänzende Bestimmungen in den Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG (Tfv 600/E), jeweils in der aktuellen Fassung.

1.2.2 SH-Card

Die SH-Card berechtigt ihren Inhaber zum Kauf von rabattierten „Einzelkarten SH-Card“ für die 2. Wagenklasse und die 1. Wagenklasse. Die SH-Card ist nicht übertragbar.

Die SH-Card wird in drei Varianten angeboten:

- Reguläre SH-Card, erhältlich für jedermann;
- SH-Card für Jugendliche, erhältlich für Inhaber eines Schüler-Abonnements (Schülermonatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo Auszubildende, Jobticket Auszubildende) oder einer Schulwegkostenträgerkarte (Schülerjahreskarte) bis einschließlich 18 Jahren;
- SH-Card für Abonnenten, erhältlich für Inhaber eines allgemeinen und personengebundenen Abonnements (persönliche Monatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo, Jobticket) oder eines Schüler-Abonnements (Schülermonatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo Auszubildende, Jobticket Auszubildende) oder einer Schulwegkostenträgerkarte (Schülerjahreskarte).

Der Preis der jeweiligen SH-Card ergibt sich gemäß Anlage 8. Zusatznutzen, Anschrift des SH-Card-Service und Kooperationspartner sind Anlage 10 zu entnehmen.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der SH-Card

(1) Inanspruchnahme der Vergünstigungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der mit der SH-Card verbundenen Vergünstigungen ist die vollständige Bezahlung der SH-Card bzw. des Abonnements, mit dem die SH-Card erworben wurde.

Der Anspruch auf den SH-Card-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen SH-Card bei der Fahrkartenkontrolle. Die SH-Card ist nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig,

für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch mit einem Dokument, das neben dem Namen und Geburtsdatum ein Lichtbild trägt (Lichtbildausweis) und von einem Dritten ausgestellt wurde. Bei einer vorläufigen SH-Card hat der Fahrgast die auf der vorläufigen SH-Card geleistete Unterschrift auf Verlangen zu wiederholen.

(2) Bestellung

Zur Bestellung der SH-Card ist der vollständig ausgefüllte Bestellschein an den SH-Card-Service zu senden. Gegebenenfalls nimmt auch das Verkaufspersonal die Bestellscheine zur Weiterleitung an den SH-Card-Service entgegen.

Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag beim SH-Card-Service eingegangen sein. Die SH-Card wird frühestens zwei Monate vor ihrem ersten Gültigkeitstag ausgegeben.

Bei Bestellung der SH-Card für Jugendliche und der SH-Card für Abonnenten bestätigt jeweils das Verkehrsunternehmen, bei dem das Abonnement besteht bzw. das die Schulwegkostenträgerkarte ausgestellt hat, auf dem SH-Card-Bestellschein die Berechtigung zum Erwerb der jeweiligen SH-Card. Alternativ ist der Bestellung eine entsprechende Bestätigung beizufügen.

Die reguläre SH-Card kann im personalbedienten Verkauf auf Wunsch mit sofortigem Gültigkeitsbeginn erworben werden. In diesem Falle wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung eine vorläufige SH-Card ausgestellt. Diese ist sofort durch den Inhaber zu unterschreiben. Die vorläufige SH-Card ist bis zum Eintreffen der endgültigen SH-Card gültig, maximal jedoch vier Wochen. Um die endgültige SH-Card zu erhalten, ist ebenfalls der vollständig ausgefüllte Bestellschein an den SH-Card-Service zu senden.

(3) Geltungsdauer

(3.1) Reguläre SH-Card und SH-Card für Abonnenten

Die Geltungsdauer der regulären SH-Card und der SH-Card für Abonnenten beträgt ein Jahr. Sofern der Kunde dies bei der Bestellung angegeben hat, verlängert sich die Gültigkeit um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht sechs Wochen vor Kartenablauf schriftlich gegenüber der SH-Card-Service gekündigt

wird. Ca. drei Wochen vor Kartenablauf der alten SH-Card wird eine neue Karte zugesandt. Dieser Service ist nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Kunden möglich. Die neue SH-Card wird zu den jeweils gültigen SH-Card-Bedingungen ausgestellt. Im Falle von Änderungen wird dies dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem SH-Card-Service kündigen. In diesem Fall verlängert sich die Geltungsdauer der SH-Card nicht. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die geänderten Bedingungen mit Zusendung der neuen SH-Card wirksam. Hierauf wird der SH-Card-Service in seiner Mitteilung den Kunden jeweils hinweisen.

Die Gültigkeit der SH-Card für Abonnenten ist an das Bestehen des Zeitkartenabonnements bzw. den Besitz der Schulwegkostenträgerzeitkarte gebunden (Anspruchsberechtigung). Dem Kunden wird rechtzeitig vor Ablauf der SH-Card eine neue SH-Card ausgestellt, sofern die Anspruchsberechtigung besteht.

(3.2) SH-Card für Jugendliche

Die SH-Card für Jugendliche hat eine Geltungsdauer bis einen Tag vor dem 19. Geburtstag. Sie wird einmalig mit einer Gültigkeit bis zum Ende der Geltungsdauer ausgestellt und verlängert sich nicht; das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Geltungsdauer. Eine Kündigung der SH-Card für Jugendliche ist mit einer Frist von sechs Wochen sowohl durch den SH-Card-Service als auch den Kunden möglich.

Änderungen der Bedingungen der SH-Card für Jugendliche werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem SH-Card-Service kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die geänderten Bedingungen zum Änderungszeitpunkt wirksam.

(4) Ungültigkeit

Die SH-Card ist ungültig, wenn sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unau-

löslich mit vollem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

(5) Umtausch, Erstattung, Ersatz

Die SH-Card ist von Erstattung oder Umtausch ausgeschlossen.

Bei Verlust oder Beschädigung wird einmalig pro Geltungsjahr der SH-Card gegen eine Gebühr von 15,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt ausschließlich über den SH-Card-Service. Die in Verlust geratene SH-Card verliert mit Zugang der neuen SH-Card ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Wird die SH-Card im Rahmen eines Zeitkartenabonnements erworben (SH-Card für Abonnenten), so ist der Besitzer bei der Kündigung des Abonnements zur Rückgabe der SH-Card berechtigt. Wird die SH-Card nicht zurückgegeben oder wurde für das aktuelle Geltungsjahr der SH-Card bereits eine Ersatzkarte bezogen, ist der Kaufpreis für eine reguläre SH-Card gemäß Anlage 8 zu entrichten.

(6) Hinweise zum Datenschutz

Die mit der Bestellung der SH-Card erhobenen personenbezogenen Kundendaten werden für die Erstellung und Abwicklung der SH-Card, zur Kundenbetreuung und zur Verbesserung des Leistungsangebotes verwendet.

1.3 Tageskarten und Kleingruppenkarten

Tageskarten und Kleingruppenkarten gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss. Die Kleingruppenkarte gilt montags bis freitags ab 09:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Für Fahrten montags bis freitags zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr gilt die Kleingruppenkarte des Vortages; sie muss am Vortag erworben werden.

Die **Tageskarte** gilt für eine Einzelperson. Kinder zählen als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß 1.3.2 unentgeltlich beför-

dert. Tageskarten sind nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Eine Änderung des Namenseintrags ist nicht zulässig. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Sind keine entsprechenden Felder auf der Karte aufgedruckt, gilt diese auch ohne weitere Eintragungen. Weitergabe und Weiterverkauf sind nicht gestattet.

Die **Kleingruppenkarte** gilt für bis zu fünf Personen. Kinder zählen als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß I.3.2 unentgeltlich befördert. Hunde werden für die Ermittlung der Personenzahl nicht berücksichtigt; es gilt I.3.6. Kleingruppenkarten sind nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname eines jeden Fahrgastes unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 5 Jahren, sofern sie im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß I.3.2 unentgeltlich befördert werden. Jedes nicht genutzte Namensfeld ist durch einen Querstrich eindeutig zu entwerten. Änderungen der Namenseintragungen sind nicht zulässig. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität von jedem Fahrgast durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Ein späterer Zustieg bzw. vorzeitiger Ausstieg ist zulässig, wenn die Person vor der erstmaligen Nutzung der Karte namentlich als ein Fahrgast auf der Karte eingetragen wird.

Ist auf einer Kleingruppenkarte nur ein einzelnes Namensfeld aufgedruckt, ist sie nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers mit der längsten Reise-strecke unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Eine Änderung des Namenseintrags ist nicht zulässig. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei diesen Karten ist eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nach Antritt der ersten Fahrt nicht zulässig.

Tageskarten und Kleingruppenkarten in der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Die Kleingruppenkarte ist ein erheblich ermäßigtes Angebot im Sinne von § 2 EVO, siehe auch Anlage 5, Nr. 5.1.2.

1.4 Allgemeine Wochen- und Monatskarten

Allgemeine Wochen- und Monatskarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für

- sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Wochenkarten bzw.
- einen Monat (z.B. vom 20. bis zum 19. des Folgemonats) bei Monatskarten.

Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Allgemeine Wochen- und Monatskarten in der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Allgemeine Wochen- und Monatskarten sind übertragbar. Eine Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

Führt der Fahrgast seine Wochen- oder Monatskarte nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß I.3.2, abweichend hiervon berechtigen allgemeine Monatskarten an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen

Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

1.5 Monatskarten im 12er-Abo

Das Abonnement hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht zum 15. des Vormonats gekündigt wird. Das Abo kann nur zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Der Antrag für ein Abo muss bis spätestens zum 15. des Vormonats bei den Verkehrsunternehmen eingehen.

Monatskarten im Abo können auf Wunsch übertragbar oder personengebunden (mit Unterschrift bzw. auf Wunsch des ausgebenden Verkehrsunternehmens zusätzlich mit Lichtbild) ausgegeben werden. Eine personengebundene Monatskarte im Abo wird erst gültig, wenn sie durch den Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde und –sofern vorgesehen– zusätzlich das Lichtbild fest verklebt ist. Ist bei einer personengebundenen Monatskarte im Abo kein Lichtbild vorgesehen, ist bei der Fahrkartenkontrolle auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Eine Übertragung von Monatskarten im Abo hat, sofern zulässig, unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Bei Verlust einer personengebundenen Karte wird einmalig pro Abo-Jahr gegen eine Gebühr von 36,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung des Abos möglich.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß I.3.2, abweichend hiervon berechtigten allgemeine Monatskarten im Abo an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des

Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Die SH-Card wird für Inhaber einer personengebundenen Monatskarte im Abo auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 ausgegeben (SH-Card für Abonnenten).

Abonnementbestimmungen

Monatskarten im Abo werden von den Verkehrsunternehmen z.B. als Trägerkarte mit zwölf Wertmarken oder als Jahreskarte ausgegeben.

Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Monats wirksam wird. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate bzw. bei Beginn des Abonnements vor dem 01.08.2021 vor Ablauf der ersten zwölf Monate, so wird der entsprechende Monatskartenpreis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag nacherhoben. Der Preis wird monatlich vom Konto des Kunden abgebucht. Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten der Verkehrsunternehmen fristlos

gekündigt und die Kundenkarte eingezogen werden.

Wahlweise kann das Abonnement auch mit einer einmaligen Jahreszahlung bezahlt werden. Diese Einmalzahlung muss vor der Ausgabe des Abonnements erfolgen.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung werden die Zeitkarten ungültig und müssen spätestens bis zum 5. des Folgemonats zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Einzugsbetrag bis zur Rückgabe der Zeitkarten weiter zu zahlen.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist der ausgebenden Abo-Verkaufsstelle bis zum 15. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

Der Abonnent ist verpflichtet, der Ausgabe-stelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum Monatsersten möglich. Entsprechende Wünsche sind dem Verkehrsunternehmen bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen. Ändert sich hierdurch auch der Abonnementpreis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderungen automatisch abgebucht. Durch die Änderung werden die Zeitkarten ungültig und müssen spätestens bis zum 5. des Monats, in dem die Änderung wirksam wird, zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis bis zur Rückgabe weiter zu zahlen.

1.6 Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten

Schülerwochenkarten gelten für eine Kalenderwoche gemäß Aufdruck. Schülermonatskarten gelten für die Dauer eines Kalendermonats gemäß Aufdruck. Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Schülerzeitkarten sind personengebunden. Sie werden erst gültig, wenn Vor- und Zunahme des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden.

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten in der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 und die Mitnahmeregelung an Wochenenden gemäß II.1.4 gelten nicht.

Berechtigtenkreis

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten werden an folgende Personengruppen ausgegeben:

1. Personen bis einschließlich 14 Jahre (also vor dem 15. Geburtstag).
2. Darüber hinaus an:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter allgemein bildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme von Fernhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungs-

- einrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Berechtigungsausweis (Stammkarte)

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten sind, sofern diese nicht im Listenschülerverfahren ausgegeben werden, ab einem Alter von 12 Jahren nur zusammen mit einer von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Stammkarte gültig. Die Stammkarte wird von den Verkaufsstellen kostenlos abgegeben. Sie ist vollständig und unauslöschlich auszufüllen, mit einem aktuellen, fest verbundenen Passfoto zu versehen und eigen-

händig zu unterschreiben. Das Passfoto und der rechtmäßige Bezug der Stammkarte sind von der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 2 oder einem Verkehrsunternehmen durch Stempelaufdruck zu bestätigen.

Die Stammkarte ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Fahrt ohne Stammkarte wird entsprechend einer Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet.

Die Gültigkeit der Stammkarte endet mit Ablauf des auf ihr eingetragenen, letzten Gültigkeitstages einschließlich Ferienzeitraum oder vorzeitig beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

1.7 Schülermonatskarten im 12er-Abo

Schülermonatskarten im Abo gelten ein Jahr. Der Beginn ist zu jedem beliebigen Monatsersten möglich. Das Abo verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit schriftlich gekündigt wird und bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit die Berechtigung nachgewiesen wird.

Schülermonatskarten im Abo werden personeingebunden (mit Namenseintrag bzw. auf Wunsch des ausgebenden Verkehrsunternehmens zusätzlich mit Lichtbild) ausgegeben. Sie werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden und – sofern vorgesehen – zusätzlich das Lichtbild fest verklebt ist.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Bei Verlust wird einmalig pro Abo-Jahr gegen eine Gebühr von 36,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung des Abos möglich.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 und die Mitnahmeregelung an Wochenenden gemäß II.1.5 gelten nicht.

Die SH-Card wird für Inhaber einer Schülermonatskarte im Abo auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 ausgegeben (SH-Card für Abonnenten oder SH-Card für Jugendliche).

Im Übrigen gelten die Abonnementbestimmungen gemäß II.1.5 sowie die Bestimmungen zum Berechtigtenkreis und zum Berechtigungsausweis (Stammkarte) gemäß II.1.6.

1.8 Monatskarten im Firmenabo

Das Angebot Monatskarte im Firmenabo (NAH.SH-Firmenabo) läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres. Seit dem 01.04.2021 ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zum NAH.SH-Firmenabo nicht mehr möglich.

Die Monatskarte im Firmenabo kann von jeder Person genutzt werden, deren Arbeitgeber für mindestens zwölf Monate einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister für das Firmenabo im SH-Tarif abgeschlossen hat.

Der Rahmenvertrag über den Erwerb des Firmenabos im SH-Tarif wird zwischen Arbeitgeber und Vertriebsdienstleister geschlossen. Voraussetzung für den Abschluss ist (a) eine Mindestabnahme von 10 Firmenabos des SH-Tarifs monatlich oder (b) ein bestehender Vertrag für Großkundenabonnements (GKA) im Hamburger Verkehrsverbund (hvv) mit der GKA-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH.

Das Firmenabo kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Es hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es gilt von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Das Firmenabo berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten auf der eingetragenen Relation gemäß I.2.1. Firmenabos der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Monatskarten im Firmenabo sind personen-gebunden. Sie werden ausschließlich auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt. Die Karte wird erst gültig, wenn sie durch den Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Firmenabo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß I.3.2, abweichend hiervon berechtigen allgemeine Monatskarten im Firmenabo an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Die SH-Card wird für Inhaber einer Monatskarte im Firmenabo auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 (SH-Card für Abonnenten) ausgegeben.

Der Fahrpreis der Monatskarte im Firmenabo entspricht dem Preis einer Monatskarte im 12er-Abo nach Anlage 8, ermittelt gemäß I.2.1. Auf diesen Preis wird ein Ermäßigungssatz von 6% angewendet. Nimmt ein Arbeitgeber mehr als 24 Firmenabos monatlich ab, beträgt der Ermäßigungssatz für alle Firmenabos einheitlich 8%, ab einer Abnahmemenge von 50 Firmenabos monatlich 10%.

Abweichend hiervon wird für Firmenabos für die 2. Wagenklasse, die auf eine Relation mit Start und/ oder Ziel im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) ausgestellt sind, ein höherer Ermäßigungssatz gewährt, sofern der Gesamtpreis einer SH-Tarif-Fahrkarte zum Tarif Monatskarte im 12er-Abo für die 2. Wagenklasse und einer hvv-Fahrkarte zum Tarif GKA II (GKA plus/extra) für die 2. Wagenklasse abzüglich 14,71 € (Rechnungsgrößen) günstiger ist als der gemäß obigem Verfahren ermittelte Fahr-

preis. Der Ermäßigungssatz bemisst sich nach dem rechnerischen Preis. Bei Änderung einer oder beider Rechnungsgrößen kann der Fahrpreis durch den Vertriebsdienstleister gemäß dem dann gültigen rechnerischen Preis angepasst werden.

Abonnementbestimmungen Firmenabo

Das Firmenabo wird durch den Vertriebsdienstleister als persönliche Jahreskarte ausgegeben.

(1) Anspruchsberechtigung

Das Firmenabo kann ausschließlich bezogen werden von Mitarbeitern des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister abgeschlossen hat.

Die Anspruchsberechtigung eines Mitarbeiters endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet. Wird der Rahmenvertrag zwischen Arbeitgeber und Vertriebsdienstleister gekündigt, so endet die Anspruchsberechtigung aller am Firmenabo teilnehmenden Mitarbeiter mit Ablauf des Kalendermonats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde. Bereits ausgegebene Karten gelten bis zum aufgedruckten Gültigkeitsende weiter und werden nicht verlängert. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnittes Kündigung.

(2) Bestellung

Die Bestellung des Firmenabos erfolgt durch die Mitarbeiter des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister abgeschlossen hat. Die Mitarbeiter bestellen das Firmenabo direkt beim Vertriebsdienstleister unter Verwendung eines besonderen Bestellvordrucks. Das Firmenabo kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. des Vormonats beim Vertriebsdienstleister eingehen.

(3) Geltungsdauer

Das Firmenabo hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht zum 15. des Vormonats gekündigt wird. Vor einer Verlängerung wird mit einem elektronischen Datenabgleich des Kundenbestandes die weitere Anspruchsberechtigung geprüft.

(4) Zahlung

(4.1) Firmenabo ohne Arbeitgeberbeteiligung

Der Fahrpreis wird monatlich vom Konto des Arbeitnehmers abgebucht. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Voraussetzung für den Abschluss eines Firmenabos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten des Vertriebsdienstleisters fristlos gekündigt und die Jahreskarte eingezogen werden.

Soll der Fahrpreis von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist dem Vertriebsdienstleister bis zum 15. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

Wahlweise kann das Abonnement auch mit einer einmaligen Jahreszahlung bezahlt werden. Diese Einmalzahlung muss vor der Ausgabe des Abonnements erfolgen.

(4.2) Firmenabo mit Arbeitgeberbeteiligung

Sofern sich der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine monatliche Beteiligung am Fahrpreis des Firmenabos eines Mitarbeiters in beliebiger Höhe zu übernehmen, erfolgt die Abbuchung über den Arbeitgeber. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Firmenabo ohne Arbeitgeberbeteiligung.

(5) Verlust

Bei Verlust einer Monatskarte im Firmenabo wird einmalig pro Abo-Jahr gegen eine Gebühr von 36,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung mehr möglich. Dem Vertriebsdienstleister bleibt eine Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung vorbehalten.

(6) Umtausch

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum Monatsersten möglich. Entsprechende Wünsche sind dem Vertriebsdienstleister bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen. Ändert sich hierdurch auch der Abonnementpreis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderungen automatisch abgebucht. Durch die Änderung wird die Jahreskarte ungültig und muss spätestens bis zum 5. des Monats, in dem die Änderung wirksam wird, an den Vertriebsdienstleister zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis bis zur Rückgabe weiter zu zahlen.

(7) Kündigung

Das Firmenabo kann jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Monats wirksam wird. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate bzw. bei Beginn des Abonnements vor dem 01.08.2021 vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird der entsprechende Preis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag nacherhoben. Der Differenzbetrag entspricht dem Preisunterschied zwischen der Monatskarte im Firmenabo und der allgemeinen Monatskarte bzw. zwischen der Monatskarte im Firmenabo Auszubildende und der Schülermonatskarte. Hiervon abweichend erfolgt bei einem Wechsel in das Jobticket keine Nachbelastung, sofern sich der Abonnementvertrag zum Jobticket zeitlich direkt an den Abonnementvertrag des Firmenabos anschließt.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig und muss spätestens bis zum 5. des Folgemonats an den Vertriebsdienstleister zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Einzugsbetrag bis zur Rückgabe weiter zu zahlen. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung wird ab dem Ende der

Anspruchsberechtigung bis zur Rückgabe der Jahreskarte der Preis der allgemeinen Monatskarte im 12er-Abo bzw. beim Firmenabo Auszubildende der Preis der Schülermonatskarte im 12er-Abo abgebucht.

(8) Sonstiges

Der Mitarbeiter bzw. bei Arbeitgeberbeteiligung der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Vertriebsdienstleister eine Adressänderung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Mitarbeiter bzw. bei Arbeitgeberbeteiligung der Arbeitgeber nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Kunde und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Vertriebsdienstleister

Vertriebsdienstleister für das Firmenabo ist: DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Hamburg, Postfach 800369, 21003 Hamburg, Tel.: 0431/88729648 (zum Ortstarif), E-Mail: abo-sht@bahn.de.

1.9 Monatskarten im Firmenabo Auszubildende

Das Angebot Monatskarte im Firmenabo Auszubildende (NAH.SH-Firmenabo) läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres. Seit dem 01.04.2021 ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zum NAH.SH-Firmenabo nicht mehr möglich. Es gelten die Bestimmungen für die Monatskarte im Firmenabo gemäß II.1.8, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 und die Mitnahmeregelung an Wochenenden gemäß II.1.8 gelten nicht.

Die SH-Card wird für Inhaber einer Monatskarte im Firmenabo Auszubildende auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8

(SH-Card für Abonnenten oder SH-Card für Jugendliche) ausgegeben.

Der Fahrpreis der Monatskarte im Firmenabo Auszubildende entspricht dem Preis einer Schülermonatskarte im 12er-Abo nach Anlage 8, ermittelt gemäß I.2.1. Auf diesen Preis wird ein Ermäßigungssatz von 6% angewendet. Nimmt ein Arbeitgeber mehr als 24 Firmenabos monatlich ab, beträgt der Ermäßigungssatz für alle Firmenabos einheitlich 8%, ab einer Abnahmemenge von 50 Firmenabos monatlich 10%.

Abweichend hiervon wird für Firmenabos Auszubildende, die auf eine Relation mit Start und/ oder Ziel im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) ausgestellt sind, ein höherer Ermäßigungssatz gewährt, sofern der Gesamtpreis einer SH-Tarif-Fahrkarte zum Tarif Schülermonatskarte im 12er-Abo und einer hvv-Fahrkarte zum Tarif GKA II (GKA plus/ extra) für Auszubildende für die 2. Wagenklasse abzüglich 14,71 € (Rechnungsgrößen) günstiger ist als der gemäß obigem Verfahren ermittelte Fahrpreis. Der Ermäßigungssatz bemisst sich nach dem rechnerischen Preis. Bei Änderung einer oder beider Rechnungsgrößen kann der Fahrpreis durch den Vertriebsdienstleister gemäß dem dann gültigen rechnerischen Preis angepasst werden.

Berechtigtenkreis Firmenabo Auszubildende

Die Monatskarte im Firmenabo für Auszubildende wird an folgende Personengruppen ausgegeben:

- a) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- b) Praktikanten und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für

Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum;

- c) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- d) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb des Firmenabos für Auszubildende ist durch Vorlage eines gültigen, von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Berechtigungsausweises (Stammkarte) bei der Antragstellung nachzuweisen. Es gelten die Bestimmungen zum Berechtigungsausweis (Stammkarte) gemäß II.1.6. Der Anspruch auf Bezug des Firmenabos für Auszubildende entfällt bei missbräuchlicher Nutzung.

1.10 Jobticket

Das NAH.SH-Jobticket kann von Angestellten und Beamten (Mitarbeiter) genutzt werden, deren Arbeitgeber einen Rahmenvertrag über den Erwerb des Jobtickets im SH-Tarif abgeschlossen hat. Der Rahmenvertrag wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Vertriebspartner geschlossen. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen können sein: Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen.

Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrages sind

- eine Laufzeit des Rahmenvertrages von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten und
- die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Fahrpreis gemäß Nr. 5 dieser Bedingungen für jedes abgenommene Jobticket.

Weiterhin muss eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- eine Mindestabnahme von insgesamt 5 Jobtickets monatlich im SH-Tarif und/

oder im Tarif der Verkehrsregion Flensburg/ Schleswig oder

- der Nachweis eines bestehenden Vertrages für Großkundenabonnements (GKA) im Hamburger Verkehrsverbund (hvv) mit der GKA-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH.

Ein Rahmenvertrag zum Jobticket kann nicht geschlossen werden, solange ein aktiver Rahmenvertrag für das NAH.SH-Firmenabo besteht.

Das Jobticket gilt von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages. Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem Jobticket angegebenen Zeitraum.

Das Jobticket berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten auf der eingetragenen Relation gemäß I.2.1. Jobtickets der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Jobtickets sind personengebunden. Sie werden ausschließlich auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt und mit einem Lichtbild des Mitarbeiters versehen. Die Ausgabe erfolgt wahlweise als (i) Handy-Ticket oder als (ii) Papierfahrkarte. Das Handy-Ticket wird erst gültig, wenn es vollständig in die NAH.SH-App übertragen wurde. Die Papierfahrkarte wird erst gültig, wenn sie durch den Mitarbeiter unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität mit dem auf dem Jobticket bezeichneten Inhaber durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen.

Führt der Fahrgast sein Jobticket nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert. Im Übrigen gelten für die Nutzung von Handy-Tickets die Bestimmungen gemäß Anlage 12.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß I.3.2, abweichend hiervon berechtigen Jobtickets an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetz-

lichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich des Jobtickets zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person beliebigen Alters und maximal dreier Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird das Jobticket ungültig. Das Handy-Ticket wird gesperrt, die Papierfahrkarte eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Die SH-Card wird für Inhaber eines Jobtickets auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 (SH-Card für Abonnenten) ausgegeben.

Bei missbräuchlicher Nutzung wird das Jobticket ungültig; der Anspruch auf Bezug entfällt. Abschnitt I.3.3 bleibt hiervon unberührt.

Der Fahrpreis des Jobtickets entspricht dem Preis einer Monatskarte im 12er-Abo nach Anlage 8, ermittelt gemäß I.2.1 (Referenzpreis). Der Arbeitgeber leistet einen Zuschuss zum Jobticket. In Abhängigkeit der Höhe des Zuschusses wird zusätzlich ein einheitlicher Rabatt auf den Referenzpreis abzüglich des Mindest-Zuschusses gewährt:

- Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 15,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 10,00 € monatlich (Rabattstufe 1).
- Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 30,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 20,00 € monatlich (Rabattstufe 2).

Die Rabattstufe bestimmt sich somit nach der Höhe des Arbeitgeberzuschusses. Der Arbeitgeberzuschuss muss für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages einheitlich sein. Der Arbeitgeberzuschuss kann nicht höher sein als der Referenzpreis. Der Rabatt kann nicht höher sein als der Referenzpreis abzüglich des Mindest-Arbeitgeberzuschusses der Rabattstufe.

Abweichend hiervon wird für Jobtickets der 2. Wagenklasse, die auf eine Relation mit Start und/ oder Ziel im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) ausgestellt sind, ein höherer Rabatt gewährt, sofern für diese Relation der Gesamtpreis aus der Kombination einer Monatskarte im 12er-Abo

des SH-Tarifs mit einem hvv-Profiticket zum Tarif GKA II (GKA plus/ extra), der Kombinationspreis, günstiger ist als der Fahrpreis einer Monatskarte im 12er-Abo des SH-Tarifs für die gesamte Relation (Referenzpreis). In diesem Fall bemisst sich der Rabatt nach der Preisdifferenz aus Kombinationspreis und Referenzpreis, ist jedoch mindestens so hoch, wie gemäß der Rabattstufe. Bei Änderung des Kombinationspreises und/ oder Referenzpreises kann der Rabatt durch den Vertriebspartner auf den dann gültigen rechnerischen Wert angepasst werden.

Abonnementbestimmungen Jobticket

(1) Vertragsverhältnis

Um das Jobticket zu erhalten, schließen Mitarbeiter einen Abonnementvertrag mit dem Vertriebspartner.

(2) Anspruchsberechtigung

Das Jobticket kann ausschließlich bezogen werden von Mitarbeitern des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebspartner abgeschlossen hat. Die Anspruchsberechtigung besteht -vorausgesetzt, der Arbeitgeber zahlt den Zuschuss weiter- auch

- bei Krankheit, wenn das Arbeitsentgelt nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz gezahlt wird,
- bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, z.B. im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG), im Falle der Beanspruchung von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz oder
- bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis aufgrund besonderer Vereinbarung, z.B. in der Ruhephase der Altersteilzeit oder bei Sonderurlaub.

Die Anspruchsberechtigung eines Mitarbeiters endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber endet. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dies dem Vertriebspartner mitzuteilen.

Wird der Rahmenvertrag zwischen Arbeitgeber und Vertriebspartner gekündigt, so endet die Anspruchsberechtigung aller am Rahmenvertrag teilnehmenden Mitarbeiter mit Ablauf des Kalendermonats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

Bei Beendigung der Anspruchsberechtigung gelten die Regelungen der Kündigung nach Nr. 8 analog.

(3) Bestellung

Die Bestellung des Jobtickets erfolgt durch die Mitarbeiter des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebspartner abgeschlossen hat. Die Mitarbeiter bestellen das Jobticket über das Internetportal des Vertriebspartners, indem das online bereitgestellte Bestellformular auf der Internetseite www.nah.sh/jobticket vollständig ausgefüllt wird; bei kleinen Arbeitgebern wird anstelle des Bestellformulars ein Bestellschein im PDF-Format bereitgestellt. Es sind insbesondere folgende Angaben erforderlich: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Bankverbindung, Briefpostadresse, E-Mail-Adresse, Name des Arbeitgebers, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Ausgabemedium (Handy-Ticket oder Papierfahrkarte). Zusätzlich sind je nach Arbeitgeber firmenindividuelle Angaben zu tätigen, um dem Arbeitgeber die Prüfung der Bestellung zu ermöglichen. Der Bestellung ist ein persönliches Lichtbild der berechtigten Person beizufügen. Das Lichtbild muss den Anforderungen an ein Passfoto genügen; es kann während des Abo-Jahres nicht ausgetauscht werden. Nach dem Absenden des Bestellformulars wird die Bezugsberechtigung durch den Arbeitgeber geprüft. Bei positivem Ergebnis wird das Jobticket bereitgestellt: Für Handy-Tickets wird ein Code an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet, mit welchem das Handy-Ticket in die NAH.SH-App geladen werden kann; Papierfahrkarten werden per Briefpost an die bei der Bestellung angegebene Adresse des Mitarbeiters gesendet. Bei Nutzung des Bestellscheins im PDF-Format bestätigt der Arbeitgeber die erfolgreiche Prüfung der Bezugsberechtigung auf dem Bestellschein.

Das Jobticket kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Die Bestellung eines Handy-Tickets muss spätestens 8 Tage vor dem ersten Geltungstag beim Vertriebspartner eingehen; bei Verwendung des Online-Bestellformulars kann die Bestätigung durch den Arbeitgeber noch bis spätestens 3 Tage vor dem ersten Geltungstag erfolgen. Die Bestellung einer Papierfahrkarte

muss spätestens 16 Tage vor dem ersten Geltungstag beim Vertriebspartner eingehen; bei Verwendung des Online-Bestellformulars kann die Bestätigung durch den Arbeitgeber noch bis spätestens 12 Tage vor dem ersten Geltungstag erfolgen.

(4) Geltungsdauer

Das Jobticket hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten. Es verlängert sich automatisch, solange die Anspruchsberechtigung nach Nr. 2 erfüllt ist. Das Vorliegen der weiteren Anspruchsberechtigung kann mithilfe eines elektronischen Datenabgleichs der Abonentendaten geprüft werden.

(5) Zahlung

Der Fahrpreis wird monatlich abgebucht. Das Abbuchungsverfahren legt der Arbeitgeber einheitlich für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages fest. Es sind folgende Abbuchungsverfahren möglich:

- vollständig über das Konto des Arbeitgebers,
- vollständig über das Konto des Mitarbeiters oder
- anteilig über die Konten von Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Bei vollständiger Abbuchung wird der Fahrpreis inklusive Arbeitgeberzuschuss, aber nach Abzug des Rabattes, von dem entsprechenden Konto abgebucht. Bei anteiliger Abbuchung erfolgt die Abbuchung des Arbeitgeberzuschusses über das Konto des Arbeitgebers und die Abbuchung des verbleibenden Betrages (Fahrpreis nach Abzug von Zuschuss und Rabatt) über das Konto des Mitarbeiters.

Voraussetzung für den Abschluss eines Jobtickets mit Abbuchung über das Konto des Mitarbeiters ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung) durch den Mitarbeiter. Hierzu gibt der Mitarbeiter bei der Bestellung des Jobtickets seine Bankverbindung an. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Der Abbuchungstermin ist ab dem Ersten eines jeden Monats; die erste Abbuchung erfolgt am nächstmöglichen Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Ist eine Abbuchung nicht

möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten des Vertriebspartners fristlos gekündigt werden; das Handy-Ticket wird gesperrt, die Papierfahrkarte muss spätestens bis zum 5. des Folgemonats an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Der Vertriebspartner ist berechtigt, den Arbeitgeber über Zahlungsausfälle zu informieren.

Soll der Fahrpreis von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist dem Vertriebspartner bis zum 15. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

(6) Verlust

Bei Verlust eines Jobtickets als Papierfahrkarte wird gegen eine Gebühr von 36,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Für die Zahlung der Gebühr gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5; hiervon abweichend erfolgt beim Verfahren mit anteiliger Abbuchung die Abbuchung vollständig über das Konto des Mitarbeiters. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung mehr möglich. Dem Vertriebspartner bleibt eine Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung vorbehalten.

(7) Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches oder der Wagenklasse sowie die Umwandlung des Ausgabemediums sind nur zum Monatsersten möglich.

Teilt der Arbeitgeber dem Vertriebspartner die Übernahme eines Auszubildenden in ein festes Arbeitsverhältnis mit, wird das Jobticket Auszubildender zum Ersten des Kalendermonats, ab dem die Übernahme wirksam wird, auf ein Jobticket für die 2. Wagenklasse geändert.

Sämtliche Änderungen sind dem Vertriebspartner bis zum 15. des Monats anzuzeigen, damit sie zum nächsten Monatsersten wirksam werden. Gilt infolge einer Änderung ein anderer Preis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderung automatisch abgebucht. Mit Inkrafttreten der Änderung wird das bisherige Jobticket ungültig, die Papierfahrkarte muss spätestens bis zum 5. des

Monats, in dem die Änderung wirksam wird, an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis inklusive Arbeitgeberzuschuss bis zur Rückgabe weiter zu zahlen; es gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5.

(8) Kündigung

Das Jobticket kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Kalendermonats wirksam wird. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung nach Nr. 2 endet das Abonnement zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Mit Inkrafttreten der Kündigung wird das Jobticket ungültig; das Handy-Ticket wird gesperrt, die Papierfahrkarte muss spätestens bis zum 5. des Folgemonats an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis inklusive Arbeitgeberzuschuss bis zur Rückgabe weiter zu zahlen; es gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung und verspäteter Rückgabe wird ab dem Ende der Anspruchsberechtigung bis zur Rückgabe der Preis der allgemeinen Monatskarte im 12er-Abo bzw. beim Jobticket Auszubildende der Preis der Schülermonatskarte im 12er-Abo abgebucht. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate bzw. bei Beginn des Abonnements vor dem 01.08.2021 vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird der Preis der allgemeinen Monatskarte bzw. der Schülermonatskarte für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag zu den bisher geleisteten Zahlungen nacherhoben. Der Differenzbetrag entspricht dem Preisunterschied zwischen dem Jobticket vor Abzug des Arbeitgeberzuschusses und der allgemeinen Monatskarte bzw. zwischen dem Jobticket Auszubildende vor Abzug des Arbeitgeberzuschusses und der Schülermo-

natskarte. Für die Zahlung des Differenzbetrages gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5; hiervon abweichend erfolgt beim Verfahren mit anteiliger Abbuchung die Abbuchung vollständig über das Konto des Mitarbeiters. Eine Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung des Abonnementvertrages wegen Beendigung des Rahmenvertrages erforderlich ist.

(9) Sonstiges

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Vertriebspartner eine Adressänderung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Mitarbeiter nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Mitarbeiter und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Eine unterjährige Unterbrechung des Abonnements, z.B. wegen Urlaubs oder Arbeitsunterbrechung, ist ausgeschlossen. Hiervon unbenommen sind Erstattungen auf Antrag des Mitarbeiters beim Vertriebspartner in folgenden Fällen zu den Bestimmungen gemäß I.3.4 möglich:

- Erstattungen im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
- Erstattungen im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit.

Die Erstattung wird an das Konto gemäß Abbuchungsverfahren nach Nr. 5 gezahlt; hiervon abweichend wird die Erstattung beim Verfahren mit anteiliger Abbuchung vollständig an das Konto des Mitarbeiters gezahlt.

Das Jobticket, Rabattbeträge und Zuschüsse werden vom Vertriebspartner im Namen und für Rechnung der im SH-Tarif zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen vereinbart und abgerechnet.

Vertriebspartner

Vertriebspartner für das Jobticket im Sinne dieser Bestimmungen ist:

DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Hamburg,
Postfach 800369, 21003 Hamburg,

Tel.: 0431/88729648 (zum Ortstarif), E-Mail: sht-jobticket@bahn.de.

Die Firmenkundenbetreuung erfolgt durch:
SWN Verkehr GmbH (Stadtwerke Neumünster)
Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster,
Tel.: 04321/202-2244 (zum Ortstarif), E-Mail: nah.sh-jobticket@swn.net.

1.11 Jobticket Auszubildende

Für das NAH.SH-Jobticket Auszubildende gelten die Bestimmungen für das Jobticket gemäß II.1.10, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 und die Mitnahmeregelung an Wochenenden gemäß II.1.8 gelten nicht.

Die SH-Card wird für Inhaber eines Jobtickets für Auszubildende auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 (SH-Card für Abonnenten oder SH-Card für Jugendliche) ausgegeben.

Der Fahrpreis des Jobtickets entspricht dem Preis einer Schülermonatskarte im 12er-Abo nach Anlage 8, ermittelt gemäß I.2.1 (Referenzpreis). Der Arbeitgeber leistet einen Zuschuss zum Jobticket. In Abhängigkeit der Höhe des Zuschusses wird zusätzlich ein einheitlicher Rabatt auf den Referenzpreis abzüglich des Mindest-Zuschusses gewährt:

- Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 15,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 10,00 € monatlich (Rabattstufe 1).
- Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 30,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 20,00 € monatlich (Rabattstufe 2).

Die Rabattstufe bestimmt sich somit nach der Höhe des Arbeitgeberzuschusses. Der Arbeitgeberzuschuss muss für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages einheitlich sein. Der Arbeitgeberzuschuss kann nicht höher sein als der Referenzpreis. Der Rabatt kann nicht höher sein als der Referenzpreis abzüglich des Mindest-Arbeitgeberzuschusses der Rabattstufe.

Abweichend hiervon wird für Jobtickets Auszubildende, die auf eine Relation mit Start

und/ oder Ziel im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) ausgestellt sind, ein höherer Rabatt gewährt, sofern für diese Relation der Gesamtpreis aus der Kombination einer Schülermonatskarte im 12er-Abo des SH-Tarifs mit einem hvv-Proficket zum Tarif GKA II (GKA plus/ extra) für Auszubildende, der Kombinationspreis, günstiger ist als der Fahrpreis einer Schülermonatskarte im 12er-Abo des SH-Tarifs für die gesamte Relation (Referenzpreis). In diesem Fall bemisst sich der Rabatt nach der Preisdifferenz aus Kombinationspreis und Referenzpreis, ist jedoch mindestens so hoch, wie gemäß der Rabattstufe. Bei Änderung des Kombinationspreises und/ oder Referenzpreises kann der Rabatt durch den Vertriebspartner auf den dann gültigen rechnerischen Wert angepasst werden.

Berechtigtenkreis Jobticket Auszubildende

Das Jobticket Auszubildende wird an folgende Personengruppen ausgegeben:

- a) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- b) Praktikanten und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum;
- c) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

d) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb des Jobtickets für Auszubildende ist durch den Arbeitgeber zu bestätigen. Die Berechtigung zur Nutzung des Jobtickets für Auszubildende endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Zugehörigkeit zum Berechtigtenkreis entfällt. Der Auszubildende ist verpflichtet, dies dem Vertriebspartner mitzuteilen.

Das Jobticket für Auszubildende kann ohne besonderen Berechtigungsausweis (Stammkarte) zur Fahrt genutzt werden, der Nachweis einer Stammkarte ist nicht erforderlich.

1.12 Fahrradkarten

Fahrradtageskarten gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss.

Fahrradtageskarten in der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

In den Preisstufen 1 bis 3a sind zusätzlich Fahrradeinzelkarten erhältlich. Sie gelten nur im Bus und auf den Schiffen der Fördeschiffahrt Kiel. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 analog.

1.13 Schulwegkostenträger

Schülerzeitkarten, deren Kosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen werden, unterliegen gesonderten Bedingungen, die vertraglich zwischen dem zuständigen Verkehrsunternehmen und dem zuständigen Schulwegkostenträger/ Aufgabenträger (Vertragsparteien) geregelt sind (Rahmenvertrag).

Sofern kein anderweitiger Rahmenvertrag besteht und zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Anerkennung der Schülerjahreskarte in den Ferien getroffen worden ist, kommt zwischen Verkehrsunter-

nehmen und Schulwegkostenträger eine Vereinbarung über die Ausgabe von Schülermonatskarten im 12er-Abo gemäß II.1.7 zustande. Diese wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Ein Schuljahr umfasst den Zeitraum vom ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des Folgejahres, jeweils einschließlich. Im Rahmen der Vereinbarung werden Schülerjahreskarten mit Gültigkeit vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres ausgegeben. Die Vereinbarung gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des nächsten Schuljahres vom Verkehrsunternehmen oder vom Schulwegkostenträger gekündigt wird.

Bei Wechsel der Schule, des Wohnortes oder Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres, ist die bisherige Schülerjahreskarte vom Schulwegkostenträger einzuziehen und mit Rückgabevermerk, Stempel und Unterschrift versehen dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Als Rückgabedatum gilt der Eingang beim Verkehrsunternehmen. Bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes wird eine neue Schülerjahreskarte vom 1. eines Monats bis zum Ende des Schuljahres ausgestellt. Ändert sich hierdurch der Monatsbetrag, so wird der neue Betrag ab dem nächsten Buchungstermin automatisch berechnet. Eine Nacherhebung des Unterschiedsbetrags zwischen Abonnementpreis und Monatskartenpreis für die tatsächliche Nutzungsdauer erfolgt nicht. Die Bestimmungen für Erstattung und Umtausch gemäß I.3.4 gelten nicht.

Die SH-Card wird für Inhaber einer Schülerjahreskarte auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 (SH-Card für Abonnenten oder SH-Card für Jugendliche) ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülermonatskarten im 12er-Abo gemäß II.1.7.

1.14 Übergangsregelung bei Tarifänderungen

Nach einer Tarifänderung können Fahrkarten, die vor der Tarifänderung erworben wurden, im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit inner-

halb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Fahrkarten, deren Preis nicht erhöht wurde, können auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

Bei Kombifahrkarten handelt es sich um erheblich ermäßigte Angebote im Sinne von § 2 EVO, siehe auch Anlage 5, Nr. 5.1.2.

1.15 Kombifahrkarten

Kombifahrkarten sind tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrkarten) mit Fahrtberechtigung. Sie werden für Veranstaltungen und zu Paketangeboten ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter bzw. der Anbieter verpflichtet, alle Eintrittskarten bzw. alle Karten des Paketangebotes mit einer Fahrtberechtigung für den SH-Tarif zu versehen. Entsprechende Verträge werden durch die beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter bzw. Anbieter geschlossen. Voraussetzung ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen hierdurch nicht verschlechtert.

Die zeitliche und räumliche Gültigkeit von Kombifahrkarten ergibt sich durch einen besonderen Aufdruck auf der Karte. Kombifahrkarten werden für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Das hvv-Sonderangebot „SH-plus-hvv“ für im Tarifbereich Hamburg AB weiterführende Fahrten gilt nicht, es sei denn, dies ist auf der Karte vermerkt. Mitnahmeregelungen gelten nicht. Kombifahrkarten sind getrennt von der Veranstaltung bzw. vom Paketangebot nicht nutzbar. Nach dem Veranstaltungsbesuch sind sie nicht übertragbar; Weitergabe und Weiterverkauf sind nicht gestattet.

Kombifahrkarten können personengebunden ausgegeben werden oder einen Namenseintrag vorsehen. Sofern entsprechende Felder auf der Karte vorgesehen sind, gilt sie nur, wenn darin vor Antritt der ersten Fahrt Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

III Anlagen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Anlage 1: Liste der Verkehrsunternehmen

- AKN Eisenbahn GmbH
- Aktiv Bus Flensburg GmbH
- Autokraft GmbH
- DB Regio AG – Regio Schleswig-Holstein
- DB Regio Bus Nord GmbH (Dithmarschenbus)
- die linie Steinburg GmbH
- Holsten-Express Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
- KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH
- Rathje Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH – SFK
- Stadtverkehr Eckernförde, Inh. Kerstin Bügler e.K.
- Stadtverkehr Lübeck GmbH
- SWN Verkehr GmbH
- Sylter Verkehrsgesellschaft, Inh. Sven Paulsen
- Transdev Nord GmbH
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH – VSF
- Verkehrsgesellschaft Südholstein mbH
- Vineta Autobus GmbH
- Vineta Busbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Anlage 2: Ausnahmen vom Geltungsbereich des SH-Tarifs

Abweichend von dem in Abschnitt I genannten Geltungsbereich findet der SH-Tarif keine Anwendung:

- In allen Zügen des Fernverkehrs, u.a. ICE, IC, EC, D-Zug, Sylt Shuttle plus.
 - Auf allen Fernverkehrsbuslinien.
 - In den Flughafenbussen, u.a. „Kielius“ (Linie 4550).
 - Im Busbinnenverkehr innerhalb der Verkehrsregion Flensburg/ Schleswig (Kreis Schleswig-Flensburg mit der Stadt Flensburg). Hinweis: Hier gilt weiterhin der Ausführungsvertrag Anerkennung von Schienenfahrtscheinen zwischen Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH und Autokraft GmbH vom 25.01.1999 sowie der Ausführungsvertrag Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) zwischen Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH und Autokraft GmbH vom 28.05.1997.
 - Im reinen Busverkehr auf den Nordseeinseln (außer Nordstrand) sowie im Schiffsverkehr von und nach den Nordseeinseln.
 - Bei „SyltRide“, dem On-Demand-Ridepooling-Service der Sylter Verkehrsgesellschaft.
 - Auf der touristischen Ringbuslinie um den Großen Plöner See („Seekieker“, Linie 960).
 - Auf allen Linien der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH. Hinweis: Zwischen Ratzeburg und Mustin (Linie 131) werden allgemeine Zeitkarten und Schülerzeitkarten des SH-Tarifs ohne Zuschlag anerkannt, sofern sie für eine Relation dieser Linie ausgegeben wurden. Es gelten die Bedingungen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH.
 - In den als Anruf-Sammel-Taxi (AST) gekennzeichneten Verkehren im Bereich des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv);
- Hinweis: Zeitkarten und Schülerzeitkarten des SH-Tarifs, die für eine Relation des jeweiligen AST-Verkehrs ausgegeben wurden, können zum Erwerb von ermäßigten Fahrkarten im AST berechtigen; gleiches gilt für das Semesterticket Schleswig-Holstein. Es gelten die Bedingungen des jeweiligen AST-Verkehrs.
- Auf allen Fahrten der Bürgerbusse
 - Dithmarschen-Süd (Linie 2750); Hinweis: Einzelkarten des SH-Tarifs, die für eine Relation des Bürgerbusses ausgegeben wurden, berechtigen zum Erwerb von ermäßigten Einzelkarten im Bürgerbus. Es gelten die Bedingungen des Bürgerbusses.
 - Fehmarn (Linien 5780, 5781, 5782, 5783, 5784)
 - Hüttener Berge (Linie 3069)
 - Ladelund (Linie 1012a)
 - Meldorf (Linien 2720, 2730); Hinweis: Fahrkarten des SH-Tarifs, die für eine Relation des Bürgerbusses ausgegeben wurden, werden anerkannt, ausgenommen Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarten, Monatskarten im 12er-Abo, Monatskarten im Firmena-bo, Jobtickets) und Schulkostenträgerzeitkarten.
 - Segeberg-Ost (Linie 7652) und Pronstorf (Linie 7653); Hinweis: Allgemeine Zeitkarten und Schülerzeitkarten des SH-Tarifs, die für eine Relation des Bürgerbusses ausgegeben wurden, berechtigen zum Erwerb von ermäßigten Ergänzungskarten im Bürgerbus. Es gelten die Bedingungen des Bürgerbusses.
 - Auf den Priwallfähren in Lübeck-Travemünde.

Anlage 3: Beförderungsbedingungen nach PBefG

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB) vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), die durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

(2) *(weggefallen)*

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Anlage 3: Beförderungsbedingungen nach PBefG

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerfen und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung

eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 € zu wechseln und Eincenstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Die besonderen Beförderungsbedingungen können vorsehen, dass das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet ist, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beför-

derung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit

soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurück-

gegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 (weggefallen)

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 4: EVO

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), in der Neufassung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht

1. das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2149), zuletzt geändert durch die Beschlüsse vom 29. und 30. September 2015 (BGBl. 2017 II S. 820, 822, 826, 828, 829), in der jeweils geltenden Fassung oder
2. anzuwendende Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung

inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten.

(2) Auf Beförderungen im Schienenpersonen-nahverkehr sind Art. 8 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 Buchstabe a, Art. 27 Abs. 3, Art. 28 und 29 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht anzuwenden.

(3) Auf Beförderungen im Schienenpersonen-nahverkehr, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden, sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Art. 2 Abs. 5 nicht anzuwenden.

§ 2 Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 8 Abs. 1 Nr. 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist. Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als

ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.

§ 3 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte und Bedingungen vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
2. Reiseveranstaltern und Fluggesellschaften im Personen- und Reisegepäckverkehr. Vergleichbaren Großkunden, vergleichbaren Reiseveranstaltern und vergleichbare Fluggesellschaften sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

§ 4 Ausschluss von der Beförderung

(1) In Ergänzung zu Anhang I Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

(2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.

§ 5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

- a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder
- b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann, oder nicht aushändigt.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60,00 €. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle des Abs. 1 Buchstabe b auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei dem befördernden Eisenbahnunternehmen nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

§ 6 Fahrausweise

(1) Der Reisende ist verpflichtet, Fahrausweise und sonstige Karten (z.B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerfen und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder beim Betreten des Zuges vorschreibt.

(2) Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

(3) Sind Fahrpreise von Fahrausweisen unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 7 Informationen

(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenen Rechte und Pflichten informieren. Hierbei

kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.

(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 8 Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen folgende Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.
2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24:00 Uhr erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 €.

(2a) Reisende, die wegen Ausfalls oder Unpünktlichkeit des Zuges gemäß Abs. 1 mit

einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Abs. 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.

Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 9 Fahrpreiserstattung

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

(3) (*weggefallen*)

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.

(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrkarten wird nicht erstattet.

(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bedingungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für den Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.

(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 10 Aufbewahrung des Gepäcks

(1) Die Eisenbahn haftet für Reise- und Handgepäck das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer. Die Bedingungen für die Aufbewahrung regelt der Tarif. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Tarif die Haftung auf einen Höchstbetrag beschränken. Die Entgelte sowie die Öffnungszeiten der Aufbewahrungsstellen sind durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Die Haftung für Reise- und Handgepäck, das in Schließfächern aufbewahrt wird, richtet sich nach den Bedingungen der Eisenbahn für die Vermietung von Schließfächern.

(3) Wer das Gepäck zur Aufbewahrung übergibt, erhält einen Hinterlegungsschein.

(4) Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl angenommen, so kann die Eisenbahn den Mangel auf dem Hinterlegungsschein vermerken. Nimmt der Hinterleger den Schein mit dem Vermerk an, so erkennt er den mangelhaften Zustand an.

(5) Die Eisenbahn haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücken enthalten sind.

(6) Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeiten gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins und Entrichtung des Entgelts für die Aufbewahrung zurückgefordert werden.

(7) Wird das hinterlegte Gepäck nicht binnen der im Tarif festgesetzten Aufbewahrungsfrist abgeholt, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Gepäck drei Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Förmlichkeit bestens zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Kosten nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln lässt, vom bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen.

§ 11 Schlichtungsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Abs. 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch

Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesamt für Justiz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(3) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei der Beantwortung einer Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von Fahrgastrechten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen.

(4) Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Abs. 2 anerkannt wurde, kann das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.

Anlage 5: Ergänzende Beförderungsbedingungen für den SPNV

1. Verhaltenspflichten der Fahrgäste

1.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Fahrgast darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen.

In den Zügen darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten oder mit Zustimmung der anderen Fahrgäste.

Jeder Fahrgast hat sich so zu verhalten, dass andere Fahrgäste nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden.

Fahrgäste, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden.

1.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Fahrgast unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Erwerb von Fahrkarten

Es gelten die Bestimmungen gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Konnte vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte nicht gelöst werden, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit waren, hat der Fahrgast eine Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeuges an einem im Zug

befindlichen Automaten zu lösen. Ist dies nicht möglich, muss sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert beim Betreten des Fahrzeuges beim Zugbegleiter bzw. wenn kein Zugbegleiter im Zug ist, vor Abfahrt beim Triebfahrzeugführer melden und bei diesem eine Fahrkarte lösen.

3. Mitnahme von Handgepäck, Elektrokleinstfahrzeugen, Traglasten und Tieren

3.1 Handgepäck

Ein Fahrgast darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Fahrgast stehen für die Unterbringung seines Handgepäcks nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz sowie die ggf. vorhandenen Gepäckablagen zur Verfügung. Das Handgepäck ist so unterzubringen, dass durch die konkrete Art der Unterbringung weder andere Fahrgäste oder deren Sachen noch die Sicherheit des Betriebs gefährdet werden.

Fahrgäste ohne Sitzplatz haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks den Anordnungen des Eisenbahnpersonals Folge zu leisten.

Die Beaufsichtigung des Handgepäcks obliegt dem Fahrgast.

3.2 Elektrokleinstfahrzeuge

Fahrgäste dürfen je ein nach den Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) zugelassenes Elektrokleinstfahrzeug mitnehmen, z.B. elektrische Tretroller, E-Scooter, Hoverboards, E-Skateboards, sofern es zusammengeklappt ist und die Regelungen für Handgepäck gemäß 3.1 eingehalten werden.

Für die Unterbringung oberhalb des Sitzplatzes muss das Elektrokleinstfahrzeug gegen Verrutschen besonders gesichert sein, z.B. durch Lagerung in einer Tasche. Die Benutzung des Elektrokleinstfahrzeuges im Zug ist nicht zugelassen. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig, z.B. als Powerbank, genutzt werden. Am Elektrokleinstfahrzeug befestigte Gepäckstücke

müssen während der Beförderung abgenommen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden.

3.3 Traglast

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen, sofern für dieses in den dafür vorgesehenen Gepäckablagen ausreichend Platz vorhanden ist. Traglasten sind Gegenstände, die –ohne Handgepäck zu sein– von einer Person getragen werden können. Die Traglast ist so unterzubringen, dass durch die konkrete Art der Unterbringung weder andere Fahrgäste oder deren Sachen noch die Sicherheit des Betriebs gefährdet werden. Die Beaufsichtigung obliegt dem Fahrgast.

Die Beförderung eines Handwagens zum Ziehen (Bollerwagen), eines nicht zusammengeklappten Golftrollys oder eines Surfbretts ohne Aufbauten ist ausschließlich bei vorhandenen Platzkapazitäten mit einer Fahrradtageskarte möglich; es gelten die Bestimmungen zur Fahrradmitnahme gemäß I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Im Übrigen kann der Fahrgast Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.

3.4 Beförderungsausschluss

3.4.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, andere Fahrgäste zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist. Nach den Freistellungsvorschriften der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sind für den persönlichen Gebrauch

jedoch Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen mit ungefährlichem Inhalt, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone, tragbare Computer und Drohnen, auch mit eingebautem Lithium-Akku über 100 Wh Leistung, zugelassen. Akkus außerhalb des zugehörigen Gerätes dürfen nur mitgenommen werden, sofern deren Leistungsfähigkeit 100 Wh nicht überschreitet.

Das Mitnahmeverbot nach Satz 1 und 2 gilt nicht für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften in Zügen mit sich führen. Das Mitnahmeverbot nach Satz 1 und 2 gilt auch nicht für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein“) –ausgenommen jedoch Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („Kleiner Waffenschein“)– oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder § 56 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen in Zügen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.

3.4.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Fahrgäste, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

3.5 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z.B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.

Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist eine „Einzelkarte Kind“ für die 2. Wagenklasse in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden sowie gekennzeichneten Assistenzhunden im Sinne von § 228 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden. Des Weiteren sind Blindenführ-, Begleit- und gekennzeichnete Assistenzhunde im Sinne von § 228 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX vom Maulkorbzwang ausgenommen.

4. Mitnahme von Fahrrädern und E-Bikes

4.1 Mitnahmemöglichkeit

4.1.1 Die Mitnahme von Fahrrädern ist möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.

4.1.2 Fahrräder mit Elektromotor (im Weiteren E-Bike genannt), z.B. E-Bikes, Pedelecs, auch sog. schnelle Pedelecs, die eine Zulassung bzw. ein Kennzeichen benötigen, dürfen mitgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.1.1 erfüllt sind und der eingebaute Akku während der Mitnahme im Zug am E-Bike fest montiert bleibt. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig, z.B. als Powerbank, genutzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Nr. 3.4.1 entsprechend.

4.2 Beschränkungen

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad oder ein E-Bike mitnehmen, das er ohne Hilfe des Zugpersonals in den Zug ein- und ausladen können muss. Dies gilt auch, wenn er mehrere Fahrradtagskarten gemäß Nr. 4.4 erwirbt. Die Mitnahme ist grundsätzlich auf zweirädrige, einsitzige Fahrräder/ E-Bikes sowie Tretroller/ elektrische Tretroller und zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt.

Für Tretroller/ elektrische Tretroller gelten die Regelungen über Fahrräder bzw. E-Bikes entsprechend.

Ausnahmsweise können auch Liegeräder, Tandems und Segways mitgenommen werden, sofern im Einzelfall ausreichend Platz vorhanden und die sichere Unterbringung gewährleistet ist; für diese gelten dann die Regelungen über Fahrräder bzw. E-Bikes entsprechend.

Sogenannte Lastenräder (Fahrräder oder E-Bikes mit festen Aufbauten für Lasten- und/ oder zum Transport von Kindern) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

4.3 Unterbringung

4.3.1 Fahrräder und E-Bikes dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen und Fahrradabteilen untergebracht werden, sofern ausreichend Platz vorhanden und die sichere Unterbringung gewährleistet ist.

4.3.2 Die sichere Unterbringung der Fahrräder und E-Bikes einschließlich des Ein- und Ausladens obliegt dem Fahrgast. Vorhandene Halterungen und Sicherungssysteme sind zu benutzen. Den Anordnungen des Eisenbahnpersonals ist Folge zu leisten.

4.3.3 Am Fahrrad oder E-Bike befestigte Gepäckstücke müssen während der Mitnahme im Zug abgenommen und in die für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden.

4.3.4 Fahrradanhänger müssen zusammengeklappt und wie eine Traglast gemäß Nr. 3.3 verstaut werden.

4.4 Beförderungsentgelt

Es gelten die Bestimmungen gemäß I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Zusammenklappbare Fahrräder/ E-Bikes und zusammenklappbare Tretroller/ elektrische Tretroller können im ausgeklappten Zustand als Fahrrad (entgeltpflichtig) oder im zusammengeklappten Zustand als Traglast oder – sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Nr. 3.1 erfüllt sind– als Handgepäck unentgeltlich mitgenommen werden.

Fahradanhänger, die als Kinderwagen dienen, werden unentgeltlich befördert und unterliegen bei der Mitnahme den Bestim-

mungen zum Transport von Kinderwagen. Zusammengeklappte Fahrradanhänger werden unentgeltlich befördert; sie müssen wie Handgepäck verstaut werden. Sonstige Fahrradanhänger und Transportwagen (z.B. Handwagen zum Ziehen) werden ausschließlich bei vorhandenen Platzkapazitäten mit einer Fahrradtageskarte befördert; es gelten die Bestimmungen gemäß I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

5. Haftung

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten die unten genannten Bestimmungen.

5.1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

5.1.1 Ansprüche aus § 8 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 Kapitel IV. sind direkt bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall, die Verspätung oder der Grund für das Anschlussversäumnis stattgefunden hat. Dazu ist eine Kopie der Fahrkarte zusammen mit Angaben zur geplanten und zur tatsächlich genutzten Verbindung beim Servicecenter Fahrgastreue, 60647 Frankfurt am Main oder beim Eisenbahnverkehrsunternehmen einzureichen. Kontakt:

- DB Regio AG, Regio Schleswig-Holstein, Alte Lübecker Chaussee 15, 24114 Kiel;
- Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH, Bahnhofstr. 6, 25899 Niebüll;
- AKN Eisenbahn GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 2, 24568 Kaltenkirchen;
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Str. 2, 24568 Kaltenkirchen.

5.1.2 Die folgenden Angebote sind erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 EVO; ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i.V.m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht: Kleingruppenkarte, Kombifahrkarten, Gruppenkarten im Bahnverkehr gemäß Anlage 11, III.a).

5.1.3 Für Tageskarten wird für die Entschädigung gem. Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 Artikel 17 (1) a) und b) die Hälfte des Fahrpreises zu Grunde gelegt.

5.1.4 Hat ein Fahrgast innerhalb der Geltungsdauer seiner Zeitkarte (Wochenkarte, Monatskarte, Monatskarte im Abonnement, Jobticket, Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, Schülermonatskarte im Abonnement, Jobticket Auszubildende, Semesterticket Schleswig-Holstein) wiederholt Zugausfälle, Verspätungen oder Anschlussversäumnisse ab 60 Minuten erlitten, erhält dieser eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € je Einzelfall für die 2. Wagenklasse und 2,25 € je Einzelfall für die 1. Wagenklasse, insgesamt max. 25% des gezahlten Fahrpreises.

5.1.5 Erstattungsansprüche für Schulkostenträgerzeitkarten gemäß 5.1.4 können nur durch den entsprechenden Schulkostenträger geltend gemacht werden. Dazu muss der Schulkostenträger nachweisen, dass ein Schüler von einer Verspätung, einem Zugausfall oder Anschlussversäumnis tatsächlich betroffen war.

5.1.6 Eine Zahlung erfolgt jeweils auf Antrag, wenn der Anspruch den Betrag von 4,00 € überschreitet (Bagatellgrenze).

5.1.7 Bei relationslosen Fahrkarten ist eine Entschädigung nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der/ dem als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Verspätung, Ausfall oder Anschlussversäumnis tatsächlich betroffen war.

5.1.8 Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen hat sich der Fahrgast mit dem jeweils befördernden Verkehrsunternehmen gemäß 5.1.1 in Verbindung zu setzen. Dies gilt auch hinsichtlich der Teilnahme an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

5.2 Andere Haftungsgründe

Aus anderen Rechtsgründen haftet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbei-

führung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Fahrgast auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

6. Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

6.1 Personen mit Behinderungen (schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen)

6.1.1 Schwerbehinderte Menschen

Es gelten die Bestimmungen gemäß I.4.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Abweichend von § 230 Abs. 1 Ziffer 5 SGB IX ist die Vorlage eines ausgestellten Streckenverzeichnisses nicht notwendig.

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen unentgeltlich befördert. Orthopädische Hilfsmittel im Sinne dieser Bestimmungen sind nach §§ 33, 34 SGB V (i) muskelkraftgetriebene Rollstühle, (ii) motorbetriebene Rollstühle, (iii) Elektro-Scooter, (iv) beidarmig bediente Gehhilfen, (v) einarmig bediente Gehhilfen. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen: Länge: max. 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: max. 700 mm + 100 mm für die Hände am Rad. Das Gesamtgewicht von Rollstuhl und Nutzer darf 350 kg nicht überschreiten, bei bestimmten Einstiegshilfen ist eine Mitnahme nur bis zu einem Gesamtgewicht von 250 kg möglich. Abweichend hiervon ist in den Zügen der AKN Eisenbahn GmbH eine Beförderung von motorbetriebenen Rollstühlen und Elektro-Scootern aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht möglich.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel (i) Dreirad, (ii) Liegedreirad, (iii)

langes Laufrad (>1200 mm) oder (iv) nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.

6.1.2 Schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in 6.1.1 werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70% gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert, unentgeltlich in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist.

6.2 Bundeswehrangehörige

6.2.1 Dienstantrittsreisen

Durch die Bundeswehr zum Zwecke des Dienstantritts ausgegebene Gutscheine werden von personalbedienten Verkaufsstellen gegen Fahrkarten zur Beförderung für die in dem Gutschein angegebene Verbindung und Wagenklasse eingetauscht. In Verbindung mit dem Einberufungsbescheid berechnen die Gutscheine ebenfalls zur Beförderung für die in Satz 1 genannte Wagenklasse und Verbindung.

Bei Fahrten außerhalb der Weegeangaben (Umwege) hat der Fahrgast die Preisdifferenz zwischen dem im Gutschein ausgewiesenen Weg und dem Umweg zu zahlen.

6.2.2 Familienheimfahrten

Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden in der 2. Wagenklasse unentgeltlich (i) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten und (ii) Wehrübende, deren Wehrübung 12 Tage oder länger dauert befördert, sofern die Fahrtkosten aufgrund einer Vereinbarung vom Bundesministerium der Verteidigung übernommen wurden.

Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung besteht nur bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis bei der Fahrkartenkontrolle und nur für die im

Berechtigungsausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.

Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) hat der Fahrgast die Preisdifferenz zwischen dem im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis ausgewiesenen Weg und dem Umweg zu zahlen.

6.2.3 Bundeswehr-Ticket Nahverkehr

Sofern die Regelungen der Nr. 6.2.1 bis 6.2.3 nicht zur Anwendung kommen, sind aktive Soldaten berechtigt, die Züge der SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein in der 2. Wagenklasse unentgeltlich zu nutzen, wenn sie sich während der Fahrt durch

- das Tragen einer vollständigen Uniform,
- die Vorlage und Aushändigung (auf Verlangen) des persönlichen Truppenausweises und
- die für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte

legitimieren. Wird bei einer Fahrt eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine unentgeltliche Beförderung nicht in Anspruch genommen werden.

Es gelten die Bedingungen der Sondervereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Deutschlandtarifverbund GmbH in der aktuellen Fassung.

6.3 Sonstige besondere Personengruppen

Eisenbahnverkehrsunternehmen können Fahrvergünstigungen einräumen:

- Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Bestandswahrung;
- Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahn-

verkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen;

- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform;
- natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen;
- Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt;
- Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben.

Anlage 6: Relationspreise

Informationen über die für Relationen festgelegten Preisstufen sind erhältlich über:

- Tarif- und Fahrplanauskunft auf der Internetseite www.nah.sh
- Preisberater auf der Internetseite www.nah.sh.
- Telefonische Auskunft beim NAH.SH-Kundendialog unter 0431/660 19 449.
- Offline-Preisberater zum Herunterladen auf der Internetseite www.n-sh.de.

Anlage 7: Sonderregelungen

Langläufer:

Für ausgewählte Relationen, die sich auf die Nutzung langlaufender Buslinien beschränken, existieren besondere Zeitkartenpreise.

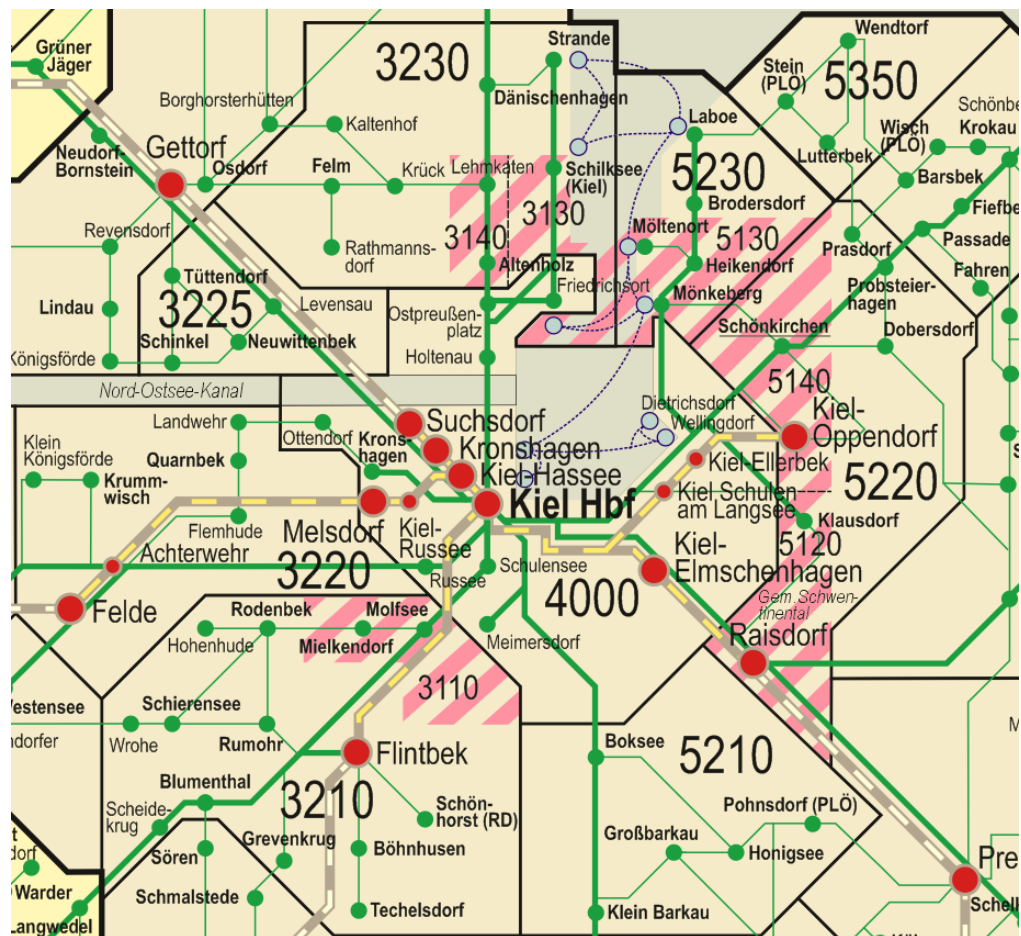
Anlage 9: Räumliche Ausnahmen der Anerkennung der BahnCard/ SH-Card

In den Binnenverkehren folgender Räume werden die BahnCard und die SH-Card nicht anerkannt. Binnenverkehr beinhaltet Fahrten, bei denen die gesamte Reisekette innerhalb der genannten Zonen stattfindet. Fahrten, die Teil einer Reisekette mit einem oder mehreren Umsteigevorgängen sind, gelten dann nicht als Binnenverkehr, wenn Start oder Ziel der gesamten Reisekette außerhalb der genannten Zonen liegt, auch wenn eine Teilfahrt der Reisekette innerhalb der genannten Zonen stattfindet. Maßgeblich ist jeweils die auf der Fahrkarte vermerkte Start- und Zieltarifzone.

Binnenverkehre folgender Räume:

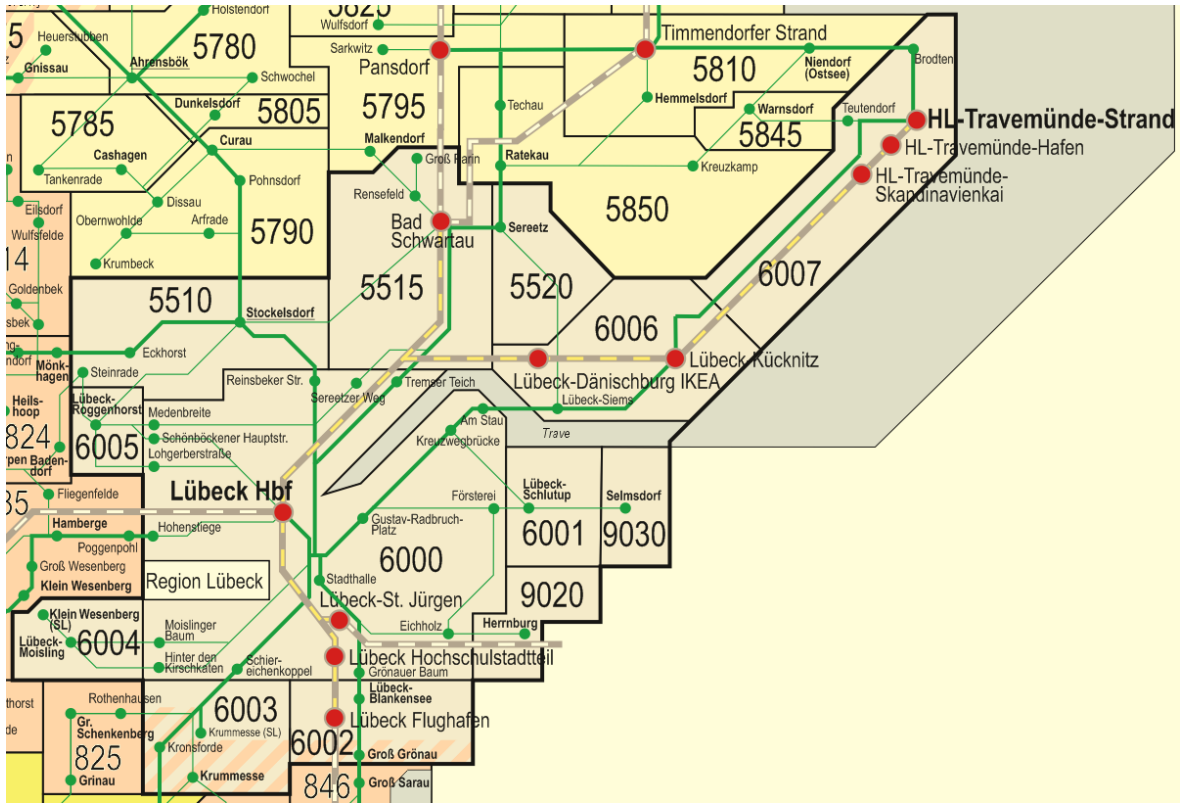
Raum Kiel:

Zonen 3110, 3130,
 3140, 3210, 3220,
 3225, 3230, 4000,
 5120, 5130, 5140,
 5210, 5220, 5230.



Region
 Lübeck:

- Zonen
- 5510,
- 5515,
- 5520,
- 6000,
- 6001,
- 6002,
- 6003,
- 6004,
- 6005,
- 6006,
- 6007,
- 9020,
- 9030.



Nach zukünftiger Einführung der dritten Stufe (Binnenverkehr SH-Tarif) weiterhin der Binnenverkehr

Raum
 Flensburg:
 Zone 2000.



Anlage 10: Zusatznutzen und Kooperationspartner SH-Card

Vertrieb:

DB Vertrieb GmbH
Abo-Center Hamburg
SH-Card-Service
Postfach 800369
21003 Hamburg
Tel.: 0431/88729648 (zum Ortstarif)
E-Mail: abo-sht@bahn.de

Kooperationspartner:

Derzeit keine Kooperationspartner.

Anlage 11: Besonderheiten und Angebote außerhalb des Kernsortiments

I. Ergänzende Beförderungs- und Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Region Kiel (VRK)

A. Geltungsraum

Die im Nachstehenden unter B. und C. aufgeführten ergänzenden Bestimmungen für den VRK gelten in den folgenden Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereichen des SH-Tarifs:

- 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3225, 3230, 3310, 3320, 3330, 3340, 3370 (östlicher Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie Kiel-Schilksee),
- 4000 (Kiel Kernzone, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf),
- 5000 bis 5470 (gesamter Kreis Plön sowie Kiel-Oppendorf).

B. Besondere Beförderungsbestimmungen für den VRK

1. Verhalten der Fahrgäste

a. Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Wagens oder eines Aufenthaltsraumes kann eine Gebühr in Höhe des zu deren Beseitigung erforderlichen Aufwandes, mindestens jedoch 15,00 €, erhoben werden. Ist infolge von Verunreinigung oder Beschädigung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind zusätzlich zu den Reinigungskosten die Kosten für die Wagenauswechslung zu zahlen.

b. In Bussen ist es nicht erlaubt:

- zu rauchen, auch nicht mit elektrischen Zigaretten,
- Essen zu verzehren, das zur Verunreinigung der Kleidung anderer Fahrgäste oder der Fahrzeuge führen kann,
- alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu konsumieren.

c. Fahrgäste, die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.

2. Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Ersatzansprüche

a. Soweit Fahrkarten zur Entwertung vorgesehen sind, hat der Fahrgast vor bzw. bei Fahrtantritt an einem der vorhandenen Entwertungsgeräte, andernfalls beim Fahrpersonal, für eine ordnungsgemäße Entwertung zu sorgen. Dies betrifft die Nutzung von 4er-Karten sowie Fahrkarten, die auf den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) erworben werden.

Bei Fahrten mit der Bahn muss die Entwertung bereits vor Fahrtantritt am Bahnsteig bzw. dessen Zugang erfolgen, bei Fahrten mit dem Bus und dem Schiff unmittelbar nach dem Einstieg im Fahrzeug. Sollte die Entwertung aufgrund eines technischen Problems o.ä. nicht möglich sein, so ist das Betriebspersonal unverzüglich zu informieren.

b. Im Falle eines Leistungsausfalles der Verkehrsmittel, z.B. wegen Eisregens, Schneeglätte bzw. wegen Eisgangs, Hoch-, Niedrigwassers oder extremer Windverhältnisse auf der Kieler Förde besteht kein Erstattungsanspruch für bereits gekaufte Fahrkarten oder sonstige Ersatzansprüche.

3. Haftung für Fundsachen und Gepäck

Für Fundsachen und unentgeltlich befördertes Gepäck wird keine Haftung übernommen.

4. Sonderregelung für die Fährschiffahrt

Für Sachschäden haftet die Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) gegenüber jeder beförderten Person bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €.

5. Fahrradmitnahme

a. Im Busverkehr und bei der Fährschiffahrt sind Lastenfahrräder, Tandems und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor von der Beförderung ausgenommen.

b. Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen, soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet ist. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern gegeben sind. Die Beförderung von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang.

c. Auf den Fährschiffen der SFK werden Fahrräder und Fahrradanhänger im Rahmen verfügbarer Plätze befördert. Zusammengelegte Falträder, die wie Handgepäck untergebracht werden können, werden unentgeltlich befördert. Auf der Schwentine-Fährlinie F2 werden Fahrräder bis zum 31.12.2022 unentgeltlich befördert.

d. In den Zügen des SPNV gelten die Bestimmungen zur Fahrradmitnahme gemäß Anlage 5 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

C. Besondere Tarifbestimmungen für den VRK

1. Fahrpreisermittlung

a. Fahrpreisermittlung allgemein

Der Fahrpreis errechnet sich bei Relationen innerhalb des Geltungsraumes (s. Abschnitt A) aus der Anzahl der für die Fahrt genutzten Zonen.

Fahrpreis für eine Tarifzone ist Preisstufe 1. Mit jeder weiteren genutzten Tarifzone erhöht sich der Fahrpreis um eine Preisstufe. Die in Punkt b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche bleiben dabei unberücksichtigt. Für die Tarifzone 4000 (Kiel) sind grundsätzlich 2 Preisstufen zu berechnen. Werden im Verlauf der Fahrt Tarifzonen mehrfach befahren, werden diese nur einmal gezahlt.

Besondere Regelungen bestehen für Fahrten innerhalb der Tarifzone 4000, zwischen der Tarifzone 4000 und den an diese grenzenden Sonder- bzw. Überlappungsbereichen (s. hierzu Punkt b) sowie im Fährverkehr auf der Kieler Förde (s. hierzu Punkt c).

Bei Relationen ab der Preisstufe 7 (mehr als 6 gezählte Zonen) gilt für die Fahrpreisermittlung ausschließlich die Preisstufenmatrix gemäß I.2.1 in Verbindung mit Anlage 6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Aus der Preis-

stufenmatrix können auch die Fahrpreise bis zur Preisstufe 6 entnommen werden.

b. Besonderheiten innerhalb der Zone 4000 sowie für zur Zone 4000 benachbarte Bereiche

Innerhalb der Tarifzone 4000 (Kiel) sowie in einzelnen an die Tarifzone 4000 unmittelbar angrenzenden Tarifzonen existieren mehrere besondere Bereiche mit folgenden Ausnahmeregelungen für die Fahrpreisermittlung:

- Für Fahrten mit Start und Ziel in der Tarifzone 4000 gilt die Preisstufe 2ki.
- Bei Fahrten mit Start oder Ziel in der Tarifzone 4000 und nur einem der Sonderbereiche 5120, 5130 und 5140 berechnet sich der Fahrpreis nach der Preisstufe 2. Für diese Relationen sind Anschlussfahrkarten gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif nicht erhältlich.
- Für Fahrten zwischen der Tarifzone 4000 und dem sog. „Überlappungsbereich“ 3130 gilt die Preisstufe 2ki. Für diese Relationen sind Anschlussfahrkarten gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif nicht erhältlich.
- Für Fahrten zwischen der Tarifzone 4000 und einem der Sonderbereiche 3110 oder 3140 gilt die Preisstufe 2rd.

c. Fahrpreisermittlung im Fährverkehr auf der Kieler Förde

Für Fahrten mit den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) auf den Fährlinien F1 und F2 beträgt der Mindestfahrpreis Preisstufe 2; für Fahrten mit Start und Ziel in der Tarifzone 4000 (Kiel) gilt die Preisstufe 2ki.

Zusätzlich zum Fahrpreis wird ein Bordzuschlag je Fahrt und je Person bzw. Hund erhoben. Die Höhe des Bordzuschlags richtet sich nach der Art der Fahrkarte: Der Bordzuschlag beträgt für Fahrkarten des Bartarifs (Einzelkarte, 4er-Karte, Tages- und Kleingruppenkarte) 1,00 € bzw. 0,50 € beim ermäßigten Fahrpreis für Kinder.

Während der zeitlichen Gültigkeit des Winterfahrplans der Förde-Fährlinie F1 wird auf dieser Linie auch bei Zeitkarten (Wochen-, Monatskarte, Monatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo, Jobticket) ein Bordzuschlag je

Fahrt und je Person erhoben. Der Bordzuschlag beträgt bei allgemeinen Zeitkarten 0,50 € und bei Schülerzeitkarten 0,25 €.

Karten für den Bordzuschlag sind nur an Bord der SFK-Fähren oder in den SFK-Vorverkaufsstellen erhältlich.

Für schwerbehinderte Menschen, ihre Begleitperson und ihren Hund, sofern sie gemäß I.4.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif unentgeltlich befördert werden, wird kein Bordzuschlag erhoben. Für die Fahrradmitnahme wird kein Bordzuschlag erhoben.

Hiervon abweichend sind für eine einfache Fahrt mit der Schwentine-Fährlinie F2 bis zum 31.12.2022 ermäßigte Einzelkarten zum Preis von 1,00 € für einen Erwachsenen und 0,50 € für ein Kind erhältlich; für diese Fahrkarten wird kein Bordzuschlag erhoben. Sie sind nur an Bord der SFK-Fähren erhältlich und berechtigen nur dort zur Fahrt (kein Umstieg).

2. 4er-Karten

a. 4er-Karten berechtigen

- zur Nutzung aller Verkehrsmittel, wenn Start und Ziel auf die folgenden Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereiche lauten: 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3225, 3230, 4000, 5120, 5130, 5140, 5210, 5220 und 5230;
- zur Nutzung nur des Busverkehrs und der Fährschiffahrt, wenn Start und/ oder Ziel auf folgende Tarifzone(n) lauten: 3310, 3320, 3330, 3340, 3370, 5000, 5310, 5320, 5330, 5340, 5350, 5410, 5420, 5430, 5440, 5450, 5460 und 5470.

Weiterhin sind 4er-Karten zur Nutzung nur des Busverkehrs erhältlich:

- ab/bis Tarifzone 3500 (Neumünster); sie gelten in Neumünster auch in den Verkehrsmitteln der SWN Verkehr GmbH;
- ab/bis Tarifzone 5545 (Oldenburg in Holstein); sie gelten in Oldenburg auch in den Verkehrsmitteln der Autokraft GmbH.

b. 4er-Karten gelten nur in den gelösten Tarifzonen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. Für jede Fahrt ist ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder

gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

c. Nach einer Tarifänderung ist eine Rückgabe, Erstattung oder ein Umtausch von 4er-Karten(-abschnitten) mit altem Tarifstand ausgeschlossen. Nicht benutzte 4er-Karten (-abschnitte) können innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung noch für Fahrten verwendet werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

3. Kurzstreckenkarten

a. Kurzstreckenkarten sind auf Wunsch für Erwachsene und Kinder erhältlich bei Fahrten

- mit Start und Ziel in der Tarifzone 4000;
- mit Start in der Tarifzone 4000 und Ziel in einem der in Punkt 1b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche und umgekehrt.

b. Kurzstreckenkarten gelten nur im Busverkehr für Fahrtstrecken mit max. 5 Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus 4 weitere Haltestellen) auf Wunsch Kurzstreckenkarten zum sofortigen Fahrtantritt. Im Streckenverlauf vorhandene, aber nicht bediente Haltestellen zählen mit.

c. Kurzstreckenkarten sind montags bis freitags für Fahrten von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 09:00 Uhr bis Betriebsschluss erhältlich, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.

d. Kurzstreckenkarten berechtigen nicht zum Umsteigen. Darüber hinaus berechtigen sie nicht zur Fahrt mit den Zügen und Schiffen im VRK. Kurzstreckenkarten gelten nicht für Fahrten auf Schnellbuslinien(-abschnitten); Ausschlüsse werden im Fahrplanaushang der entsprechenden Linie bekanntgegeben.

4. Schülerzeitkarten

a. Vordrucke für Stammkarten zum Bezug von Wochen- und Monatskarten für Schüler und Auszubildende sind in Verkaufsstellen und Betriebsstätten sowie außerhalb von Kiel auch in den Bussen der Autokraft und der Verkehrsbetriebe Kreis Plön erhältlich.

b. Bei über die Schule ausgegebenen Schülerzeitkarten können die Ferien von der Gültigkeit ausgenommen sein.

c. Für Schülermonatskarten im 12er-Abo muss bei minderjährigen Kartenbeziehern die Abo-Bestellung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

5. Anerkennung von Fahrkarten des Schienenfernverkehrs

a. Fahrkarten der Angebote „City-Ticket“ und „City mobil“ der Deutschen Bahn AG werden gemäß der hierfür geltenden Bestimmungen nur im Landverkehr in der Tarifzone 4000 einschließlich der in Punkt 1b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche anerkannt. Dies gilt auch für Handy-Tickets.

b. Inhaber einer BahnCard 100 sind berechtigt, in der Tarifzone 4000 einschließlich der in Punkt 1b genannten Sonder- und Überlappungsbereiche alle Verkehrsmittel im Landverkehr zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Bei einer Fahrt über diesen Bereich hinaus ist eine Fahrkarte zur Weiterfahrt (Anschlussfahrkarte) gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen.

Die Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder gelten im Busverkehr nicht; es gelten I.3.2 bzw. I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

c. Fahrkarten im Rahmen der tariflichen Gleichstellung von Bahnhöfen (Kiel Hbf, Kiel-Elmschenhagen, Kiel-Hassee CITTI-PARK, Kiel-Russee, Kronshagen, Melsdorf, Suchsdorf, Raisdorf) gelten nur auf Bahnverbindungen. Die Benutzung von Verbindungen mit Bussen und Fähren ist nicht gestattet.

6. Gruppenfahrten

a. Busverkehr

Bei Gruppenfahrten ab 10 Personen mit planmäßigen Fahrten ist eine frühzeitige Anmeldung in jedem Fall erforderlich. Fahrkarten für Gruppenfahrten mit Start und Ziel innerhalb der Tarifzone 4000 sind nicht erhältlich. Weiterhin sind Fahrkarten für Gruppenfahrten ab/bis Tarifzone 5545 (Oldenburg in Holstein) erhältlich.

Für alle anderen Fahrtstrecken gilt: bei einer Anzahl von 10 bis 19 Personen wird pro Fahrt und Person ein Rabatt von 25%, ab 20 Personen von 50% auf den Fahrpreis einer Einzelkarte Erwachsene gewährt, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird. Die Bestimmungen für Einzelkarten

gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

Umsteigen ist generell möglich, vor allem im Stadtgebiet Kiel kann es jedoch auf Grund von hohem Fahrgastaufkommen zu Beeinträchtigungen bei der Beförderung aller Personen der Gruppenfahrt kommen. Da eine Aufteilung der Gruppe nicht gestattet ist, muss ggf. auf nachfolgende Busse verwiesen werden.

b. Fährschifffahrt

Gruppenfahrten von 20 und mehr Personen auf den Fährlinien (ausgenommen während der Kieler Woche) sind grundsätzlich bei der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) anzumelden. Die SFK stellt Gruppenfahrkarten mit dazugehörigen Kontrollabschnitten aus und berechnet für die Fahrt den Preis der 4er-Karte entsprechend der Preisstufe des Fahrtzieles zuzüglich des Bordzuschlags je Fahrt und je Person. Je angefangene 20 Gruppenmitglieder wird eine Begleitperson kostenlos befördert.

c. Schienenverkehr

Im Schienenverkehr gelten für Gruppenreisen die landesweiten Regelungen des jeweiligen Bahnunternehmens.

7. Semesterticket Kiel

Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), der Fachhochschule Kiel (FH) und der Muthesius Kunsthochschule (MH) erhalten für den Zeitraum, in dem sie immatrikuliert sind, ein regionales Semesterticket (Semesterticket Kiel).

Als Fahrtberechtigung für das Semesterticket Kiel gilt:

- für Studierende der CAU Kiel das Semesterticket Schleswig-Holstein, soweit dieses auf die CAU lautet;
- für Studierende der FH Kiel das auf ihre Person ausgestellte, gültige Semesterticket Kiel mit Lichtbild;
- für Studierende der MH Kiel das auf ihre Person ausgestellte, gültige Semesterticket Kiel in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Das Semesterticket Kiel berechtigt zur beliebig häufigen Benutzung der Busse und Bahnen (nur in der 2. Wagenklasse) innerhalb der

Tarifzone 4000 sowie den angrenzenden Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereichen 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3225, 3230, 5120, 5130, 5140, 5210, 5220 und 5230 sowie der Schwentine-Fährlinie F2. Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Inhabers des Semestertickets Kiel unentgeltlich befördert. Weitere Mitnahmeregelungen gelten nicht.

Darüber hinaus gelten für Inhaber des Semestertickets Kiel folgende Regelungen:

Die Benutzung der Förde-Fährlinie F1 ist vom 1. Mai bis 30. September an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Kieler Woche ausgeschlossen.

Für die Beförderung eines Fahrrades auf den Fährlinien ist vor Fahrtantritt die für den Fahrweg entsprechende Preisstufe gemäß SH-Tariftablette zu zahlen. Ausnahme: Auf der Schwentine-Fährlinie F2 ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die kostenlose Mitnahme eines Fahrrades gestattet.

8. Hotelticket

Im Rahmen einer Sondervereinbarung mit einigen Kieler Hotels haben deren Übernachtungsgäste im Streckennetz (ohne die Fährschiffahrt) innerhalb der Tarifzone 4000 einschließlich der in Punkt 1b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche freie Fahrt (in den Bahnen nur in der 2. Wagenklasse). Ein entsprechender Hinweis ist auf den Zimmerpässen vorhanden.

Der Preis für das Hotelticket ist in einer Vereinbarung zwischen den Hotelbetrieben und den Verkehrsunternehmen festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Kombifahrkarten gemäß II.1.15 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

9. Fahrkarten für die Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme auf den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) werden zusätzlich folgende Karten angeboten: Fahrradwochenkarte (kalenderbezogen) und Fahrradmonatskarte (kalenderbezogen). Diese Fahrkarten gelten ausschließlich bei der SFK und sind nur dort erhältlich.

10. OstseeCard Schönberg (Holstein)

Inhaber einer OstseeCard der Gemeinde Schönberg (Holstein) sind während des auf

der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, die Linien der Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH für Fahrten innerhalb der Tarifzone 5340 (Schönberg (Holstein) mit den Ortsteilen Schönberger Strand, Neuschönberg, Holm, Brasilien und Kalifornien, Barsbek, Fiefbergen, Krokau, Passade, Wisch (Kreis Plön)) unentgeltlich zu nutzen. Der Anspruch besteht nur bei Vorlage der persönlichen OstseeCard; auf Verlangen ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Der Anspruch gilt aufgrund einer besonderen vertraglichen Regelung zwischen Verkehrsunternehmen und dem Tourismus-Service Ostseebad Schönberg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

11. Bildungstarif Kreis Plön

Das Angebot Bildungstarif Kreis Plön ist eine freiwillige Leistung des Kreises Plön und gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Der Bildungstarif kann genutzt werden von (i) Schülern öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter allgemein bildender Schulen der Jahrgangsstufen 11 bis 13, (ii) Schülern der regionalen Berufsbildungszentren (BBZ), sofern dort eine schulische Ausbildung (AV-SH inkl. BIK-DAZ sowie den Vorgängern AVJ, BVM, BEK, BGJ, BFS, BG, FOS, BOS, FS) absolviert wird, sowie (iii) Auszubildenden in dualen Ausbildungsverhältnissen. Der Bildungstarif ist längstens für den letzten Monat des Schuljahres bzw. Ausbildungsjahres erhältlich. Letzter Monat eines Schuljahres im Sinne dieser Bestimmungen ist der Juli. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Bildungstarifs für Schüler nach den Ziffern (i) und (ii) sind, dass der Wohnort des Schülers im Kreis Plön liegt, die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist und der Schulweg (kürzester verkehrsmäßiger Weg zwischen der Wohnung und der Schule) mindestens vier Kilometer beträgt; der Bildungstarif kann nur für die Strecke zwischen der Zone des Wohnortes und der Zone der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bildungstarifs für Auszubildende nach Ziffer (iii) ist, dass der Wohnort und die Ausbil-

bildungsstätte im Kreis Plön liegen; der Bildungstarif kann nur für die Strecke zwischen der Zone des Wohnortes und der Zone der Ausbildungsstätte in Anspruch genommen werden.

Als Bildungstarif ist die Schülermonatskarte im 12er-Abo gemäß II.1.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu einem um 25% ermäßigten Fahrpreis erhältlich. Der Ermäßigungssatz wird auf den Fahrpreis nach Anlage 8 angewendet, ermittelt gemäß I.2.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Schülermonatskarten im 12er-Abo zum Bildungstarif werden nur durch die Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH ausgegeben; die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch den Kreis Plön. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülermonatskarten im 12er-Abo gemäß II.1.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

12. Gepäckmitnahme

Mitgeführtes Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert.

II. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

A. Geltungsraum

Die im Nachstehenden unter B. und C. aufgeführten ergänzenden Bestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster gelten nur bei der SWN Verkehr GmbH und deren Auftragnehmern. Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Besondere Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

1. Verhalten der Fahrgäste

- a) Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Wagens oder eines Aufenthaltsraumes kann eine Gebühr in Höhe des zu deren Beseitigung erforderlichen Aufwandes, mindestens jedoch 15,00 €, erhoben werden. Ist infolge Verschmutzung oder Beschädigung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für die Wagenauswechslung zu zahlen.
- b) Fahrgäste, die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.
- c) In den Bussen ist es nicht zulässig:
 - zu rauchen, auch nicht mit elektrischen Zigaretten,
 - Essen zu verzehren, das zur Verunreinigung der Kleidung anderer Fahrgäste oder der Fahrzeuge führen kann,
 - alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu konsumieren.

2. Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Ersatzansprüche

- a) Soweit Fahrkarten zur Entwertung vorgesehen sind, hat der Fahrgast vor bzw. bei Fahrtantritt eine ordnungsgemäße Entwertung an den hierfür vorhandenen Entwertungsgeräten vorzunehmen. Dies trifft im Besonderen bei der Nutzung von 4er-Karten zu.

b) Im Falle eines Leistungsausfalles der Verkehrsmittel, z.B. wegen Eisregens, Schneeglätte usw. besteht kein Erstattungsanspruch für bereits gekaufte Fahrkarten oder sonstige Ersatzansprüche.

3. Haftung für Fundsachen und Gepäck

Für Fundsachen und unentgeltlich befördertes Gepäck wird keine Haftung übernommen.

4. Fahrradmitnahme

Generell sind Lastenfahräder, Tandems und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor von der Beförderung ausgenommen.

Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen, jedoch nur bei so geringer Besetzung, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gewährleistet und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste ausgeschlossen werden kann.

Die Beförderung von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang.

Je Bus können maximal zwei Fahrräder mitgenommen werden. Die Entscheidung, ob eine Mitnahme von Fahrrädern möglich ist, obliegt dem Betriebspersonal.

C. Besondere Tarifbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

1. Allgemeines

Vordrucke für Berechtigungsausweise für den Bezug von Schülerwochen- und -monatskarten sind in den Vorverkaufsstellen erhältlich, in denen Schülerwochen- und -monatskarten verkauft werden.

2. Zusätzliche Fahrkartenarten

a) 4er-Karte

4er-Karten für den Stadtverkehr Neumünster sind ausschließlich als Handy-Ticket erhältlich. Bis zur Einführung des Handy-Tickets können sie nicht erworben werden.

4er-Karten für den Stadtverkehr Neumünster gelten nur innerhalb der gelösten Tarifzonen in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Fahrten auf Strecken in andere Tarifzonen sind auch bei gleicher Preisstufe unzulässig. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/Kartenabschnitt zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog. Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von 4er-Karten (-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

b) Kurzstreckenkarten

Die Kurzstreckenkarte ist gültig nur im Stadtbereich Neumünster für maximal vier Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus drei weitere Haltestellen) für Erwachsene und Kinder zum sofortigen Fahrtantritt. Im Streckenverlauf vorhandene, aber nicht bediente Haltestellen zählen mit. Die Kurzstreckenkarte berechtigt nicht zum Umsteigen.

c) 9-Uhr-Monatskarte

Die 9-Uhr-Monatskarte ist gültig für alle Tage des Monats, ausgenommen Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr.

d) Winter-5-Monatsabo

Das Winter-5-Monatsabo gilt vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres. Die Laufzeit endet automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Es ist als allgemeines Abo und als Schüler-Abo für den Berechtigtenkreis nach II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif erhältlich. Das Winter-5-Monatsabo kann ausschließlich bei der SWN Verkehr GmbH beantragt werden. Die SWN Verkehr GmbH kann den Angebotszeitraum jederzeit ohne Vorankündigung verkürzen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten gemäß II.1.4 bzw. für Schülermonatskarten gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

e) Ortstarif Boostedt

Einzelkarte für Fahrten innerhalb der Gemeinde Boostedt einschließlich der Haltestellen Depot und Industriestraße ohne Beschränkung der Anzahl der Haltestellen.

f) 6er-Karte Sozialtarif mit Neumünsterpass

Eine 6er-Karte vergünstigt mit Bescheinigung der Stadt Neumünster. Diese Karte wird nur beim Konzertbüro Auch & Kneidl ausgegeben.

g) Bus-Bad-Bus-Kombikarte

Eine Kombikarte für Bus- und Badbenutzung. Die Karte wird ausschließlich beim Busfahrer ausgegeben. Gültig für eine Hinfahrt zum Bad am Stadtwald, die Badbenutzung sowie eine Rückfahrt zum Ausgangspunkt.

h) Bus-Tierpark-Bus-Kombikarte

Eine Kombikarte für Busnutzung und Eintritt in den Tierpark Neumünster. Die Karte wird ausschließlich beim Busfahrer ausgegeben. Die Kombikarte gilt für eine Familie (bis zu zwei Erwachsene und bis zu zwei Kinder von 4 bis einschließlich 16 Jahre). Gültig für eine Hinfahrt zum Tierpark Neumünster, den Eintritt in den Tierpark sowie eine Rückfahrt zum Ausgangspunkt.

i) Tagesrückfahrtscheine

Tagesrückfahrtscheine werden nur für Schulklassen und Gruppenfahrten von Kindertagesstätten zur Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Neumünsters ausgegeben. Sie sind ausschließlich im Vorverkauf erhältlich.

j) Führerscheinerückgabe

Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Neumünster erhalten gegen Rückgabe ihres Führerscheines bei der Führerscheinstelle der Stadt Neumünster ab dem 70. Lebensjahr einen Freifahrtschein für ein Jahr für sämtliche Busse im Stadtgebiet Neumünster.

k) Theatertaxi

Nach den Theatervorstellungen in der Stadthalle Neumünster wird für Fahrten zurück nach Hause das Theatertaxi angeboten. Das Theatertaxi ist bis spätestens zur Pause bei den Mitarbeitern des Theaters im Foyer anzumelden.

l) Hin&Wech

Für die Beförderung mit dem Angebot Hin&Wech wird zusätzlich zum regulären Tarif ein Komfortzuschlag in Höhe von 1,00 € je Person und je Kilometer erhoben. Melden mehrere Personen ihre Fahrt gleichzeitig in einem Buchungsvorgang an, wird der Komfortzuschlag nur ein Mal für alle bei diesem Buchungsvorgang angemeldeten Personen berechnet. Der Komfortzuschlag wird auch für die Beförderung von schwerbehinderten Menschen gemäß I.4.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif erhoben, jedoch nicht für eine Begleitperson, sofern die notwendigen Eintragungen im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Die Mitnahme von Hunden ist aufgrund der nicht vorhandenen Sicherungsmöglichkeit in den Fahrzeugen nicht zulässig. Die Mitnahme von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen, Fahrrädern sowie von Gepäckstücken, die größer sind als Handgepäck, ist aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hin&Wech, die unter www.swn.net/verkehr abrufbar sind.

3. Anerkennung von Fahrkarten des Schienenfernverkehrs

a) City-Ticket

Fahrkarten des Angebotes „City-Ticket“ der Deutschen Bahn AG mit dem Zusatz „Neumünster+City“ werden gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen in der Tarifzone 3500 anerkannt. Für Fahrten über diese Tarifzone hinaus ist eine Fahrkarte zur Wei-

terfahrt gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen.

b) BahnCard 100

Inhaber einer BahnCard 100 sind berechtigt, in der Tarifzone 3500 alle Verkehrsmittel der SWN Verkehr GmbH zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Bei einer Fahrt über diese Tarifzone hinaus ist eine Fahrkarte zur Weiterfahrt gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen.

Die Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder gelten in den Verkehrsmitteln der SWN Verkehr GmbH nicht; es gelten I.3.2 bzw. I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

III. Ergänzende Tarifbestimmungen und Angebote im Bahnverkehr

a) Gruppenkarten

Für Gruppen sind gegenüber dem Einzelfahrpreis ermäßigte Gruppenkarten für die 1. und 2. Wagenklasse erhältlich, für Kinder gegenüber dem Einzelfahrpreis Kind ermäßigte Gruppenkarten Kind für die 2. Wagenklasse. Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen. Für die Ermittlung der Personenzahl zählen Kinder als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß I.3.2 unentgeltlich befördert; Hunde werden nicht berücksichtigt, es gilt I.3.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Gruppenkarten gelten zur gemeinsamen Reise der Gruppe am aufgedruckten Tag für eine einfache Fahrt in den Zügen des SPNV auf der eingetragenen Relation. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog. Abweichend gilt für Gruppenkarten das hvv-Sonderangebot „SH-plus-hvv“ für im Tarifbereich Hamburg AB weiterführende Fahrten nicht. Jedoch erfolgt eine Anerkennung in den Zügen der S-Bahn Hamburg GmbH, sofern sich dies aus der Relation ergibt.

Gruppenkarten werden ausschließlich in den personalbedienten Verkaufsstellen der SPNV-Unternehmen ausgegeben.

Gruppenreisen müssen mindestens 10 Tage vor dem Geltungstag bei einem der beteiligten SPNV-Unternehmen angemeldet werden. Sofern die Beförderungsleistung von einem einzigen SPNV-Unternehmen erbracht wird, obliegt diesem eine Verkürzung der Anmeldefrist. Durch die Anmeldung besteht kein Anspruch auf einen festen Sitzplatz; die Beförderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf den Erwerb von Gruppenkarten.

Zu Gruppenreisen können im Rahmen der Anmeldefrist einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.

Bis 10 Tage vor dem Geltungstag einer Gruppenkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte erstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 17,50 €.

Eine bereits ausgegebene Gruppenkarte wird bis 10 Tage vor Fahrtantritt gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht. Der Umtausch erfolgt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 17,50 €.

Die Änderung der Teilnehmerzahl zählt als Umtausch und ist bis 10 Tage vor Fahrtbeginn möglich. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus nicht berührt wird.

Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei dem SPNV-Unternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf ein Konto statt.

Gruppenkarten sind ein erheblich ermäßigtes Angebot im Sinne von § 2 EVO, siehe auch Anlage 5, Nr. 5.1.2.

b) Schleswig-Holstein-Ticket

Das Schleswig-Holstein-Ticket wird gemäß den Bedingungen für das Schleswig-Holstein-Ticket in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt.

c) Mecklenburg-Vorpommern-Ticket

Das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket wird gemäß den Bedingungen für Tageskartenangebote des Deutschlandtarifes in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ausschließlich auf den Strecken

(Herrnburg-) Lübeck-St. Jürgen – Lübeck Hbf – Lübeck-Travemünde Strand sowie (Schwanheide-) Büchen – Hamburg-Bergedorf – Hamburg Hbf.

d) Quer-durchs-Land-Ticket

Das Quer-durchs-Land-Ticket wird gemäß den Bedingungen für Tageskartenangebote des Deutschlandtarifes in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt.

e) Rail&Fly flex

„Rail&Fly flex“-Tickets werden gemäß den Bedingungen für Rail&Fly-Tickets in der aktuellen Fassung von den teilnehmenden SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ausschließlich auf der eingetragenen Relation und dort nur in den Zügen der DB Regio AG, der NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft auf den Strecken Itzehoe/Wrist – Hamburg sowie der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH auf der Strecke Niebüll – Süderlügum.

f) Personengebundene Monatskarten

Allgemeine Monatskarten und Monatskarten im Abo können von EVU auch personengebunden ausgegeben werden. Die personengebundene Monatskarte wird erst gültig, wenn sie durch den Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. In diesem Fall gilt bei einer Prüfung im SPNV (nicht im Bus- und Schiffsverkehr), bei der der Fahrgast eine gültige personengebundene Monatskarte zwar beschafft hat, jedoch nicht vorweisen kann, § 5 Abs. 3 EVO.

g) BahnCard 100

Die BahnCard 100 wird gemäß den Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (Tfv 600/C) in der aktuellen Fassung anerkannt. Die Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder gelten.

h) Sitzplatzreservierung

In Verbindung mit Fahrkarten des SH-Tarifs kann für Fahrten in Nahverkehrszügen der DB Regio AG – Regio Schleswig-Holstein auf bestimmten Strecken eine Sitzplatzreservierung erworben werden. Eine dauerhafte Sitzplatzreservierung ist in Verbindung mit einer Monatskarte im 12er-Abo, Schülermonatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo, Monatskarte im Firmenabo Auszubildende, Jobticket, Jobticket Auszubildende bzw. Schulkostenträgerzeitkarte möglich. Nähere Informationen erteilt das Verkehrsunternehmen. Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung einer Sitzplatzreservierung und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung einer dauerhaften Sitzplatzreservierung in den besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601/E) in der aktuellen Fassung.

i) Zusätzliche Angebote der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH (neg, Niebüll – Dagebüll-Mole)

- Tagesrückfahrt neg für Erwachsene und Kinder;
- 2-Monatsrückfahrkarte neg Erwachsene und Kinder;
- Bademonatskarte (gültig 2 Monate);
- Die Kleingruppenkarte des SH-Tarifs gilt in den Zügen der neg zwischen Dagebüll-Mole und Niebüll in Fahrtrichtung Niebüll abweichend bereits ab 08:00 Uhr.

j) Zusätzliches Angebot der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH und der Arriva Tog A/S

Auf der Strecke zwischen Tønder st (DK) und Niebüll gelten in den Zügen der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH und der Arriva Tog A/S in Fahrtrichtung Niebüll die Kleingruppenkarte des SH-Tarifs und das Schleswig-Holstein-Ticket abweichend bereits ab 08:00 Uhr.

IV. Ergänzende Tarifangebote Autokraft (überregional) und DB Regio Bus Nord

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Autokraft (überregional) und DB Regio Bus Nord gelten nur bei den folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- DB Regio Bus Nord GmbH (Dithmarschenbus)
- DB Regio AG, nur auf der Schnellbus-Linie 6600 Brunsbüttel-Itzehoe

Sie sind nur dort erhältlich.

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Fahrkartenarten

1. Autokraft 4er-Karten

Autokraft 4er-Karten sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Abweichend hiervon ist die Autokraft 4er-Karte Kind nicht erhältlich für Fahrten

- im Binnenverkehr des Kreises Ostholstein (Tarifzonen 5500 bis 5995, jeweils einschließlich) und
- im Binnenverkehr des Kreises Steinburg (Tarifzonen 6500 bis 6750, jeweils einschließlich).

Autokraft 4er-Karten gelten auf der gelösten Strecke in beiden Richtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. Ausschließlich in der aufgedruckten Start- und Zielzone gelten sie auch in den Verkehrsmitteln anderer Verkehrsunternehmen. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog. Nach einer Tarifänderung gelten nicht benutzte 4er-Karten(-abschnitte) noch sechs Monate, danach verfallen sie endgültig. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener 4er-Karten(-abschnitte) sind nicht möglich. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht

erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

2. Autokraft Gruppenkarten

Für Gruppen sind gegenüber dem Einzelfahrtpreis Erwachsener ermäßigte Gruppenkarten erhältlich. Als Gruppe gelten mindestens zehn zahlende gemeinsam reisende Personen. Für die Ermittlung der Personenzahl zählen Kinder als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif unentgeltlich befördert; Hunde werden nicht berücksichtigt, es gilt I.3.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Gruppen von 10 bis 19 Personen erhalten eine Ermäßigung von 25% auf den Preis der Einzelkarte Erwachsener; Gruppen ab 20 Personen erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Preis der Einzelkarte Erwachsener. Der Preis wird je Person auf volle 10 Cent aufgerundet.

Autokraft Gruppenkarten gelten zur gemeinsamen Fahrt der Gruppe am aufgedruckten Tag für eine einfache Fahrt auf der eingetragenen Relation. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

3. Anerkennung der BahnCard 100

Inhaber einer BahnCard 100 sind berechtigt, alle Verkehrsmittel der unter A. genannten Unternehmen zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder gelten nicht; es gelten I.3.2 bzw. I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

4. Unbegleitetes Gepäck

Für unbegleitete Schnellgüter ist im Direktverkehr der Betrag von 2,00 € je Stück zu entrichten.

Unbegleitete Schnellgüter werden nach Maßgabe des Fahrpersonals befördert, wenn die Kapazität des eingesetzten Fahrzeuges

einen Transport zulässt. Das Schnellgut muss am Zielort durch einen Abholer in Empfang genommen werden.

V. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Rendsburg-Eckernförde werden ausschließlich im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Tarifzonen 3000 bis 3495, jeweils einschließlich, mit Ausnahme der Tarifzone 3130 [Kiel-Schilksee]) angeboten. Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- Stadtverkehr Eckernförde
- Transdev Nord GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Rendsburg-Eckernförde werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben mit Ausnahme von die linie GmbH.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. 4er-Karte Erwachsener/Kind

4er-Karten gelten in den gelösten Zonen in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der 4er-Karte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von 4er-Karten (-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie kön-

nen im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

2. Vorläufiger Fahrausweis für Schüler

Schüler, die ihre Schülerjahreskarte vergessen haben, erhalten einen vorläufigen Fahrausweis. Der vorläufige Fahrausweis berechtigt am Lösungstag in den gelösten Zonen zu beliebig vielen Fahrten.

3. Schüler-Plus-Ticket

Das Schüler-Plus-Ticket kann von jeder Person genutzt werden, die Inhaber einer gültigen Schülerjahreskarte (Schulkostenträgerzeitkarte) ist.

Das Schüler-Plus-Ticket gilt für einen Kalendermonat gemäß Aufdruck. Es berechtigt den Inhaber zu beliebig häufiger Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsraum gemäß Punkt A (Netzkarte) und darüber hinaus auf Linien der Autokraft GmbH bis Kiel ZOB sowie Neumünster ZOB. Weiterhin wird es in den Bussen der KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH auf den Linienabschnitten im Kreis Rendsburg-Eckernförde außerhalb der Tarifzone 4000 anerkannt.

Das Schüler-Plus-Ticket ist personengebunden. Es wird erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Es ist nur gemeinsam mit der zugehörigen Schülerjahreskarte gültig. Sie ist beim Kauf vorzulegen. Mitnahmeregelungen gelten nicht.

4. Seniorenmonatskarte

Seniorenmonatskarten werden an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Seniorenmonatskarten berechtigen innerhalb des eingetragenen Kalendermonats zu beliebig vielen

Fahrten auf der eingetragenen Strecke/Zone. Ab Preisstufe 2 gelten Seniorenmonatskarten als Netzkarte für den gesamten unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum und darüber hinaus auf Linien der Autokraft GmbH bis Kiel ZOB sowie Neumünster ZOB. Die Karte ist nicht übertragbar.

Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Seniorenmonatskarten für die Zone Eckernförde werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu einem ermäßigten Preis nach Anlage 8 angeboten.

5. Unbegleitetes Gepäck

Pakete, Briefsendungen und leichte Stückgüter werden bis zum Zielort unbegleitet befördert. Maximal jedoch zur Endhaltestelle der Linie, in der das Stückgut aufgegeben wurde. Wird an der Zielhaltestelle kein Empfänger angetroffen wird das Stückgut als Fundsache behandelt.

6. REMO

In der Buchungs-Applikation NAH.SHUTTLE sowie in den Fahrzeugen von REMO können die Fahrkarten „Einzelkarte“ und „Einzelkarte Kind“ für das Verkehrsgebiet des REMO erworben werden; ggf. vorhandene Rabattkarten gemäß II.1.2 können nicht berücksichtigt werden. Diese Fahrkarten berechtigen nicht zum Umstieg auf andere Verkehrsmittel.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Die Mitnahme von Rollstühlen und Elektrorollstühlen ist nur möglich, wenn diese bei Buchung in der App angemeldet werden. Die Mitnahme

von Kinderwagen und Fahrrädern ist nur in bestimmten Fahrzeugen möglich; ihre Mitnahme muss vorab telefonisch angemeldet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für NAH.SHUTTLE, die unter www.nahshuttle.de abrufbar sind.

D. Ergänzende Tarifangebote für Bürger des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bildungstarif

Der Bildungstarif kann genutzt werden von Schülern öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter allgemein bildender Schulen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 und von Schülern der Berufsbildungszentren (BBZ), sofern dort eine schulische Ausbildung (AVJ, BVM, BEK, BGJ, BFS I, BFS III, BG, FOS, BOS, FS) absolviert wird. Der Bildungstarif ist längstens für den letzten Monat des Schuljahres erhältlich, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Letzter Monat eines Schuljahres im Sinne dieser Bestimmungen ist der Juli. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bildungstarifs ist, dass der Wohnort des Schülers im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.

Als Bildungstarif ist die Schülermonatskarte gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif für alle Relationen des Geltungsbereichs gemäß I.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu einem um 20% ermäßigten Fahrpreis erhältlich. Der Ermäßigungssatz wird auf den Fahrpreis nach Anlage 8 angewendet, ermittelt gemäß I.2.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Schülermonatskarten zum Bildungstarif können nur an besonderen Verkaufsstellen der unter Punkt A. genannten Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von die linie GmbH erworben werden. Sie werden nur gegen Vorlage eines gültigen Legitimationsnachweises und eines Gutscheins ausgegeben. Beide Dokumente können beim Kreis Rendsburg-Eckernförde abgefordert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülermonatskarten gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

VI. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Ostholstein

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Ostholstein gelten im Gebiet des Kreises Ostholstein (Tarifzonen 5500 bis 5995, jeweils einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- Stadtverkehr Lübeck GmbH (mit den ehem. Linien der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH)
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Ostholstein werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. 4er-Karte

4er-Karten gelten für die gelöste Strecke in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der 4er-Karte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog. Mehrfahrkarten gibt es im Kreis Ostholstein ausschließlich zum Fahrpreis Erwachsener.

4er-Karten sind auch für Fahrten zwischen dem unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum und Start oder Ziel in der Tarifzone

6000 (Lübeck Kernzone), 6006 (Lübeck-Kücknitz) oder 6007 (Lübeck-Travemünde) erhältlich. Sie gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs auch in den Verkehrsmitteln der Stadtverkehr Lübeck GmbH. Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von 4er-Karten (-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

2. OstseeCard Region 1

Inhaber einer OstseeCard der Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Sierksdorf sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Region 1“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelkarte zum sofortigen Fahrtantritt in der aufgedruckten Start- und Zielzone und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsblichen direkten Weg. Rück-, Rund- und Umwegfahrten sind nicht zulässig. Die Geltungsdauer beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck.

Dieses Angebot ist nur für Fahrten mit Linienebussen des öffentlichen Personennahverkehrs (nicht Sonderverkehre mit Anrufbussen) im Binnenverkehr der Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Sierksdorf gültig (Tarifzonen 5750, 5755, 5810, 5815, 5820, 5825, 5830, 5835). Darüber hinaus sind Fahrten nach Neustadt in Holstein (Zone 5745) und Lübeck-Travemünde (Zone 6007) zulässig.

3. OstseeCard Region 2

Inhaber einer OstseeCard (Kurkarte) erhalten eine vergünstigte Einzelkarte. Diese wird nur

für bestimmte Gebiete/ Strecken angeboten. Auskünfte erteilen die Verkehrsunternehmen.

4. OstseeCard Neustadt in Holstein

Inhaber einer OstseeCard der Stadt Neustadt in Holstein sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Neustadt“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelkarte zum sofortigen Fahrtantritt. Rückfahrten sind nicht zulässig.

Dieses Angebot gilt nur auf den Linien der Autokraft GmbH für Fahrten innerhalb der Tarifzone 5745 (Neustadt in Holstein) und ist nur dort erhältlich.

5. OstseeCard Heiligenhafen

Inhaber einer OstseeCard der Stadt Heiligenhafen sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Heiligenhafen“ zu erwerben. Diese gelten als Einzelkarte zum sofortigen Fahrtantritt. Rückfahrten sind nicht zulässig.

Dieses Angebot gilt nur auf der Linie 5710 der Autokraft GmbH (Stadtverkehr Heiligenhafen) und ist nur dort erhältlich.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre mit einer OstseeCard der Stadt Heiligenhafen sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, den Stadtverkehr Heiligenhafen (Linie 5710) der Autokraft GmbH unentgeltlich zu nutzen.

6. OstseeCard LensterstrandShuttle

Inhaber einer OstseeCard sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, den LensterstrandShuttle (Linie 5810) der Autokraft GmbH unentgeltlich zu nutzen. In Begleitung eines Inhabers einer OstseeCard werden maximal bis zu drei Kinder bis einschließlich 17 Jahren unentgeltlich befördert. Der Anspruch besteht nur bei Vorlage der persönlichen OstseeCard; auf Verlangen ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Der Anspruch gilt aufgrund einer besonderen vertraglichen Regelung zwischen Verkehrsunternehmen und dem Tourismus-Service Grömitz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Vorläufiger Fahrausweis für Schüler

Schüler, die ihre Schülerjahreskarte vergessen haben, erhalten einen vorläufigen Fahrausweis. Der vorläufige Fahrausweis berechtigt am Lösungstag in den gelösten Zonen zu beliebig vielen Fahrten.

8. Seniorenmonatskarte

Seniorenmonatskarten werden an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Seniorenmonatskarten berechtigen innerhalb des eingetragenen Kalendermonats zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum (Netzkarte) und darüber hinaus auf Linien der Autokraft GmbH bis Lübeck ZOB. Die Karte ist nicht übertragbar. Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

9. Schülermonatsnetzkarte

Die Schülermonatsnetzkarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Kalendermonats zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum (Netzkarte) und darüber hinaus auf Linien der Autokraft GmbH bis Lübeck ZOB. Die Bestimmungen für Schülerzeitkarten gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

10. Gruppenkarte

Gruppen ab 10 Personen erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Einzelkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird. Kinder zahlen den regulären Kinderfahrpreis. Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

11. Bürgerbus Lensahn

Im Bürgerbus Lensahn (Linie 5659) werden Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarten, Monatskarten im 12er-Abo, Monatskarten im Firmenabo und Jobtickets), Schulkostenträgerzeitkarten, Schülermonatsnetzkarten und die OstseeCard nicht anerkannt. Im Bürgerbus Lensahn können nur Einzelkarten und Einzelkarten Kind für Relationen des Bürgerbusses erworben werden.

12. Unbegleitetes Gepäck

Pakete, Briefsendungen und leichte Stückgüter werden bis zum Zielort unbegleitet befördert. Maximal jedoch zur Endhaltestelle der Linie, in der das Stückgut aufgegeben wurde. Wird an der Zielhaltestelle kein Empfänger angetroffen wird das Stückgut als Fundsache behandelt.

VII. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Dithmarschen

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Dithmarschen gelten im Gebiet des Kreises Dithmarschen. (Tarifzonen 2010 bis 2990, jeweils einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- DB Regio Bus Nord GmbH (Dithmarschenbus)
- Vineta Autobus GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Dithmarschen werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. 4er-Karte Erwachsener

2. 4er-Karte Kind

4er-Karten sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Sie gelten auf der gelösten Strecke in beiden Richtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/Kartenabschnitt zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

Nach einer Tarifänderung gelten nicht benutzte 4er-Karten(-abschnitte) noch sechs Monate, danach verfallen sie endgültig. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener 4er-Karten(-abschnitte) sind nicht

möglich. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

3. Gruppenkarte 25% ab 10 Personen

4. Gruppenkarte 50% ab 20 Personen

Für Gruppen sind gegenüber dem Einzelfahrtspreis Erwachsener ermäßigte Gruppenkarten erhältlich. Als Gruppe gelten mindestens zehn zahlende gemeinsam reisende Personen. Für die Ermittlung der Personenzahl zählen Kinder als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif unentgeltlich befördert; Hunde werden nicht berücksichtigt, es gilt I.3.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Gruppen von 10 bis 19 Personen erhalten eine Ermäßigung von 25% auf den Preis der Einzelkarte Erwachsener; Gruppen ab 20 Personen erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Preis der Einzelkarte Erwachsener. Der Preis wird je Person auf volle 10 Cent aufgerundet.

Gruppenkarten gelten zur gemeinsamen Fahrt der Gruppe am aufgedruckten Tag für eine einfache Fahrt auf der eingetragenen Relation. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

5. Seniorenmonatskarte

Die Seniorenmonatskarte wird an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Die Seniorenmonatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Kalendermonats zu beliebig vielen Fahrten. Sie ist erhältlich für eine Tarifzone oder als Netzkarte für den gesamten unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum. Die Karte ist nicht übertragbar.

Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebschluss des Sonntags) und an gesetzlichen

Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

VIII. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Nordfriesland

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Nordfriesland gelten im Gebiet des Kreises Nordfriesland (Tarifzonen 1000 bis 1380, jeweils einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Nordfriesland werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Kurzstrecke

Die Kurzstreckenfahrkarte gilt ausschließlich tarifzonenübergreifend für zwei Haltestellen nach dem Einstieg zum sofortigen Fahrtantritt. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

2. 4er-Karte Erwachsener

3. 4er-Karte Kind

Diese Angebote gelten wie folgt:

4er-Karten gelten für die gelöste Strecke in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der 4er-Karte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und

für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

Weiterhin sind 4er-Karten für Fahrten zwischen dem unter A. bezeichneten Geltungsraum und Start oder Ziel in den Tarifzonen 1505 (Jarplund-Weding), 1540 (Hüllerup), 1620 (Großenwiehe), 1655 (Lindewitt), 2000 (Flensburg) erhältlich. Sie gelten innerhalb ihres Geltungsbereichs auch in den Verkehrsmitteln der Aktiv Bus Flensburg GmbH. Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von 4er-Karten (-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

4. Gruppenkarte 25% ab 10 Personen

5. Gruppenkarte 50% ab 20 Personen

Diese Angebote gelten wie folgt:

Gruppen von 10 bis 19 Personen erhalten eine Ermäßigung von 25% auf die Einzelkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird.

Gruppen ab 20 Personen erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Einzelkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird.

Bei beiden Angeboten ist eine Anmeldung erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

Weiterhin sind beide Angebote für Fahrten zwischen dem unter A. bezeichneten Geltungsraum und Start oder Ziel in den Tarifzonen 1505 (Jarplund-Weding), 1540 (Hüllerup), 1620 (Großenwiehe), 1655 (Lindewitt), 2000 (Flensburg) erhältlich. Sie gelten innerhalb ihres Geltungsbereichs auch in den Verkehrsmitteln der Aktiv Bus Flensburg GmbH.

6. Seniorenmonatskarte

Die Seniorenmonatskarte wird an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Die Seniorenmonatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Kalendermonats zu beliebig vielen Fahrten. Sie ist erhältlich für eine Tarifzone oder als Netzkarte für den gesamten unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum. Die Karte ist nicht übertragbar.

Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

7. Unbegleitetes Gepäck

Für unbegleitete Schnellgüter ist im Direktverkehr der Betrag von 2,00 € je Stück zu entrichten.

Unbegleitete Schnellgüter werden nach Maßgabe des Fahrpersonals befördert, wenn die Kapazität des eingesetzten Fahrzeuges einen Transport zulässt. Das Schnellgut muss am Zielort durch einen Abholer in Empfang genommen werden.

8. Rufbusverkehre in Nordfriesland

Für die Beförderung mit den Rufbusverkehren in Nordfriesland werden Schülerzeitkarten gemäß II.1.13 der Tarifbestimmungen SH-Tarif, deren Kosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen werden, nicht anerkannt.

9. Rufbus im Stadtverkehr Husum

Für die Beförderung mit dem Rufbus im Stadtverkehr Husum („Orderbus Husum“) wird ein Komfortzuschlag von 1,00 € je Person bzw. je Hund und Fahrt zusätzlich zum regulären Tarif erhoben. Der Komfortzuschlag wird auch für die Beförderung von

schwerbehinderten Menschen gemäß I.4.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif erhoben, jedoch nicht für eine Begleitperson und/ oder einen Hund, sofern die notwendigen Eintragungen im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind. Schülerzeitkarten gemäß II.1.13 der Tarifbestimmungen SH-Tarif, deren Kosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen werden, werden nicht anerkannt.

10. Gästekarte Bad St. Peter-Ording

Inhaber einer Gästekarte der Gemeinde St. Peter-Ording sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, die Busse des Ortsverkehrs Bad St. Peter-Ording (Linien 1, 2, 3) unentgeltlich zu nutzen. In Begleitung eines Inhabers einer Gästekarte werden maximal bis zu drei Kinder bis einschließlich 17 Jahren unentgeltlich befördert. Der Anspruch besteht nur bei Vorlage der persönlichen Gästekarte; auf Verlangen ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Tagesgästekarten können im Bus erworben werden.

Der Anspruch gilt aufgrund einer besonderen vertraglichen Regelung zwischen Verkehrsunternehmen und der Gemeinde St. Peter-Ording unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

11. Mobilticket

Personen ab 63 Jahren mit Hauptwohnsitz im Kreis Nordfriesland, die gegenüber der Führerscheinstelle den dauerhaften Verzicht auf ihre Fahrerlaubnis erklären (Führerscheinerückgabe), erhalten von der Führerscheinstelle auf Antrag einen persönlichen Gutschein, der innerhalb von vier Wochen an Ausstellung bei der Autokraft GmbH gegen ein Mobilticket eingetauscht werden kann.

Das Mobilticket hat eine Gültigkeit von 12 Monaten; die Laufzeit endet automatisch. Es berechtigt seinen Inhaber innerhalb des eingetragenen Geltungszeitraums zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum mit Ausnahme des Orderbus Husum. Das Mobilticket ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität mit dem auf dem Jobticket bezeichneten Inhaber durch einen

gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen.

Mobiltickets berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Der Preis des Mobiltickets beträgt 12 Mal den Preis der Seniorenmonatskarte für die Preisstufe 1s gemäß Anlage 8 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Er wird mit Ausgabe des Mobiltickets als einmalige Jahreszahlung fällig und wird direkt von Kreis Nordfriesland an die Autokraft GmbH gezahlt; dem Berechtigten wird das Mobilticket unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

IX. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Region Lübeck

A. Geltungsraum

Die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen gelten für den Binnenverkehr der Region Lübeck. Diese wird durch folgende Tarifzonen des SH-Tarifs abgegrenzt:

- südlicher Teil des Kreises Ostholstein: 5510 (Stockelsdorf), 5515 (Bad Schwartau), 5520 (Sereetz);
- Stadtgebiet Lübeck: 6000 (Lübeck-Kernzone), 6001 (Lübeck-Schlutup), 6002 (Lübeck-Blankensee, Groß Grönau), 6003 (Krummesse), 6004 (Lübeck-Moisling, Klein Wesenberg), 6005 (Lübeck-Roggenhorst), 6006 (Lübeck-Kücknitz), 6007 (Lübeck-Travemünde);
- 9020 (Herrnburg [nur Bus]);
- 9030 (Selmsdorf).

Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- DB Regio AG – Regio Schleswig-Holstein
- Stadtverkehr Lübeck GmbH (mit den ehem. Linien der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH)

Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist die Nutzung von Zügen von/ nach dem Bahnhof Herrnburg. Weiterhin ausgenommen ist die Nutzung der Priwallfähren in Lübeck-Travemünde.

B. Besondere Beförderungsbedingungen

1. Verhalten der Fahrgäste

In den Fahrzeugen darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten.

2. Fahrradmitnahme

Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen, soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet ist. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von

Fahrrädern gegeben sind. Die Beförderung von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang. Generell sind Lastenfahräder, Tandems und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor von der Beförderung ausgenommen. In den Zügen des SPNV gelten die landesweiten Regelungen des jeweiligen Bahnunternehmens.

C. Besondere Tarifbestimmungen

1. Netzkarten

Tageskarten, Kleingruppenkarten, allgemeine Zeitkarten und Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarten, Monatskarten im 12er-Abo, Monatskarten im Firmenabo und Jobtickets) der Preisstufe 3, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, gelten dort im Rahmen ihrer zeitlichen Geltungsdauer als Netzkarte.

Allgemeine Zeitkarten oder Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarte, Monatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo oder Jobticket) für eine Relation des Geltungsraums mit einer niedrigeren Preisstufe als 3 können durch Kauf einer Anschlussfahrkarte Lübeck der Preisstufe 2 gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu einer Netzkarte Region Lübeck ergänzt werden. Beide Fahrkarten gemeinsam gelten als Netzkarte, jedoch maximal bis zum Ende der Geltungsdauer einer der beiden Fahrkarten.

2. Kurzstreckenkarten

Für Fahrtstrecken mit max. fünf Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus vier weitere Haltestellen) sind – nur im Busverkehr – auf Wunsch Einzelkarten zum Kurzstreckentarif für Erwachsene und Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zum sofortigen Fahrtantritt erhältlich. Im Streckenverlauf vorhandene, aber nicht bediente Haltestellen zählen mit. Der Kurzstreckentarif ist von Tarifzonen unabhängig. Kurzstreckenkarten sind montags bis freitags für Fahrten von

00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 09:00 Uhr bis Betriebsschluss erhältlich, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.

Kurzstreckenkarten berechtigen nicht zum Umsteigen. Darüber hinaus sind Fahrten mit Zügen nicht zulässig.

3. 4er-Karten

4er-Karten sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Sie gelten auf der gelösten Strecke in beiden Richtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. 4er-Karten der Preisstufe 3, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, gelten unabhängig von der aufgedruckten Strecke in der gesamten Region Lübeck für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. In den Zügen des SPNV gelten 4er-Karten nur in der 2. Wagenklasse. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu entwerfen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

4er-Karten sind beim Fahrpersonal und bei den örtlichen Vorverkaufsstellen (nicht DB) erhältlich.

Nach einer Tarifänderung gelten nicht benutzte 4er-Karten(-abschnitte) noch sechs Monate, danach verfallen sie endgültig. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener 4er-Karten(-abschnitte) sind nicht möglich. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

4. Gruppenkarten

Für mindestens fünf und maximal dreißig gemeinsam reisende Erwachsene oder Kinder sind vergünstigte Gruppenkarten für Erwachsene und Kinder erhältlich. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog. Gruppenkarten sind nur im Bus erhältlich.

Für Fahrten mit Linien der Autokraft GmbH sind für Gruppen ausschließlich die Tarifangebote gemäß Anlage 11, IV. gültig; für Fahrten mit den Zügen des SPNV ausschließlich die Tarifangebote gemäß Anlage 11, III.a).

5. Allgemeine Monatskarten

Allgemeine Monatskarten, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

6. Allgemeine Monatskarten im 12er-Abo

Allgemeine Monatskarten im 12er-Abo, allgemeine Monatskarten im Firmenabo und Jobtickets, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen im räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte zur unentgeltlichen Beförderung

- eines Tieres sowie
- eines Fahrrades (nur im Busverkehr).

Weiterhin ist für Inhaber die Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger kostenlos.

7. Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten, die bei der Stadtverkehr Lübeck GmbH für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für

- sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Schülerwochenkarten bzw.

- einen Monat (z.B. von 20. bis zum 19. des Folgemonats) bei Schülermonatskarten.

Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Weiterhin ist für Inhaber der Schülermonatskarte die Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger kostenlos.

8. Schülermonatskarten im 12er-Abo

Schülermonatskarten im 12er-Abo, Monatskarten im Firmenabo Auszubildende und Jobtickets Auszubildende, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

9. Startkarte

Für allgemeine Monatskarten sowie für Schülermonatskarten, die im Abonnement zum 1. eines Kalendermonats angeboten und bestellt werden, kann eine Startkarte bis zum Beginn des Abonnements erworben werden. Der Preis für die Startkarte errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage multipliziert mit 1/30 des Monatsbetrages der beantragten Abonnementkarte.

Startkarten sind nur im ServiceCenter am ZOB, im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde sowie an DB-Verkaufsstellen und nur für die Region Lübeck erhältlich. Sie werden nur an den Inhaber des bestellten Abonnements ausgegeben und sind bar zu bezahlen.

Startkarten haben den gleichen Geltungsumfang wie die beantragte Abonnementkarte.

10. Semesterticket Lübeck

Studierende der Universität zu Lübeck, der Technischen Hochschule Lübeck und der Musikhochschule Lübeck erhalten für den Zeitraum, in dem sie immatrikuliert sind, ein regionales Semesterticket für die Region Lübeck (Semesterticket Lübeck).

Als Fahrtberechtigung für das Semesterticket Lübeck gilt das Semesterticket Schleswig-Holstein, soweit dies auf eine der genannten Hochschulen lautet.

Das Semesterticket Lübeck berechtigt zur beliebig häufigen Benutzung der Verkehrsmittel in der Region Lübeck, es gilt in den Zügen des SPNV nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags ausgeschlossen.

Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Inhabers des Semestertickets Lübeck unentgeltlich befördert. Weitere Mitnahmeregelungen gelten nicht. Darüber hinaus ist für Inhaber des Semestertickets Lübeck die Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger kostenlos inklusive der Mitnahme eines Fahrrads. Das Semesterticket Lübeck ist nicht übertragbar.

11. OstseeCard Travemünde

Inhaber einer OstseeCard des Stadtteils Lübeck-Travemünde sind während des auf

der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Travemünde“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelkarte zum sofortigen Fahrtantritt in der aufgedruckten Start- und Zielzone und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsüblichen direkten Weg. Rück-, Rund- und Umwegfahrten sind nicht zulässig. Die Geltungsdauer beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck.

Dieses Angebot ist nur für Fahrten mit Linienebussen des öffentlichen Personennahverkehrs im Binnenverkehr von Lübeck-Travemünde (Tarifzone 6007) gültig. Darüber hinaus sind Fahrten in die Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Sierksdorf zulässig (Zonen 5750, 5755, 5810, 5815, 5820, 5825, 5830, 5835).

12. Bonus-Ticket

Das Bonus-Ticket gilt als Einzelkarte für die gesamte Region Lübeck, in den Zügen des SPNV nur in der 2. Wagenklasse. Für eine Fahrt benötigt ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren ein Bonus-Ticket, ein Erwachsener zwei Bonus-Tickets. Bonus-Tickets sind bei Fahrtantritt sofort zu entwerfen und gelten zwei Stunden ab Aufdruck. An den örtlichen Vorverkaufsstellen (außer DB) können auf Wunsch mehrere Bonus-Tickets beim Kauf von Zeitkarten in Zahlung gegeben werden.

13. Anerkennung von Fahrkarten des Schienenfernverkehrs

13.1 City-Ticket

Fahrkarten des Angebotes „City-Ticket“ der Deutschen Bahn AG mit dem Zusatz „Lübeck+City“ werden gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen in der Tarifzone 6000 anerkannt. Für Fahrten über diese Tarifzone hinaus ist eine Fahrkarte zur Weiterfahrt gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen. Anschlussfahrkarten sind für dieses Angebot nicht erhältlich.

13.2 BahnCard 100

Inhaber einer BahnCard 100 sind berechtigt, in der Tarifzone 6000 alle Verkehrsmittel der unter A. genannten Unternehmen in der

entsprechenden Wagenklasse zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Bei einer Fahrt über diese Tarifzone hinaus ist eine Anschlussfahrkarte gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen.

Die Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder gelten im Busverkehr nicht; es gelten I.3.2 bzw. I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

14. Handgepäck

Mitgeführtes Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert.

15. LÜMO

Für die Beförderung mit LÜMO wird zusätzlich zum regulären Tarif ein Komfortzuschlag in Höhe von 1,00 € je Person und je Kilometer erhoben. Melden mehrere Personen ihre Fahrt gleichzeitig in einem Buchungsvorgang an, wird der Komfortzuschlag nur ein Mal für

alle bei diesem Buchungsvorgang angemeldeten Personen berechnet. Der Komfortzuschlag wird auch für die Beförderung von schwerbehinderten Menschen gemäß I.4.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif erhoben, jedoch nicht für eine Begleitperson, sofern die notwendigen Eintragungen im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Die Mitnahme von Hunden ist aufgrund der nicht vorhandenen Sicherheitmöglichkeit in den Fahrzeugen nicht zulässig. Die Mitnahme von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen, Fahrrädern sowie von Gepäckstücken, die größer sind als Handgepäck, ist aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für LÜMO, die unter www.sv-lübeck.de abrufbar sind.

Anlage 12: Bedingungen für Fahrkarten zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) und Handy-Tickets

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Fahrkarten zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) sowie von Fahrkarten, die auf einem mobilen Endgerät bereitgestellt werden (Handy-Ticket).

2. Fahrkartenangebot

2.1 Online-Ticket

Folgende Fahrkarten können als Online-Ticket erworben werden:

- Einzelkarten mit Ausnahme von Einzelkarten Übergang,
- Tageskarten,
- Kleingruppenkarte,
- Fahrradtageskarte,
- Fahrradeinzelkarte (vrstl. ab Sommer 2021).

Online-Tickets sind unter www.nah.sh, www.bahn.de und www.nordbahn.de erhältlich. Unter www.bahn.de sind Buchungen von Fahrradeinzelkarten sowie Buchungen von/nach Tønder (Dänemark) für allein reisende Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht möglich. Für Hunde können keine Online-Tickets erworben werden.

2.2 Handy-Ticket

Folgende Fahrkarten können als Handy-Ticket erworben werden:

- Einzelkarten mit Ausnahme von Einzelkarten Übergang,
- Tageskarten,
- Kleingruppenkarte,
- Fahrradtageskarte,
- Fahrradeinzelkarte (vrstl. ab Sommer 2021),
- Kurzstreckenkarten gemäß Teil III, Anlage 11 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Handy-Tickets sind über die Buchungs-Applikationen NAH.SH-App und DB Navigator erhältlich. Im DB Navigator sind Buchungen von Fahrradeinzelkarten und Kurzstreckenkarten sowie Buchungen von/nach Tønder (Dänemark) für allein reisende Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht möglich. Für Hunde können keine Handy-Tickets erworben werden.

2.3 Änderungen des Fahrkartenangebotes

Das Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Fahrkarten als Online-Ticket oder als Handy-Ticket besteht nicht.

3. Erwerb

Online-Tickets und Handy-Tickets können von Inhabern einer gültigen Identifikationskarte (ID-Karte) erworben werden. ID-Karten sind:

- EU-Personalausweis oder Personalausweis aus Norwegen bzw. der Schweiz,
- deutscher oder internationaler Reisepass,
- von einer deutschen Behörde ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT),
- von einer deutschen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA),
- BahnCard,
- SH-Card.

Eine vorläufige BahnCard oder SH-Card kann jedoch nicht als ID-Karte genutzt werden. Bei Erwerb unter www.bahn.de oder über den DB Navigator ist die Nutzung der SH-Card als ID-Karte nicht möglich; bei Erwerb für allein reisende Kinder sind ausschließlich ein Personalausweis, Kinderausweis oder eine BahnCard, welche jeweils auf das Kind ausgestellt sind, zugelassen.

Der Erwerb erfolgt durch eigenständige Buchung des Fahrgastes für sich oder einen Dritten (jeweils ggf. auch mit Mitfahrern). Erfolgt der Erwerb für einen namentlich bezeichneten Dritten, schließt der Buchende den Vertrag als Vertreter des Dritten und haftet in Bezug auf das vom Dritten geschuldete Entgelt als Gesamtschuldner.

Online-Tickets und Handy-Tickets können bis zu 90 Tage vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Der Vorverkauf kann beschränkt werden.

4. Nutzung

4.1 Allgemeines

Online-Tickets und Handy-Tickets sind als persönliche Fahrkarten nicht übertragbar und

gelten für alle namentlich erfassten Fahrgäste nur in Verbindung mit einer ID-Karte nach Nr. 3. Bei Mehrpersonen-Fahrkarten muss bei der Buchung angegeben werden, welche Person Hauptreisender ist; diese Person muss stets mitfahren. Bei Erwerb der Kleingruppenkarte unter www.nah.sh oder über die NAH.SH-App müssen bei der Buchung die Anzahl der Mitfahrer (Gruppengröße) und Vor- und Zuname eines jeden Fahrgastes angegeben werden; nach der Buchung sind eine Erweiterung der Gruppengröße und/oder ein Austausch von Personen nicht zulässig.

Kann bei der Fahrkartenkontrolle kein auf den Namen des Fahrgastes lautendes Online-Ticket bzw. Handy-Ticket und/ oder keine auf seinen Namen lautende ID-Karte im Original vorgelegt werden oder wird der Hauptreisende bei der Fahrkartenkontrolle nicht angetroffen, handelt es sich um eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Bei Feststellung eines Missbrauchs wird der Kunde für den Kauf gesperrt. Abschnitt I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif bleibt hiervon unberührt.

Online-Tickets, die auch als Handy-Ticket erwerbbar sind, können vorbehaltlich der Verfügbarkeit dieser Funktionalität zusätzlich in die Buchungs-Applikation geladen werden. Für die Nutzung gelten dann die Bedingungen für Handy-Tickets.

4.2 Online-Ticket

Online-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden und in ausgedruckter Form vorliegen. Sie sind in der Originalgröße DIN A4 schwarz-weiß oder farbig auszudrucken. Alle Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Je Online-Ticket ist ein Blatt zu verwenden. Die Bestellung, Bestellbestätigung und Bildschirmfotos eines Online-Tickets gelten nicht als Fahrtberechtigung.

4.3 Handy-Ticket

Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handy-Tickets gestattet. Die Bestellung,

Bestellbestätigung und Bildschirmfotos eines Handy-Tickets gelten nicht als Fahrtberechtigung.

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Fahrgast die Buchungs-Applikation mit Anzeige der Fahrkartendaten bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Fahrgast vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes sowie die Herstellung einer aktiven Online-Verbindung des Endgerätes (Deaktivieren des sog. Flugmodus) zum Zwecke der Aktualisierung der Fahrkartendaten verlangen.

Kann der Nutzer den Nachweis des Handy-Tickets bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen, z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, usw., oder bei Feststellung eines Missbrauchs, z.B. bei einer Buchung nach der tatsächlichen Abfahrt des Verkehrsmittels bei Fahrtantritt, handelt es sich um eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Kurzstreckenkarten als Handy-Ticket gelten zum sofortigen Fahrtantritt; sie haben eine begrenzte Geltungsdauer von 40 Minuten. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen, z.B. Ausfall oder Verspätung einer Fahrt, zulässig.

5. Erstattung, Umtausch

Widerruf, Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Online-Tickets und Handy-Tickets sind ausgeschlossen. Erstattungen wegen Nichtführens der 1. Wagenklasse gemäß I.3.4 der Tarifbestimmungen SH-Tarif bleiben unberührt.

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen SH-Tarif sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des verkaufenden Unternehmens.

Anlage 13: Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Semesterticket Schleswig-Holstein

1. Vorbemerkungen

1.1 Für das tarifliche Angebot Semesterticket Schleswig-Holstein (landesweites Semesterticket) ist Voraussetzung, dass die diesem Angebot zugrundeliegende Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der teilnehmenden, in Schleswig-Holstein gelegenen öffentlichen, staatlich genehmigten Hochschulen und Verkehrsunternehmen rechtsverbindlich abgeschlossen und nicht beendet ist.

1.2 Sofern an der Hochschule eine regionale Semesterticket-Vereinbarung besteht, kann eine Vereinbarung zum landesweiten Semesterticket nur als Ergänzung zu einer regionalen Semesterticket-Vereinbarung geschlossen werden. Mit Beendigung der regionalen Semesterticket-Vereinbarung endet für die betreffende Hochschule ebenfalls die Vereinbarung zum landesweiten Semesterticket.

2. Grundsatz

2.1 Bei Fahrten im Geltungsbereich des Semestertickets Schleswig-Holstein gelten grundsätzlich die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum Semesterticket Schleswig-Holstein, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.2 Sofern an der Hochschule nach Nr. 1.2 eine regionale Semesterticket-Vereinbarung besteht, gelten für Inhaberinnen/Inhaber des jeweiligen regionalen Semestertickets bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs dieses regionalen Semestertickets (Binnenverkehre) die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des regionalen Semestertickets.

2.3 Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif gelten ergänzend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

3. Angebotszeitraum

Das Angebot „Semesterticket Schleswig-Holstein“ läuft bis auf weiteres.

4. Berechtigtenkreis

4.1 Zur Abnahme des Semestertickets Schleswig-Holstein sind grundsätzlich alle Studierenden berechtigt und verpflichtet, die an einer teilnehmenden Hochschule ordentlich immatrikuliert sind. Voraussetzung ist, dass die Studierenden die nach der Beitragsatzung zu entrichtenden Beiträge, einschließlich der auf das Semesterticket Schleswig-Holstein entfallenden Beiträge, vollständig gezahlt haben.

4.2 Ausgenommen sind Personengruppen, die nach Maßgabe der regionalen Semesterticket-Vereinbarung der jeweiligen Hochschule vom Berechtigtenkreis ausgenommen sind.

4.3 Weitere Personen können sich nach Maßgabe der regionalen Semesterticket-Vereinbarung der jeweiligen Hochschule auf Antrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Hochschule, den Beitrag zum regionalen Semesterticket rückerstatten lassen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig für die Rückerstattung des Beitrags zum Semesterticket Schleswig-Holstein. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben. Der Studierende wird in eine Sperrliste aufgenommen.

4.4 Studierende, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen, Seminaren und Kursen offiziell, aber befristet, an einer Hochschule nach Nr. 1 aufhalten, ohne immatrikuliert zu sein, können nach Maßgabe der regionalen Semesterticket-Vereinbarung der jeweiligen Hochschule auf Antrag beim AStA der Hochschule das regionale Semesterticket erwerben. Damit sind sie gleichzeitig zum Erwerb des Semestertickets Schleswig-Holstein verpflichtet. Für das Semesterticket Schleswig-Holstein ist der Fahrpreis nach Nr. 6 zu zahlen.

5. Fahrkarte und Nutzung

5.1 Das Semesterticket Schleswig-Holstein wird durch die Verkehrsunternehmen bzw. durch die von diesen bestellte Vertriebsdienstleisterin ausgegeben. Vertriebsdienstleisterin ist die DB Regio AG.

5.2 Das Semesterticket Schleswig-Holstein wird als Fahrkarte ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt wahlweise als (i) Handy-Ticket oder als (ii) Papierfahrkarte. Die Umwandlung eines Semestertickets Schleswig-Holstein als Handy-Ticket zu einer Papierfahrkarte oder umgekehrt ist während eines Semesters ausgeschlossen.

5.3 Als Fahrtberechtigung für das Semesterticket Schleswig-Holstein werden ausschließlich als „Semesterticket Schleswig-Holstein“ gekennzeichnete Fahrkarten im Original anerkannt; Kopien hiervon, auch wenn diese beglaubigt sind, Bildschirmfotos, Bestellungen und Bestellbestätigungen sind keine Fahrtberechtigungen. Weiterhin gelten Studierendenausweise, auch wenn diese validiert und ggf. als regionales Semesterticket gültig sind, Immatrikulationsbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u. ä. nicht als Fahrtberechtigung für das Semesterticket Schleswig-Holstein.

5.4 Das Semesterticket Schleswig-Holstein ist über das Internetportal der Vertriebsdienstleisterin zu bestellen, indem das online bereitgestellte Bestellformular auf der Internetseite www.nah.sh/semesterticket vollständig ausgefüllt wird. Dafür sind folgende Angaben erforderlich: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Name der Hochschule, an der die Immatrikulation besteht bzw. über die das Semesterticket Schleswig-Holstein nach Nr. 4.4 in Anspruch genommen wird, und die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse. Für die Bestellung ist ein persönliches Lichtbild der berechtigten Person in dem Portal hochzuladen. Das Lichtbild muss den Anforderungen an ein Passfoto genügen; es kann nach dem Hochladen sowie während des Semesters nicht ausgetauscht werden. Für die Bestellung der Papierfahrkarte ist zusätzlich die Angabe einer Briefpostadresse erforderlich. Nach Absenden der Bestellung wird die Bezugsberechtigung geprüft. Bei positivem Ergebnis wird das Semesterticket Schleswig-Holstein bereitgestellt: Für Handy-Tickets wird ein Code an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet, mit welchem das Handy-Ticket in die NAH.SH-App geladen werden kann; Papierfahrkarten

werden per Briefpost an die bei der Bestellung angegebene Adresse gesendet.

5.5 Das Handy-Ticket wird erst gültig, wenn es vollständig in die NAH.SH-App übertragen wurde. Die Papierfahrkarte wird erst gültig, wenn sie durch die berechtigte Person unauslöschlich mit Vor- und Nachnamen unterzeichnet wurde.

5.6 Das Semesterticket Schleswig-Holstein gilt von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages. Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem Semesterticket Schleswig-Holstein angegebenen Zeitraum. Sie ist mit der Geltungsdauer des regionalen Semestertickets identisch.

5.7 Das Semesterticket Schleswig-Holstein berechtigt während des Geltungszeitraums zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des SH-Tarifs gemäß I.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind. Der Geltungsbereich umfasst auch:

- Binnenverkehre in der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig (Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg),
- Binnenverkehre im Hamburger Verkehrsverbund (hvv) in den zu Schleswig-Holstein gehörenden Tarifbereichen des hvv sowie im hvv-Tarifbereich „Hamburg AB“,
- unmittelbar einbrechende Verkehre aus Schleswig-Holstein in den oben bezeichneten Bereich des hvv einschließlich der Gegenrichtung.

Für im Tarifbereich „Hamburg AB“ weiterführende Fahrten und für Binnenverkehre im Tarifbereich „Hamburg AB“ gelten die Tarifbestimmungen des hvv-Sonderangebotes „SH-plus-hvv“.

5.8 Das Semesterticket Schleswig-Holstein berechtigt zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags nicht möglich. Für die Benutzung von zuschlagpflichtigen Busverkehren ist der für Schülerzeitkarten gültige tarifmäßige Zuschlag zu entrichten.

5.9 Das Semesterticket Schleswig-Holstein berechtigt nicht zur Nutzung der Schiffe der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) auf den Fährlinien F1 und F2 (Kieler Fördeschiffahrt). Regelungen zu regionalen Semestertickets bleiben hiervon unberührt.

5.10 Das Semesterticket Schleswig-Holstein ist eine personengebundene Zeitkarte. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität mit der/dem auf dem Semesterticket bezeichneten Inhaber/in durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen. Bei der Fahrkartenkontrolle des Handy-Tickets ist die NAH.SH-App mit Anzeige der Fahrkartendaten (Barcode, Kontrollgrafik) bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Fahrgast vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes sowie die Herstellung einer aktiven Online-Verbindung des Endgerätes (Deaktivieren des sog. Flugmodus) zum Zwecke der Aktualisierung der Fahrkartendaten verlangen. Führt der Fahrgast sein Semesterticket Schleswig-Holstein nicht mit sich, kann er seine Identität nicht nachweisen oder kann er den Nachweis des Handy-Tickets nicht erbringen, z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku usw., ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß 1.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif verpflichtet. Die Adresse des Fahrgastes wird registriert. Die Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 5 Abs. 3 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) bzw. § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach Personenbeförderungsgesetz (VO-ABB) ist möglich (Siehe Teil III, Anlagen 3 und 4 der Tarifbestimmungen SH-Tarif).

5.11 Das Semesterticket Schleswig-Holstein erlaubt die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern bis einschließlich 5 Jahren. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

5.12 Das Semesterticket Schleswig-Holstein berechtigt nicht zum Erwerb einer SH-Card zum ermäßigten Preis.

5.13 Die Papierfahrkarte darf bei Vorliegen eines Anhaltspunktes für einen Betrugsversuch durch das Verkehrsunternehmen vorübergehend zu Beweis Zwecken einbehalten

werden. Im Falle eines Missbrauchs wird das Semesterticket ungültig. Die Papierfahrkarte wird eingezogen, das Handy-Ticket gesperrt. Der Fahrgast wird in eine Sperrliste aufgenommen. Abschnitt 1.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif bleibt hiervon unberührt.

5.14 Studierende, die im Laufe des Geltungszeitraums ihren Status wechseln und dadurch nicht mehr zum Berechtigtenkreis nach Nr. 4.1 oder Nr. 4.4 gehören, haben dies dem AStA der jeweiligen Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Das Semesterticket Schleswig-Holstein wird mit Wegfall der Zugehörigkeit zum Berechtigtenkreis ungültig. Die Papierfahrkarte ist auf eigene Kosten unverzüglich an den AStA der jeweiligen Hochschule zurückzugeben, das Handy-Ticket wird gesperrt. Der Studierende wird in eine Sperrliste aufgenommen.

5.15 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Semesterticketvertrages aus wichtigem Grund endet die Gültigkeit des Semestertickets Schleswig-Holstein der jeweiligen Hochschule unabhängig von dem auf dem Semesterticket Schleswig-Holstein genannten Geltungszeitraum 7 Werktage nach Zugang des ordnungsgemäßen Kündigungsschreibens bei der betreffenden Vertragspartei.

5.16 Das Semesterticket Schleswig-Holstein ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) i.V.m. Art. 8, § 2 ENeuOG.

6. Preis

Der Fahrpreis pro Semesterticket Schleswig-Holstein beträgt

- im Wintersemester 2019/2020 153,75 €,
- im Sommersemester 2020 153,51 €,
- ab dem Wintersemester 2020/2021 143,20 €,
- im Wintersemester 2021/2022 128,88 €,
- ab dem Sommersemester 2022 136,65 €.

Der von den Studierenden zu entrichtende Beitrag pro Semesterticket Schleswig-Holstein ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der teilnehmenden Hochschule und den Verkehrsunternehmen.

7. Verlust, Erstattung, Umtausch

7.1 Bei Verlust des Semestertickets Schleswig-Holstein als Papierfahrkarte erhalten Studierende auf Antrag beim AStA der jeweiligen Hochschule einmalig pro Semester ein Ersatz-Semesterticket für den Rest der Geltungsdauer. Die Ausstellung eines Ersatz-Semestertickets als Papierfahrkarte erfolgt gegen eine Gebühr von 36,00 €. Das in Verlust geratene Semesterticket Schleswig-Holstein ist ungültig. Findet sie sich wieder an, ist sie unverzüglich beim AStA der jeweiligen Hochschule abzugeben.

7.2 Eine Erstattung des Semestertickets Schleswig-Holstein ist vorbehaltlich Nr. 4.3 ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrkarten.

7.3 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung des Semestertickets Schleswig-Holstein begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Erstattung.

7.4 Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets Schleswig-Holstein eine Monatskarte im Abo des SH-Tarifs (Monatskarte im 12er-Abo, Schülermonatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo, Monatskarte im Firmenabo Auszubildende, Jobticket, Jobticket Auszubildende) besitzen,

können diese unter Einhaltung der Kündigungsfristen des Abonnementvertrages vorzeitig kündigen. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten zwölf Monate des zugrundeliegenden Abonnementvertrages, erfolgt keine Nacherhebung des Differenzbetrages zum Monatskartenpreis. Bei der Kündigung ist das Vorhandensein des Semestertickets Schleswig-Holstein gegenüber dem Verkehrsunternehmen, mit dem der Abonnementvertrag besteht, nachzuweisen. Bei späterer Vorlage des Nachweises besteht kein Anspruch auf vorzeitige Kündigung.

8. Fahrgastrechte

8.1 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Regelungen der gesetzlichen Fahrgastrechte nach Teil III, Anlage 5, Nr. 5.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif; das Semesterticket Schleswig-Holstein gilt als Zeitkarte gemäß Nr. 5.1.6.

8.2 Die Inanspruchnahme der NAH.SH-Garantie ist in Verbindung mit dem Semesterticket Schleswig-Holstein ausgeschlossen.

Anlage 14: Übergangsregelung für hvv Any

1. Grundsatz

Für die Nutzung des Check-In-Be-Out-Systems des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv Any) gelten die Nutzungsbedingungen zu hvv Any des Hamburger Verkehrsverbundes, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ab dem 01.03.2022.

2. Nutzung

2.1 Bei Fahrten über den hvv-Geltungsbereich hinaus nach Schleswig-Holstein kann hvv Any für den Erwerb einer gültigen Fahrtberechtigung nicht genutzt werden, da es sich bei der gesamten Fahrt von der Einstiegshaltestelle im hvv bis zur Zielhaltestelle im SH-Tarif inklusive eventueller Umsteigevorgänge um eine Fahrt zum SH-Tarif handelt, der über hvv Any nicht angeboten wird. Der Fahrgast ist verpflichtet, vor Fahrtantritt eine Fahrkarte des SH-Tarifs zu erwerben.

2.2 Hat ein Fahrgast hvv Any bei Fahrten über den hvv-Geltungsbereich hinaus dennoch genutzt, verfügt er über keine gültige Fahrtberechtigung.

3. Beförderungsentgelt

3.1 In den Fällen nach Nr. 2.2 wird in hvv Any als Beförderungsentgelt der Preis einer Fahrkarte des SH-Tarifs nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des SH-Tarifs zugrunde gelegt. Dies dient der Vermeidung unbilliger Härten, da ansonsten der Fahrgast mit einem erhöhten Beförderungsentgelt nach I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif belegt werden würde.

3.2 Die Tarifberechnung des SH-Tarifs erfolgt gemäß I.2.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif für die gesamte Fahrtstrecke von der Haltestelle des Check-Ins im hvv bis zur ersten Haltestelle außerhalb des hvv-Geltungsbereichs inklusive eventueller Umsteigevorgänge. Erfolgt der Check-In im hvv in den Tarifrängen CDEF südlich der Elbe, wird als Haltestelle des Check-Ins abweichend die Haltestelle Hamburg-Harburg gesetzt.

3.3 Es wird der Preis der „Einzelkarte 2. Kl“ gemäß Anlage 8 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zugrunde gelegt. Für Personen, die in hvv Any als Kinder eingebucht sind, wird der Preis der „Einzelkarte Kind 2. Kl“ zugrunde gelegt. Ist in hvv Any die Nutzung der 1. Wagenklasse erfasst, wird der entsprechende Preis für die 1. Wagenklasse angesetzt.

3.4 Die Berechnung erfolgt für jede Person, die in hvv Any eingebucht ist, auch für Mitfahrer.

3.5 Sonstige Fahrtberechtigungen, z.B. Zeitkarten, Rabattkarten gemäß II.1.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif oder Kombifahrkarten können nicht berücksichtigt werden. Eine Anerkennung ist –auch bei nachträglicher Vorlage– ausgeschlossen.

3.6 Da es sich bei diesen Fahrten um Fahrten zum SH-Tarif handelt, kommt die sog. tagesoptimierte Abrechnung von hvv Any nicht zur Anwendung.

4. Sonstiges

Außerhalb des hvv-Geltungsbereichs berechtigt hvv Any nicht zum Umstieg.

Genehmigungsvermerk

gemäß § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif

Gültig ab 01. Januar 2022

Die Tarifgenehmigung wurde am 08. Dezember 2021 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Übersicht der Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe vom 01.08.2021

| Abschnitt | Name | Änderung (Kurzbeschreibung) |
|--------------------------------|--|--|
| Teil I, 1. | Geltungsbereich | Hinsichtlich der Gültigkeit weiterer Regelungen werden für die SPNV-Unternehmen die Verweise auf die Beförderungsbestimmungen für Personen im Eisenbahnverkehr (BB Personenverkehr, Tfv 600/A), die Bestimmungen für die Beförderung der Schwerbehinderten, der Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden und besonderer Personengruppen (Tfv 600/D) gestrichen, da die relevanten Regelungen aus diesen Bestimmungen mit Teil III, Anlage 5 bereits Bestandteil der Tarifbestimmungen sind. |
| Teil I, 2.3 | Beförderung | Löschung der Anmeldepflicht für Gruppenreisen. Soweit eine Anmeldepflicht besteht, ergibt sich dies aus Teil III. |
| Teil I, 2.5 | Übergänge und Zuschläge | Löschung der Zuschlagpflicht für die Benutzung von Schnellbussen im Hamburger Verkehrsverbund wegen Wegfall des Produktes Schnellbus. |
| Teil I, 3.6 | Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren | Ergänzung der Regelung nach § 228 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX, wonach Schwerbehinderte Menschen einen nach § 12e Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhundes unentgeltlich mitnehmen können. |
| Teil I, 4.1 | Beförderung schwerbehinderter Menschen | Ergänzung der Regelung nach § 228 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX, wonach Schwerbehinderte Menschen einen nach § 12e Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhundes unentgeltlich mitnehmen können. |
| Teil II, 1.10 | Jobticket | Klarstellung, dass sich die Gültigkeit nach Ablauf der ersten zwölf Monate automatisch verlängert. |
| Teil III, Anlage 1 | Liste der Verkehrsunternehmen | Löschung von <i>die linie GmbH, Lampe Reisen GmbH & Co. KG, Vineta Steinburg GmbH</i> . Neuaufnahme von <i>die linie Steinburg GmbH</i> . |
| Teil III, Anlage 5 | Besondere Beförderungsbedingungen für den SPNV | Ergänzung der Regelung nach § 228 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX, wonach Schwerbehinderte Menschen einen nach § 12e Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhundes unentgeltlich mitnehmen können (Pt. 3.5). |
| Teil III, Anlage 11, I. | Ergänzende Beförderungs- und Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) | Klarstellung, dass die Beförderung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ausgeschlossen ist; der Ausschluss der Beförderung von Fahrrädern mit Hilfsmotor wird gelöscht (Pt. B.5). |
| Teil III, Anlage 11, II. | Ergänzende Tarif und Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster | Klarstellung, dass die Beförderung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ausgeschlossen ist; der Ausschluss der Beförderung von Fahrrädern |

| | | |
|----------------------------------|--|---|
| | | mit Hilfsmotor wird gelöscht (Pt. B.4). |
| Teil III, Anlage 11, III. | Ergänzende Tarifbestimmungen und Angebote im Bahnverkehr | <ul style="list-style-type: none"> – Das Schleswig-Holstein-Ticket wird nach den Bedingungen des Schleswig-Holstein-Tickets anerkannt (Pt. b). – Das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket wird nach den Bedingungen des Deutschlandtarifs anerkannt (Pt. c). – Das Quer-durchs-Land-Ticket wird nach den Bedingungen des Deutschlandtarifs anerkannt (Pt. d). – Neuaufnahme der Anerkennung von Rail&Fly flex-Tickets bei teilnehmenden SPNV-Unternehmen und Strecken (Pt. e). |
| Teil III, Anlage 11, IV. | Ergänzende Tarifangebote Autokraft (überregional) und DB Regio Bus Nord | <ul style="list-style-type: none"> – Löschung der Anmeldepflicht für Gruppenfahrten (Pt. B.2). – Löschung der bei Anerkennung der BahnCard 100 ausgenommenen Linien (Pt. B.3). |
| Teil III, Anlage 11, VII. | Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Dithmarschen | Löschung der Anmeldepflicht für Gruppenfahrten (Pt. C.3 und C.4). |
| Teil III, Anlage 11, VIII. | Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Steinburg | Abschnitt wird gelöscht. Grund: Tarifgebietswechsel des Kreises Steinburg in den Hamburger Verkehrsverbund. Im Folgenden Anpassung der Kapitelnummern. |
| Teil III, Anlage 11, X. | Ergänzende Tarif und Beförderungsbestimmungen für die Region Lübeck | Klarstellung, dass die Beförderung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ausgeschlossen ist; der Ausschluss der Beförderung von Fahrrädern mit Hilfsmotor wird gelöscht (Pt. B.2). |
| Teil III, Anlage 13 | Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Semesterticket Schleswig-Holstein | <ul style="list-style-type: none"> – Löschung der Zuschlagpflicht für die Benutzung von Schnellbussen im Hamburger Verkehrsverbund wegen Wegfall des Produktes Schnellbus (Pt. 5). – Ergänzung des Preises ab dem Sommersemester 2022 (Pt. 6). |
| Teil III, Anlage 14 | Übergangsregelung für hvv Any | Im gesamten Abschnitt wird die Bezeichnung <i>hvv-CiBo</i> durch den Produktnamen <i>hvv Any</i> ersetzt. |